MARTINI PEGII, J. U. D.

Des hohen Dom-Stiffts zu Saltzburg gewesenen Syndici und
nachmahls Hochfürstlichen Hof-Raths,
Vollkommener

Unterricht

von

Recht und Freyheiten

derer

Heyraths-Güter,

und aller dahin gehörigen

Bedingnüssen,

in fünff besondere Bücher abgefaßt, und aus dem
Lateinischen übersetzt.

Franckfurt und Leipzig,
bey Carl Christoph Immig, Buchhändlern in Regenspurg.
1726.

Vorrede.

Geneigter Leser!

SO bald GOtt den Menschen, beede Mann und Weib, im Paradieß erschaffen, so hat er ihnen auch zwey grosse Ehe-Steuern, oder Heyraths-Güter, mitgegeben, als erstlich seinen Göttlichen gnadenreichen Seegen in denen Worten: Wachset, vermehret euch, und erfüllet den Erdboden, durch welchen Segen sich auch unsere Geschlechter von der ersten Ehe in ihren Stamm bißher so viel Jahr-hundert erstrecket und erhalten, davon auch wir unsere Geburt und Leben haben. Zum andern hat er ihnen unterthänig gemacht den gantzen Erdboden, die Fische des Meers, die Vögel, samt allen andern lebendigen Thieren und Feld-Früchten, davon wir noch alle Tage unsere Nahrung haben, und GOtt dafür dancken sollen.

Solchemnach haben auch unsere Vorfahren ihren Söhnen und Töchtern, wann sie selbe ausheyrathen wollen, aus angebohrner Liebe, eine Hauß-Steuer oder Heyraths-Gut mitgegeben, damit sie ihr Hauß-Wirthschafft leichter anfangen, und auch zu der Ehe desto mehr

Liebe

Liebe gewinnen möchten; welches dann also biß auf unsere jetzige Zeit im Gebrauch geblieben.

Nur ist dabey zu beklagen, daß anjetzo keiner mit demjenigen, so voriger Zeiten gebräuchlich war, will begnüget seyn, und daher viel ehender fragt, wie reich seine Braut, als ob solche tugendhafft und häußlich? wodurch aber hernach vielmals Reu und Klag, auch andere schädliche Irrungen und Streit entstehen, welches ich offt in meiner viel-jährigen Praxi erfahren, was vor Streit wegen derer Heyraths-Güter, Morgen-Gabe, Widerlag, Paraphernalien und andern von dieser Materie abkommenden Sachen entstehen können.

Weil mir auch in teutscher Sprach kein solcher Tractat vorgekommen, der Inhalt aber meistentheils solche Leuthe angehet, die der Lateinischen Sprache nicht kundig, als habe mich von etlichen guten Freunden bereden lassen, diesen Tractat vom Recht derer Heyraths-Güter Teutsch zu verfertigen, damit sowol die bereits verheyrathete, als auch diejenige, so Kinder aussteuren wollen, sehen können, wie weit ein- und anderes in Rechten einen Grund habe; auch allem entstehendem Streit in das künfftige vorgekommen, hingegen Liebe und Verständniß unter Ehe-Leuten erhalten werden möge. Der geneigte Leser bediene sich desselben zu seinem Nutzen, und bleibe allezeit mit Gewogenheit zugethan

dem Verleger.

Das erste Buch.

Von Heyraths-Gütern.

Was das Heyraths-Gut und desselben Unterschied sey?

Heyraths-Gut ist, was eine Ehe-Frau, oder ihr Vatter, ihrem Ehewirth, (Ehemann) oder desselben Vatter, überantwortet und verheissen hat, oder das der Ehemann für empfangen hält, es sey in Geld oder Grundstücken, oder andern Werth, von wegen der Bürden und Unterhaltung des ehelichen Standes, Arg. L. V. §. peculium ff. de pecul. Bartol. in Rub. ff. Solu. matri. Dann wo keine Ehe ist, da ist auch kein Heyraths-Gut. L. III. ff. de jure dot. L. fi. C. de Dona. propt. nupt.

Dieses Heyraths-Gut ist aber auf zweyerley Art unterschieden, und wird das erste Dos profecticia, Vätterlichs, das andere aber Dos adventicia, ausländisch Heyraths-Gut genannt. Circa quod tota omnino videnda est, L. Profecticia. ff. de Jur. dot. ubi habes aliquos cas. not. & ibi per sali, & Azo. in Summa, de jur. dot. in I. col. Aliquantulum plenius per Hostienn. in Summ. de don. inter vir. & ux. §. ulti.

Und dieses heist ein Vätterliches Heyraths-Gut, das von Vätterlichen Stamm und Nahmen herkommt, verstehe, des der Vatter oder Anherr, Ur-Anherr, oder ein anderer, es seyn nun wer da wolle, ihr Procurator, Verweser, Verwalter oder Gewaltträger, aus derselben Befehl, und von denenselben Gü-

tern, von wegen ihrer Tochter, Enckel, oder Ur-Enckel, dem Bräutigam dargegeben, und durch ermeldte Stamm-Persohnen ratificiret wird. Dergleichen so von dem Gut eines Geitzigen, Verschwenders, oder Sinn-losen Vatters, durch einen Procurator ein solches Heyraths-Gut hergegeben würde, oder so jemand den Vatter Geschencks-Weise wolte verehren, und gebe für seine Tochter, Enckel und Ur-Enckel ein Heyrath-Gut, so ist und heist solches nichtsdestoweniger ein Vätterliches Heyrath-Gut. De his omnibus est casus in L. profecticia ff. de jur. dot.

Aber das wird hergegen ein ausländisches Heyraths-Gut genannt, welches nicht von der Braut Vatter, noch derselben Stamm aufsteigender Linie, sondern von andern Persohnen hergegeben ist, Joan. Campez. in tract. de dote quest. X.

Solche erzehlte, auch hernachfolgende Unterscheide der Heyraths-Güter seynd nicht vergebens beschrieben, sondern damit man eigentlich wissen mag, woher solche rühren, und wem um dasselbe zu klagen gebühret, auch ob dieselbe Klag dem Vatter, Anherrn, Ur-Anherrn, Tochter, Enckel, Ur-Enckel, oder aber fremden Persohnen, oder dem Ehemann zustehe.

Neben diesen beschriebenen Unterscheid der Heyraths-Güter, seynd noch zweyerley Güter, die eine Frau, ausser ihres bestimmten zugebrachten Heyraths-Guts haben mag, die man nennet neben-zugebrachte Güter, Bona paraphernalia, auch die Güter, so der Frauen eigen seynd, und davon wir hernach handeln wollen.

Von denen neben-zugebrachten Gütern/ welche eine Frau ihrem Ehemann/ ausser des versprochenen Heyraths-Guts/ zubringet/ auch von Abnutzung/ derselben Frucht und Verzinsungen/ item, was der Ehemann vor Gewalt darinnen habe/ und mit was vor Klage dieselben Güter mögen abgefordert werden.

DJe Neben-Güter, Bona paraphernalia, seynd neben-zugebrachte Güter, die eine Frau, so sie erstlich in ihres Haußwirths Heim-Wesen geführet und beleitet wird, ausser

und

und neben ihres bestimmten Heyraths-Guts mit sich bringt, und denselben ihrem Haußwirth die Verwaltung derselben Güter stillschweigend oder ausdrücklich mit mündlicher Bewilligung zuläst. Ut paret in L. Hac lege & L. fi. C. de pac. conven. & L. si ego. §. dotis. ff. de jur. dot.

Es ist auch die Frau mit solchen Gütern jederzeit frey und unverbunden, derohalben auch durch die Kayser löblich geordnet, daß kein Ehemann in solchen seiner Haußfrauen Neben-Gütern mit ihr, wider ihren Willen, einerley Gemeinschafft haben soll, sondern sie mag mit ihren freyen Gütern thun und handeln was sie will, ohne daß ihr solches von dem Ehemann zu verwehren oder zu verbieten ist. Wiewohl aber an ihm selbst gut und erbar, daß eine Frau, die sich einmahl ihrem Ehemann ergeben und unterthänig gemacht, samt ihren Gütern zugleich nach desselben ihres Ehemanns Gutbedüncken, Willen und Wohlgefallen verwalt- und regieret werde, jedoch haben die Gesetzgeber mehr auf die Billigkeit gesehen, und wie oben gemeldet, verbotten, daß ein Ehemann sich keinesweges, wider der Frauen Willen, in ihre Neben-Güter einmischen soll. Hæc apertiss. probantur in L. hac lege decernimus. C. de pact. conventam super dote quam super don. an nupt. & paraphernis. Es wäre denn, daß die Frau solche ihre Neben-Güter in ihres Haußwirths Heim-Wesen mit dem Gemüth und Willen zugebracht, daß dieselben des Haußwirths eigen sollen seyn: Sonsten aber seynd sie nicht sein, und bleiben der Frauen eigen. Wo aber Zweiffel einfällt, ob solche Güter mit einem solchen Gemüth, gemeldt, dem Haußwirth zugebracht, daß sie sein solten seyn oder nicht, und dessen kein glaubwürdiger Schein vorhanden, so fället das Eigenthum nicht an den Mann, und irret nicht, ob ihme gleich die Güter überantwortet, und er dieselben empfangen, auch ein Handschrifftliches Gegen-Bekänntnis noch darzu hätte. Dann es werden solche Neben-Güter zuweilen dem Manne eingeantwortet, zu bewahren, und nicht daß sie sein eigen seyn

sollen, und mag die Frau nichts weniger dieselbigen in ihres Mannes Haußhaltung gebrauchen, derhalben und in solchen Fall mag die Klag depositi um zu behalten gegebener Güte, oder Mandati befohlener Sachen wegen, oder auch rei vendicatione um das Eigenthum, gegen demselben Mann fürgewendet werden. Wo aber das Eigenthum dem Mann überantwortet, so mag man glauben.

Ex conditione certi, vel sine causa, vel ob causam.

Es will auch nicht daran gelegen seyn, ob die Güter in des Mannes Behausung mit seinen Willen gebracht, oder daß ihme dieselbe übergeben worden, denn die Rechte wollen den Verstand nicht zulassen, daß durch Einantwortung der Güter und Hergebung des Manns Handschrifftlicher Gegen-Bekänntnüß, ohne besondern Ausdruck, zwischen dem Mann und Weib so viel solte gehandelt, daß die Güter mit Eigenthum dem Mann solten übergeben seyn, sondern darum wird vielmehr eine solche Uberantwortung und Gegen-Bekänntnüß also celebrirt, damit wissentlich gewiß sey, daß solche Güter in des Mannes Hauß eingebracht seyn, und so es etwann zu Abtheilung derselben kommt, nichts gelaugnet werden möge. Hæc habentur in L. si ego Sejæ. ff. de Jure dot. & vide Joan. Campez. d. Tract. de dote q. VII.

Nachdeme ich in diesen Fällen der Fertigung, Paraphernalien oder Neben-Güter wegen, bey dem gemeinen Volck, zwischn beyder Manns- und Weibs-Befreunden, wann ein Band mit Todt abgangen, viel schädliche Irrungen gesehen, also, daß sich offtermalen zugetragen, daß des verstorbenen Theils Befreunde mit den lebenden Ehegemahl, von Ertheilung der Paraphernalien wegen, (um daß der lebende Theil mehr Neben-Güter als der Verstorbene, welcher wenig oder gar nichts gehabt, die Freunde die Neben-Güter, zugleich halben Theil ihnen zuzutheilen begehrt, dessen sie doch nicht befugt gewest) sich nicht haben vergleichen können, sondern mit solchen Sachen für ihre ordentliche Obrigkeit zu entscheid gewachsen, daselbst ihnen zum

Ab-

Abschied erfolgt, was jede Parthey für Stuck, die von ihm oder den Verstorbenen herrühten, in den Neben-Gütern kan glaubwürdig anzeigen und darthun, das sollen sie, ein jedweder, was er ihm also zugehörig zu seyn findet, von unvertheilten Gut hinweg nehmen, und was alsdann über solche Auszeigung überbleibt, das soll auf zwey gleiche halbiret, davon der eine halbe Theil dem lebenden, der andere halbe Theil aber des verstorbenen Ehegemahl Befreunden eigenthümlich heimfallen und bleiben, dieses war nun ein billiger Abschied. Da aber die Partheyen weder mit Handschrifften, noch lebendiger Zeugnüß, was können anzeigen, sondern nur mit blossen Worten ansagen, und mit den Fingern deuten, diß und jenes rühre von ihrem Geschlechte her, würden sie mit ihren Darthun wie Butter an der Sonne bestehen, weil dieses allein die Schuld gewesen, daß beyde Eheleute in ihrer Heyraths-Abredung die Sache unfürsichtig abgehandelt, und in Eintrettung ehelicher Beywohnung eines dem andern seiner zugebrachten Neben-Güter kein Register oder schrifftliche Gegenbekanntnüß noch Versicherung zugestellt, daraus denn erfolgt, daß offtmals die Partheyen, aus Unwissenheit, eines andern Guts begehren, und wegern also von dem billigen Abschied für die höhern Obrigkeiten. Daselbst läst man die Sache bey der andern Obrigkeit gegebenen Abschied bleiben, mit dem Anhang, wer dessen beschwert zu seyn vermeynt, dem sey der Weeg ordentlichen Rechtens fürgesetzt. Daher kommen wir auf das weite Meer in die Schergen-Gassen, wollen einander schlechts nichts nachsehen, sondern uns selbst und dem Gegentheil, mit Einführung in schwere Kosten von dem Vermögen, und ab der Hüsten abhelffen, damit wirs wissen, an wem wirs gessen haben. Wann wir nun viel Feindschafft gegeneinander gebraucht, daß einer den andern müde gemacht, und die ausgeleerte Taschen errissen, so schlägt man zu den Oertern ein, und kommt der Salvator, Herr Vertrag, sprechende, die Erbschafft ist verkriegt, was wollet ihr nunmehr daraus ma-

chen, es wäre ein übrigs, ich sprich euch zu guten Freunden, der Kosten samt den Verlust soll zwischen euch gegeneinander hiemit aufgehoben seyn, dann welcher viel verzehret hat, der klag es seinen Beutel. Also seynd wir wiederum gute Freunde, da wir unser Geld verstritten. Das ist eben ein solcher Vertrag, als wann zwey Lands-Knechte oder Polderer einander tödtliche Wunden hauen, und etwann ein anderer zwischen ihnen Frieden machet, daß die zwey Verwundeten, wegen gemachten Friedens, einander die Hände geben, und sprechen: Guter Freund! komm mit mir in das Wirthshauß auf einen frischen Trunck, wer mag, der gehet, welcher aber auf der Wahlstadt bleibt, der ist schon besungen, und begnädige ihm GOtt, damit hat der Krieg, unser Gut und Leben ein Ende, dann dieses geschiehet alles aus Unvorsichtigkeit und Unordnung. Demnach solchen schädlichen Irrungen vorzukommen, habe ich mir fürgenommen, ein kurtz Exempel hiemit vorzubilden, damit der gemeine Mann möge vermahnet werden, sich vor solchen Irrungen zu bewahren. Und sage, der weyland Hochgelahrte weit-berühmte Gesetzkündiger und treu-gewesener Rathgeber, Kaysers Alexandri Severi, Hochlöbl. Gedächtniß, zeiget an in seinen hinterlassenen Schrifften, es sey zu seinen Zeiten in Rom der Neben-Güter wegen dieser Gebrauch gehalten worden, wann eine Frau ihre Neben-Güter in ihres Mannes Behausung gebracht, hat sie dieselben ordentlich in ein Register geschrieben, und solches dem Mann fürgelegt, welcher sich mit eigener Hand unterschrieben, und in der Unterschrifft bekannt, was für Stuck er von seiner Haußfrauen empfangen; dieses unterschriebene Register, als des Mannes Handschrifft, habe die Frau behalten, und die Neben-Güter nichts destoweniger in der Haußhaltung gebraucht, dadurch sie, oder ihre Freunde, so es zu Fällen kommen, glaubwürdig bewiesen und dargethan, daß die beschriebenen Neben-Güter in ihres Mannes Haußhaltung gebracht, derohalben man ihr dieselben, auf ihre Forderung, ungeweigert zustellen müssen, L. si

ego

ego Sejæ. §. fi. ff. de Jure Dot. Dieses war nun ein guter Gebrauch, dessen ich auch bey meinen Zeiten an etlichen Orten im Werck gesehen. Derohalben wo solches noch heutiges Tags in den Heyraths-Abreden bedacht, und geschehe, würden viel Irrungen, Unwillen, Kosten und Unfreundschafft, zwischen denen Eltern, dererselben Freunden und Kindern, abgeschnitten werden.

Ob eine Frau die Frucht von ihren Neben-Gütern / oder aber den Anschlag derselben Frucht von dem Ehemann / oder desselben Erben / fordern kan.

SO viel dann die Abnutzung der Paraphernalien, Früchte und Verzinsung belangend, ist zu wissen, daß die Frucht auf zweyerley Meynungen gestellet seynd, nemlich, daß derselben seynd naturales und industriales, natürlich-selbst-wachsend- auch erernete Bau-Früchte.

Die natürlich-selbst-wachsenden Früchte, die keiner sondern Züglung, Pflantzung, Fleiß oder Arbeit bedürffen, sondern von natürlicher Art, mit wenig-menschlicher Mühe anher wachsen, als Birn, Aepffel rc. sollen der Frauen, so es zum Fällen kommt, ohne Mittel zugestellet werden, sie wären dann so gar geringschätzig, Arg. L. si id quod §. 1. & L. ultrum. ff. de dona. inter vir. & ux. Oder mit öffentlicher oder stillschweigender Verwilligung der Frauen, zu ihrer beyder gemeinen Nutzen angeleget, gebrauchet oder verzehret werden, alsdenn ist man der Frauen dafür nichts schuldig. Ut not. in glo. L. fi. C. de pact. conven.

Eben dergleichen wird es gehalten mit den Bau-Früchten, die durch menschliche Mühe, Arbeit, Fleiß, Geschicklichkeit und Pflantzung, erzogen werden, als da seynd die angebaueten oder angesäeten Feld-Früchte, Waitzen, Korn, Habern und anders, auch Oel, Wein, Weintrauben, Oelbäum-Früchte rc. So dann der Mann solche Früchte, mit stillschweigenden oder ausdrücklichen Willen seiner Haußfrauen gefangt, einbracht und genossen, ist er nicht schuldig, dieselben zu bezahlen, sondern sie bleiben ihme zum Gewinn, wie oben von denen natürlichen Früchten

ten gemeldet, wofern aber der Mann solche Ernd-Früchte wider seiner Haußfrauen öffentlichen Willen einfängt und verzehrt, so sollen dieselben der Frauen auch zugestellet werden. Hæc probantur in d. L. fi. & d. L. hac lege C. de pact. conven. & L. si ego §. dotis ff. de Jure dot.

Item, so die Frau ihrem Mann ihre Schuld- und Güld-Brieffe, als ihre Neben-Güter, zustellet, wird der Mann von Stund-an für ihren Procurator und Gewalthaber zu Einbringung ihrer Schulden geacht, und so er einen Gelter beklagt, ist ihme unnöthig, von seiner Haußfrauen wegen, de rato einige Caution zu thun, darneben so er die Haupt-Sache, samt der Verzinsung oder Güld, eingebracht, mag er solche Verzinsung oder Güld zu ihrer beyder Nutzen verwenden und anlegen. Aber die Haupt-Summa eingebrachter Schulden, soll er mit gewissen Pfand-Verschreibungen genugsam versichern; wo aber solche Versicherung nicht geschicht, so sind alsdenn alle seine Haab und Güter der Frauen, um solche eingebrachte Haupt-Summa von Rechts-wegen, stillschweigend verpfändet.

Solche stillschweigende Verpfändung, welche tacita hypotheca genennet wird, erstrecket sich nicht allein auf der Frauen Heyrath-Gut, sondern auch auf alle andere ihre Haab und Güter, die sie neben und mit demselben Heyrath-Gut ihrem Mann zugebracht, oder hernach überkommen hat, und Bona paraphernalia nennet, davon wir jetzt hier handeln, dann wiewohl der Mann dieselben Neben-Güter mit Willen und Zulassen seines Weibes verwaltet, so soll er doch in Versorgung derselben, wie in seinen eigenen Gütern, auch gleichen Fleiß gebrauchen, und wo er, aus Boßheit oder Nachläßigkeit, seiner Hauß-Frauen an ihren Gütern einigen Schaden thäte, ist er denselben von seinen eigenen Gut zu bezahlen schuldig, und damit dieselbe seine Hauß-Frau deß alles und jedes nothdürfftiglich versichert sey, mögen deßhalben in Heyraths- oder andern Verschreibungen, sondern Pfandschafften gemeldt und ausgedrucket werden.

Wo

Wo aber solches nicht geschiehet, und der Pfandschafften und Versicherungen halber keine Verschreibung aufgerichtet wird, so sind der Hauß-Frauen alle ihres Hauß-Wirths Haab und Güter derohalben gleicher Weiß, und um das Heyrath-Gut stillschweigend verpfändet, dieses ist alles der Länge nach klar beschrieben in L. fi. C. de pact. conven. tam. super do. &c. ibidem per Bal. & sali.

Von Gütern/ die eine Frau/ ausser ihrer Heyrath- und Neben-Gütern/ eigenthümlich innen hat/ und von Abnutzung derselben.

ES sind auch eigene Güter, die weder in die Heyrath- noch Neben-Güter gezehlet werden, so einer Frauen gantz besonder von ihrem Mann in ihrer Verwaltung und eigenthümlichen Innhaben ihr selbst innhält, als wann ihr dieselben geschencket, Erbschäfftlich oder anderswo zugefallen wären.

Das muß aber glaubwürdig und warhafftig probiret seyn, woher solche Güter an die Frau gekommen, sonsten wo darinnen sich ein Zweiffel ereignet, wird vermuthet und dafür gehalten, als rühren dieselben von ihres Mannes Gütern her, welche nachfolgends nicht der Frauen, sondern ihres Hauß-Wirths und seiner Erben eigen werden. Ut habetur in L. Quint. ff. de dona. inter vir. & ux. & in L. etiam C. eo. tit.

Und ist dieser Vermuthung das diejenige Ursache, daß, wo die Frau die Ehrbarkeit herkommener Güter nicht darthut, vermuthet wird, sie habe es mit schändlichen Buhlen überkommen, welche Schande mehrers zu vermeiden, dann zu vermuthen stehet, daher dann in zweiflichen Sachen viel ehrbarer ist, sich mit der Vermuthung auf die ehrbare Sache, als auf die schändliche, zu lencken.

Allhier fället aber eine Frag vor, so die Frau ordentlich bezeigt, daß sie diese Güter von ihren Buhlen her hätte, oder von schändlicher Gewinnshandlung, ob die oben-vermeldte Vermuthung damit falle, und ob alsdann solche Güter der Frauen

bleiben, darauf geantwortet wird, ja, denn was einer Frauen von schändlicher Buhlerey wegen gegeben wird, das ist und bleibt ihr eigen. Ut in L. idem §. sed quod meretric. ff. de condi. ob. turp. caus. confirmat. hoc tex. in L. Quint. ff. de donat. inter vir. & ux. sumpto argumento aratione cessante. Dann dieses angezogene Gesetz saget, daß alsdenn und nicht eher, die oben-vermeldte Vermuthung statt habe, so die Frau nicht darthut, woher sie die Güter gehabt, wenn sie aber anzeiget, woher sie solche empfangen, alsdenn fället die Vermuthung weg, ohngeachtet, ob sie solche durch nützlichen oder unnützlichen Contract, durch ehrbare oder unehrbare Händel überkommen. Cum tex. loquatur generaliter, ergo debet generaliter intellig. & L. de precio ff. de pu. & L. 1. §. generaliter ff. de le præs.

Allhier wird auch mit Abnutzung der Früchte dieser eigenen Güter der Weg gehalten, woferne am Tage offenbar, daß der Mann solche Früchte nicht mit Willen seiner Hauß-Frauen eingenommen, sollen dieselben ohne alle Mittel der Frauen bezahlt und zugestellet werden. L. marit. C. de procur. & L. penul. in fi. ff. ad L. falci.

Es haben auch diese eigene Güter der Frauen gegen den Heyrath- und Neben-Gütern den Unterscheid, daß der Mann über dieselben keine Gewalt als wie über die Heyraths-Güter, noch einige Administration oder Verwaltung, als er wohl über die paraphernalia, weder aus stillschweigender noch vermuthlicher seiner Haußfrauen Verwilligung hat, daher kommts auch, daß der Mann, so er an statt seiner Haußfrauen um solche ihre eigene Güter gegen jemand Klage fürnimmt, schuldig ist, caution de rato zu thun. Ut L. marit. C. de procur.

Aber anders wird es gehalten, so er um paraphernalia klaget, denn daselbst, wie oben bey den Neben-Gütern gemeldet, ist ihm keine caution zu thun nöthig, indeme es angesehen wird, daß er seiner Hauß-Frauen Willen hat, dieselben zu verwalten. Ut L. fi. C. de pac. conven. & ibi glo. tangit. hanc differentiam.

Hie-

Hieneben ist fleißig zu mercken, daß, wo man von Abnutzung der Frucht, Heyraths-Güter, Neben-Gütern und anderer der Frauen eigenen Gütern handelt, soll in allweg angesehen, auch die Expens-Kosten und andere gebührliche Ausgaben, von solchen Früchten abgezogen werden. Ut L. fructus ff. solu. matri. & L. si â domino §. si ff. de peti hæred. cum similibus ibi notatis.

D. Joh. Campezius sagt und probirt, daß der Mann weder die natürliche noch erzügleten Früchte, es seyn dieselben gleich verhanden oder aber verzehret in seinen Nutzen, Gewinn oder Eigenthum nicht ziehen mag, sondern ist schuldig, dieselben seiner Hauß-Frauen zuzustellen. De his proprie loquitur L. pe. in prin. ff. ad l. falci, nihil extra sub audiendo & nullam vim faciendo litere. Und ist das die Ursach, daß der Mann nicht wird geacht, als verzehre er dieser Güter Früchte mit Willen seiner Hauß-Frauen, und diese würde also durch etliche Vermuthungen probiret, wie hernach folget.

Erstlich von gemeiner Natur und Eigenschafft der Menschen, die dermassen gestalt ist, daß niemand mit Willen seiner Güter von ihm durchs Fenster auf die Gassen, oder in das Meer werffe. L. cum de in debito cum vulgaribus ff. de prob.

Zum andern wird die Vermuthung gefasset aus eigener angebohrner Natur der Weiber, denn ihr Geschlecht das aller Gutbegierigst- und geitzigste ist. L. si ego ff. ad velleja, & quia taliter entia agunt secundum propriam naturam & sollidum & communem eorum morem L. non omnis §. à barbaris ff. de re mili.

Zum dritten wird die Vermuthung genommen von Amts-Gebühr der Persohnen, dann es gebühret und stehet denen Männern zu, ihre Hauß-Frauen von ihren eigenen Gütern, oder von Abnutzungen der Heyrath-Güter, zu unterhalten, und nicht gewarten, von ihren Hauß-Frauen unterhalten zu werden. L. ex anno. ff. de dona inter vir. & uxo. L. si cum dotem §. fin. autem. ff. Sol. Mat. & est expressum in L. si stipulatus §. 1. ff. de jur. do. & ibi not. glo. in verbo. contra naturam.

Zum vierdten wird auch Vermuthung genommen von Zusammenfügung oder Gesellung, Art und Eigenschafft der Persohnen, denn zwischen Mann und Weib ist eine Gesellung, die in sich hält eine angehefftе Reverentz und Gehorsam des Weibes gegen ihrem Mann, daraus denn von ihrer Gedultmüthigkeit entspringet die Vermuthung bezwungenen Willens, also, daß die Frau in die Verzehrung der Früchte nicht gewilliget. L. 1. §. quæ onerand. & ibi Bar. ff. quarum rerum actio non datur, & scribit. Bar. in *L.* quæ dotis in ulti. col. ff. So. mat.

Dazu ist die Verzehrung ihrer Güter ihr selbst verfänglich, daher man verstehet, daß sie nicht darein gewilliget hab. *L.* 1. ff. fur. & *L.* II. C. de acquir. pos.

Es hilfft auch hierinnen die Jugend des Weibes, denn so sie minderjährig oder unvollkommener Jahr gewesen, daß sie derohalben nicht Macht gehabt, offentlich zu bewilligen, wird ihre Bewilligung derohalben nicht angesehen. *L.* 1. §. unde quæritur ff. de tutel. & ratio distra P. si. C. sima. fac. rat. habuerit. & *L.* lex quæ tutores C. de admi. tut.

Hieraus zu schliessen ist, daß des Mannes Erben schuldig seynd, der Frauen von solchen Früchten Rechnung zu thun, welche Rechnung diese Würckung innhält, daß die Früchte oder derselben Werth, so nicht beweißlich, zu Nutz oder Nothdurfft der Frauen angeleget worden, der Frauen sollen bezahlt und zugestellet werden. *L.* II. C. de nego gest. l. si libertus ff. de cond. & demonstrat. & l. cum servus eo. tit.

Es soll auch nicht verstanden werden, als solten solche Früchte in der Frauen Nutzen verwendet seyn worden, ob gleich der Mann dieselben, ihme und seiner Hauß-Frauen Speiß und andere Unterhaltung zu ernähren, angeleget hätte, denn solche Bürden der Unterhaltung dem Mann anhangen, derohalben er mit solcher Anlegung der Früchte seiner eigenen Güter verschonet, und also dessen um so viel reicher worden. L. in summa §. instrumento ff. de condi. inde.

Dero-

Derowegen ist denen Männern wohl gütes Auffsehen vonnöthen, die ihrer Weiber Heyrath-Güt innen gehabt, wenn dieselben ihre Weiber, hernach ihre Vätter erben, und die Männer nachfolgends solcher ihrer Weiber angefallene Erbschafft verwaltet, was ihnen daraus vor Nützen oder Schaden entstehen möge.

Ob der Vatter ohne Unterscheid und Ausnahme schuldig sey seiner Tochter das Heyrath-Gut zu geben.

EIn Vätterliches Amt und Gebühr ists, die Söhne und Töchter auszuheyrathen, und mit Heyrath-Gütern zu begaben. L. fi. §. utramque C. de do. promiss. & *L.* qui liberos ff. de ritu nupt.

So ist auch löblichen Rechtens, wann die Kinder zu Mannbaren Jahren kommen seyn, daß man sie alsdenn verheyrathe, und mit Heyrath-Gütern versehe, und wo Vatter und Mutter in diesen Fall gegen ihre Söhne und Töchter läßig oder säumig seyn, sollen sie durch die ordentliche Obrigkeit zu solcher Gebühr gewiesen und vermöget werden. *L.* qui liberos ff. de ritu nupt.

Wiewohl aber die Töchter ihre Vätter durch Gerichtliche Obrigkeit, sie auszuheyrathen und mit Heyrath-Gütern zu begaben, bezwingen mögen. *L.* qui liberos ff. de ritu nupt. & ibi Bar. So erstreckt jedoch sich solcher Gerichtlicher Zwang nicht dahin, daß er kan den Vatter binden, seine Tochter, die zuvor schon verheyrathet ist, mit Heyrath-Gut zu versehen. *L.* qui per conclusionem ff. de act. emp.

Dann Bartolus sagt klar, obwohl der Vatter kan gezwungen werden, das Heyrath-Gut zu bestimmen, von wegen der Tochter Ehe, und sie verheyrathet ist, jedoch wann sie davor schon verheyrathet ist, so kan er ferner nicht gezwungen werden, dieselbe mit Heyrath-Gut zu begaben, denn er wird allein gezwungen, das Heyrath-Gut herzugeben, damit sie heyrathen könne.

Wann sie aber davor, wie gemeldt, verheyrathet, alsdann höret die Ursache auf, und nachfolgends soll die Würckung des ob-angezogenen Gesetzes auch aufhören. L. quod dictum ff. de pactis cum vulgaribus.

Und dieses hat also einen warhafften Verstand, es seye denn, daß der Vatter der Tochter das Heyrath-Gut hätte verheissen, damit sie könte einen Mann haben, alsdenn könte er gäntzlich dahin das Heyrath-Gut zu geben gehalten werden, ob gleich die Tochter schon verheyrathet wäre. Ita tenet Bar. in Aut. resquæ. C. communia de legat. & ibi Sali. & Bar. in L. cum his §. si mulier de condi indebi. & Abb. in c. 1. extra de adul.

Wo aber die Tochter über 25. Jahr alt worden, und der Vatter sie zu verheyrathen läßig gewesen, so sie sich denn eigenes Lusts und Willens, und also ohne Wissen und Willen ihres Vatters verheyrathen, würde er schuldig seyn, sie mit Heyrath-Gut zu begaben, und ihm selbsten die Läßigkeit und Verzug zuschreiben. Per Auten. si post. à contrario sensu. C. de in off. testa. Doch so ferne dieselbige an ihrem selbst eigenen Leibe nicht wider Ehre gehandelt hatte, denn eine solche Hure soll von ihrem Vatter weder ernähret noch mit Heyrath-Gut versehen werden. Ut not. Specu. in tit. qui fil. sunt legi §. pe. ver. quid si filia peccaverit & idem tenet Bal. in L. fi. C. de dotis promis.

Sie thue denn Busse. Secundum Spec. ubi Supra in vers. quid si pœnitentiam egerit.

Ob gleich die Tochter sich zu ihres Standes ungemässen verheyrathet, soll ihr darum das Heyrath-Gut nicht gar abgeschnitten, aber wohl geringert werden, dann ihr Stand durch solche ihre ungemässene Heyrath verdunckelt und verkleinert wird, derohalben sie auch kein so groß Heyrath-Gut haben soll. Arg. L. III. §. Si emmacipatus ff. de contra. ta. de his vide plenius Joan. Campez. de dot. Q. XIII.

Wo auch eine Gräfin, so wohlgebohren und mächtig sie auch wäre, einem Doctor heyrathet, so wird sie nicht geachtet, als habe

sie zu ihres Standes ungemässen geheyrathet. No. dictum sali. per illum tex. in L. providendum. C. de postu. & ibi Cyn. ponit, multa in quibus Scientia legalis nobilitat. hominem.

Hieneben so lassen die geistlichen Rechte zu, daß eine Tochter, ohne Bewilligung ihres Vatters, sich wohl verheyrathen kan. Ut not. glo. in L. Paulus. alias incipit. eum qui ff. de Statu hoc.

Und wenn in solchem Fall die Tochter, ohne ihres Vatters Verwilligung, geheyrathet, wird der Vatter gehalten, sie zu beheimsteuern. Glo. est not. in c. Hoc sanctum XXXII. Vide Bal. & Ro. in L. 1. ff. solv. mat. & per Bal. in L. fi. C. de senten. quæ sine certa quanti & in Authen. Res quæ. C. Commu. de lega. & in L. cum is §. Si mulier. ff. de condi. in debi. Bona glo. in c. de rapto. XXXVI. Q.

Ob der Vatter der Tochter ein Heyrath-Gut/ zum Betrug seiner Glaubiger/ geben könne?

KEin Vatter kan seine Tochter mit Heyrath-Gut zum Betrug seiner Glaubiger (daß dieselben hernach nicht bezahlt können werden) begaben, dann die Schulden müssen im Vorgang, vor den schuldigen pflichtigen Erbtheil und legitima der Kinder, bezahlt und entrichtet werden. L. Papinianus §. quart. ff. de in off. testa.

Wo aber ja der Vatter seiner Tochter das Heyrath-Gut gebe, und der Tochter-Mann des Betrugs keine Nachricht hätte, so ist derselbe Tochter-Mann von solchen Heyrath-Gut denen Glaubigern nichts schuldig, er hätte dann des geübten Betrugs ein Vorwissen gehabt. Ut est bonus casus in L. 2. C. de his quæ in fraut. cred.

Aber die Tochter ist in alle Weege schuldig, verstehe, so das Heyrath-Gut nach aufgelöster Ehe, ihr heim fället; Tex. est not. & ibi Bar. in L. fin. §. 1. ff. de his quæ in fraut. cred.

So das gegebene Heyrath-Gut verzehrt oder verthan/ ob alsdenn der Vatter schuldig sey/ der Tochter wiederum ein Heyrath-Gut zu geben.

SOferne die Tochter an Verwahrlosung und Verthuung des Heyraths-Guts Schuld hätte, so wäre der Vatter sie wiederum zu begaben nicht schuldig. Auten. quod locum C. de col. & arg. L. etiam §. 1. ff. Sol. mat. & ita est communis conclusio Bar. Ang. Im. & Moder. in L. si cum dotem §. 1.

Wo aber das Heyrath-Gut der Tochter, ohne Verwilligung des Vatters, zugestellet und bezahlet worden wäre, und ob gleich die Tochter dasselbige fürsetzliches Betruges hätte verthan, so wäre nichtsweniger der Vatter schuldig sie nochmals zu begaben, und das darum, daß solches nicht zu seinen Schaden geschicht, in Ansehung, daß er derohalben den Regressum zu seinen Tochter-Mann kan haben, demselben darum zu beklagen. Ut not. in d. L. si cum dotem §. 1. ff. Sol. mat.

So auch das Heyrath-Gut ohne Schuld der Tochter verlohren worden wäre, so ist der Vatter abermals schuldig dieselbe Tochter wiederum zu Heyrath-Gaben, denn wie wir hievor gemeldet, Vätterlicher Amts-Gebühr zustehet, nicht allein die Tochter mit einem Heyrath-Gut zu versehen. L. qui liberos ff. de ritu nupt. Sondern auch dasselbige Heyrath-Gut vor Unfall zu verhüten und zu bewahren. Auten. sed quamvis C. de rei uxor. act. & L. fin. C. de dot. promiss. Idem sentit. Bar. & Bald. in d. Auten. quod locum. & Ang. in L. pater filiæ ff. de evict.

Und diese Bürde lieget nicht allein an dem Vatter, sondern auch auf seinen Gut, und also folgends auf sein Absterben, auf seinen Noth- und auswendigen Erben, im Fall das Heyrath-Gut ohne der Tochter Schuld verthan worden, daß alsdann dieselben schuldig seyn, sie von neuem, von ihres Vatters Gütern, mit Heyrath-Gut zu begaben. Vide Ang. §. fuerat. Inst. de alt. in ver. in ea gloss. ibi quia vero.

Ob der Anherr schuldig sey / seinen Enckel auszusteuren.

HIerinnen, ob der Anherr schuldig sey, seinen Enckel mit Heyrath-Gut zu begaben, wird dieser Unterscheid gehalten.

ten. Daß der Anherr von Männlichen oder Vätterlichen Stamm, aber nicht von der Mütterlichen Seiten, schuldig ist, seinen Enckel mit Heyrath-Gut zu versehen. Et ita salvatur gloss. in L. fin. C. de dot promiss.

Es wäre denn der Sohn selbst eines solchen Vermögens, daß er kan seine Eheleibliche Tochter begaben, alsdenn wäre der Sohn, und nicht der Anherr, solches Heyrath-Gut herzugeben schuldig. Sicut in alimentis decidit Bar. in L. non Quemadmodum ff. de lib. agn. Et hoc sequitur Sal. in L. si filius in id. ff. ad Maced. L. Pater. cum gloss. ff. de evict. Idem Bal. & Sal. in L. fin. C. de dot. promiss. & sp. in tit. de jud. §. Sequit. vers. quid si unus in IV. part. Idem Bal. in d. L. Pater.

Aber des Vatters Bruder ist nicht schuldig, seines Bruders Kinder, oder desselben Kindes-Kinder, mit Heyrath-Gut zu versorgen. Ita concludunt Ang. & Im. in L. 1. ff. Sol. mat. Es irret auch dieses Gesetze nicht. L. & si nihil ff. de in rem. vers.

Dann in demselbigen Gesetz die Meldung geschicht von des Anherrns Enckel, und nicht von des Vatters Bruder. Et ita illam *L.* intelligit Bal. ibi & Sal. in *L.* si filius in id. ff. ad Maced.

Wie es gehalten werde/ so zwey Brüder ein Gut miteinander gemein haben/ und der eine Bruder seiner leiblichen Tochter von solchem gemeinen Gut/ mit Vorwissen und Bewilligung seines Bruders ein Heyrath-Gut heraus giebet.

SO zwey Brüder ein Gut, welches ihnen beyden zugehörig, miteinander gemein haben, und der eine Bruder seiner leiblichen Tochter, von solchem ihrer beyder gemeinen Gut, mit Vorwissen und Bewilligung seines Bruders, ein Heyrath-Gut heraus giebet, und aber hernach Zweiffel einfället, ob derselbe Bruder mit solcher Verwilligung seinen Theil der Baasen oder Muhmen geschenckt, und so er mit seinem Bruder ihr beyder ermeldtes Gut voneinander theilet, ob er in derselben Theilung dasjenige, so ihme in oben berührter Verwilligung von seinem Gut hindan kommen, wieder fordern und erholen kan.

So wird es dafür gehalten, daß er mit solcher Verwilligung dieses Heyrath-Gut zu halben Theil von seinem Gut derselben seiner Muhmen geschenckt habe, derohalben er solches nicht wieder holen kan. Ita consuluit Pau. de Castro per L. cum is. §. si mulier. ff. de cond. indeb. Juncta L. 1. §. Accedit C. de rei ux. act.

Aber so der eine Bruder seinem Weib, von solcher der Brüder gemeinen Gütern einiges End, Gebänd, oder Kleider kauffte, alsdann wo der andere Bruder solches gleich nicht widerspricht, sondern schweiget darzu still, so wird es darum nicht geacht, als habe er ihr solches zu schencken bewilliget, denn es wird auch ihr Hauß-Wirth selbst nicht dafür gehalten, als hätte er ihr solche erkauffte End, Gebänd, Kleider oder anders dergleichen geschenckt. L. si ut certo §. interdum. ff. commod. quod not.

Ob ein Sohn schuldig sey / seiner Mutter / so dieselbe zur andern Ehe greifft / ein Heyrath-Gut zu geben.

DEr Sohn ist seiner leiblichen Mutter, so dieselbe zur andern Ehe greifft, kein Heyrath-Gut zu geben schuldig. Ang. in L. 1. ff. Sol. mat. Dixit quod filius non teneatur dotare matrem. per L. tut. secundum dignitatem §. fin. ff. de administr. tut.

Und das darum, daß durch der Mutter zweyte Verehligung die Kinder erster Ehe beleidiget; Ut in §. Solut. in Auten. de nup. & in Auten. de non eligen. 2. nup. §. Gregoriana. vers. prospeximus.

Ob eine Mutter schuldig sey / von ihrem Gut die Tochter auszuheyrathen / und mit Heyrath-Gut zu versehen.

ES ist eine gemeine Regul in Rechten, daß die Mutter nicht schuldig sey, ihre Tochter auszuheyrathen, und mit Heyrath-Gut zu versehen. L. mat. C. de jur. dot.

Denn ein Vatter, der seine Tochter verheyrathet, wird geacht, daß er habe die Aussteuer samt dem Heyrath-Gut von seinen selbst-eigenen Haab und Gütern hergegeben, dann auch

die Mutter über ihren selbst freyen guten Willen nicht verbunden ist, kan auch nicht gezwungen werden, einiges Heyrath-Gut ihrer Tochter zu geben, sie wäre dann eine Ketzerin, und die Tochter eine rechte Christin, alsdenn und sonsten nicht, wird sie dahin gezwungen, ihre Tochter von ihrem Gut auszuheyrathen, sonst ist das Heimsteuren unmittelbar ein Vätterliches Amt und Gebühr. *L.* fin. C. de dot. promiſ. & *L.* neque mater pro filia C. de jur. dot.

Es wäre dann der Vatter so gar arm, so ist die Mutter schuldig ihre Tochter auszuheyrathen. Ut Cyn. & Bal. in d. *L.* Mater & in Auten. Res quæ C. Communia de legat. limitan.

Ob ein Bruder schuldig sey / seiner Schwester das Heyrath-Gut zu geben.

DEr Bruder ist schuldig seiner Schwester das Heyrath-Gut zu geben. Gloſſ. in L. cum plures. §. pen. ff. de adm. tut. Das geschicht nun im Fall, da sie gar nichts hat, davon sie ein Heyraths-Gut könne machen, denn wo sie ihre legitimam oder gebührlichen Erbtheil hätte, davon sie sich selbst wüste auszuheyrathen, so hätte es eine andere Gestalt. Idem tenet Bar. per *L.* quæſitum ff. ubi pu. edu. debet. Idem Cyn. poſt gloſſ. in *L.* non omni C. de adm. tut. & Cyn. in *L.* 1. C. de alend. lib. & Bal. in Auten. Res quæ C. Communia de legat.

Und daß noch mehr ist, so sagt D. Abb. in c. pervenit. Ex de arbi. Daß auch ein Priester schuldig sey, seine Schwester von dem Einkommen seiner Beneficien auszuheyrathen.

Darneben so ist ein Bruder in zweyen Haupt-Puncten schuldig, seine Schwester mit einem Heyrath-Gut zu begaben:

Erstlich, um daß er ein Erbe seines Vatters ist.

Zum andern, um daß er ihr Bruder ist. Ita concludit Abb. in ſuo conſ. XII. incip. Jeſu Chriſti Salvatoris, ut clare materia thematis &c. in ſecundo & ſeptimo dubio.

Dieser Anzug hat aber allein statt, wenn der Bruder und die Schwester von einem Vatter gebohren seynd.

Aber anderst ist es, so ein jegliches einen besondern Vatter und doch nur eine Mutter gehabt hätte. Ut in *L.* cum plures ff. de adm. tut.

So ein Bruder samt seiner Schwester ihre Güter gemein und unvertheilet haben/ und er also derselben seiner Schwester ein Heyrath-Gut von denen unvertheilten Gütern gebe/ ob es dafür gehalten werde/ als habe er von seinem Theil etwas in das Heyrath-Gut mitgegeben.

OB gleichwohl der Bruder seiner Schwester von denen Gütern, die ihnen beyden gemein und unvertheilt zugehörig seynd, ein Heyrath-Gut hätte gegeben, so bringt es doch ihme an seinen gebührenden halben Theil der Güter keinen Abbruch, dann es wird dafür geacht, er habe es solcher Meynung und Gemüths gethan, daß er wolle denselben seinen Theil hernach wieder holen. Ita tenet Bal. in *L.* fin. C. de dot. promiss. & ibi Jo. Fab.

Wann einem in einen Testament aufgeladen wird/ ein Weibs-Bild auszuheyrathen/ und er ihr ein Heyraths-Gut giebet/ sie aber von solchen empfangenen Heyraths-Gut gekommen/ ob er alsdann schuldig sey/ sie wiederum mit einem Heyrath-Gut zu begaben.

SO einem, bey eines seinen letzten Willen, aufgeladen würde, ein Weibs-Bild mit Heyraths-Gut zu versehen, und derselbe, mit gegebenen Heyraths-Guts, solches letzten Willens Vollziehung gethan hätte; Nachdem aber derselben Frau, diß, ihr empfangenes Heyrath-Gut, alle worden, verlohren, oder sonsten von demselben kommen wäre, so ist dieser, der das Heyrath-Gut einmal bezahlet, der Frauen weiter nichts zu geben schuldig. Ita concludit Im. in *L.* si cum dotem. §. 1. ff. Sol. matr. Aber anders ist es, so er dieses Heyrath-Gut schuldig ist von gesetzlicher Disposition wegen. Joh. Campez. in tract. de dot. Q. XXV.

Ob die Bürde/ eine Tochter mit Heyrath-Gut zu versehen/ auf des Vatters Erben falle.

So

SO die Tochter durch ihren Vatter in seinen Testament, samt und neben ihren Brüdern, zu Erben gesetzt wäre, und die Brüder hätten von ihren Vatter ein gleichmäßigen und so grossen Gewinn, als groß der Tochter Heyrath-Gut gewest, so soll ihr dasselbe Heyrath-Gut in Vorgang bleiben. Ut est tex. in L. fin. C. communia utriusque jud.

Wäre aber die Sache, daß die Brüder nicht einen gleichmäßigen Theil von ihren Vatter hätten, der sich ihrer Schwester Heyrath-Gut vergleichen möchte, alsdenn soll der Schwester Heyrath-Gut, so der Vatter dasselbe von ihrem ersten Mann wiederum eingebracht, oder durch Versprechen ereignet hätte, eingeworffen, und neben den Vätterlichen Erb-Gut in gleiche Theilung unter die Brüder kommen, und was also der Schwester in solcher Theilung zugestanden, das mag sie also zu ihren Heyraths-Gut gebrauchen, das soll aber also verstanden werden, daß dieser Theil, so der Schwester zugetheilet worden, so groß seyn soll, als groß ihr Heyrath-Gut gewesen, denn der Vatter kan der Tochter Heyrath-Gut nicht verringern oder schwächen. Auten. sed quamvis C. de rei ux. act. Vide etiam Campez. de dot. Q. XXVII.

Und so die Tochter mit Auswendigen zu Erben gesetzet, so soll das Heyrath-Gut ihr im Vorgang für und zu ihren Theil bleiben. Ut est casus fin. 1. in d. L. fin. C. comm. utr. jud.

Hätte aber der Vatter die Tochter aus rechtmäßigen Ursachen in seinem letzten Willen enterbet, so mag sie allda bey ihren Brüdern derhalben nichts fordern noch suchen, denn sie verlieret in solchen Fall ihren Zugang die Leibes-Nahrung zu begehren. Ut L. si quid à liberis §. si quis ex his. ff. de agnosc. liberis. Das ist also zu verstehen, daß sie nicht kan von solchen Erben begehren, von neuem mit Heyrath-Gut begabet zu werden, sondern sie kan das Heyrath-Gut, so ihr der Vatter wiederum eingebracht, als eine Geld-Schuld æs alienum fordern. L. 3. sed utrum. in ver. erg. & ibi gloss. ff. de minoribus.

So aber die Tochter aus unrechtmäßigen Ursachen wäre enterbet worden, so bricht und stösset sie das Testament um, und kan sich von denen Gütern, die ihr daselbst erblich heimfallen, verheyrathen.

Ist denn der Vatter ohne Testament abgangen, so soll es aber gehalten werden, wie oben gemeldet worden ist. In L. fin. C. communia utr. jud. ita collogitur ex mente Bar. & im. in *L.* post dotem. ff. Sol. mat. & ad hanc q. vide Bal. in *L.* fin. C. de don. promiss. & Bar. in *L.* sicut. §. si debitor. ff. quib. mod. pig. vel hyp. Pau. in *L.* si socer. in prin. ff. Sol. mat. & in *L.* si marit. §. si voluntate eod. tit.

So der Vatter seiner Tochter/ die noch seiner Gewalt unterworffen/ in 100. Gulden zu erben gesetzet/ oder ihr mit dem Geding/ so ferne und wann sie sich verheyrathet/ ein hundert Gulden zum Heyrath-Gut in seinen letzten Willen verlassen/ ob solches Geschäfft zu Stund-an/ vor gehaltener Hochzeit/ oder aber zur Zeit der Hochzeit/ kan begehret werden?

Wenn der Vatter seine Tochter, die noch in seiner Gewalt ist, in 100. Gulden zu erben gesetzt, oder ihr im letzten Willen 100. Gulden zum Heyrath-Gut gelassen, mit dem Geding, so ferne sie heyrathen würde, oder wenn sie würde geheyrathet haben, so mag sie solches Geschäfft nicht zu Stund-an fordern, denn es ist mit angehefftem Geding verordnet. Ut in §. sed hoc præsenti in Auten. de sanctis ep. & L. cum ita legatum §. videamus. ff. de cond. & demen. & *L.* legatum. C. de cond. in ser.

Derohalben kan es nicht gefordert werden, als ob das Geding schon vollendet wäre, da es doch nicht ist. L. qui hæredi §. fin. ff. de cond. & demon. L. 1. §. fin. autem sub cond. C. de cad. tol. Denn der Testator hat die Condition oder das Geding darum hinzu gesetzt, daß er habe gewolt, durch seines Geschäffts Annehmer dieselbe erfüllet zu werden. L. si quis locuples, ff. de ann. leg. & *L.* cum patrem C. de cond. in ser.

Es ist auch kein Heyrath-Gut, wo keine Ehe ist. L. 3. ff. de

Jur.

Jur. dot. L. fin. C. de donat. ann. nupt. Derohalben kan das Heyrath-Gut vor gehaltener Hochzeit nicht gefordert werden.

Wann jemand seinen Grund einem andern zum Heyrath-Gut gegeben hätte/ mit dem Anhang/ daß die eheliche Verpflichtung darauf erfolgen soll/ und aber der/ so solches Heyrath-Gut hergegeben/ vor der Hochzeit stürbe/ ob des Verstorbenen Erben können solchen Grund widerruffen oder wiederholen.

SO ich einem Bräutigam meinen Grund zu einem künfftigen Heyrath-Gut übergeben hätte, nicht darum, daß solcher Grund zu Stund-an, sondern erst auf- und nach gehaltener Hochzeit, in seine Gewalt kommen soll, und aber ich vor solcher Hochzeit stürbe, daß also mein Erbe mittlerweile die Erbschafft angenommen, und dieses Grundes ein Herr worden, und wiewohl hernach die Ehe zusammen gegeben würde, ; so will doch die Subtiligkeit des Rechtes, daß dieser Ehemann kein Herr über diesen Grund kan seyn, der also in meines Erben Gewalt befunden würde, von dem das Eigenthum desselben Grundes wider seinen Willen nicht kan kommen, aber von Billigkeit wegen ist es anders in Begünstigung des Heyraths-Guts, daher denn mein Erbe dahin solle vermocht werden, in meine geschehene Verordnung des Heyraths-Guts zu bewilligen, wofern er aber die Sache aufschieben, oder nicht darein bewilligen und abwesend seyn solte, wird nichts weniger das Eigenthum von Rechts wegen an dem Bräutigam fallen, damit die Frau nicht ohne Heyrath-Gut bleibe. Ita signanter probatur per tex. sing. in L. si ego §. si res. ff. de Jure dot.

So der Vatter seiner Tochter ein solches Heyrath-Gut hätte gegeben/ daß ihrer Legitimam oder gebührlichen Erbtheil übertreffe/ und hätte ihr verbotten/ daß sie hierüber nichts mehrers begehren oder fordern soll/ ob hernach ermeldte Tochter ihr mütterliches Heyrath-Gut heischen könne.

WO der Vatter seiner Tochter 100. Gulden verordnet, und in solcher Verordnung ihr verbotten hätte, daß sie über dieses von seinen Gütern nichts mehr fordern oder begehren, son-

sondern an diesen 100. Gulden vergnügt seyn solte. Bar. format. hanc q. in L. ut jure jur. §. 1. in fin. ff. de op. libert. & dicit.

So kan doch die Tochter, ungehindert desselben Verbotes, ihrer Mutter Heyrath-Gut suchen und fordern. Per L. prætor. §. emancipat. ff. de coll. bo. & L. si quando. §. fin. C. de in offic. test. & Not. Guil. de cur. in L. de his. ff. de transact.

Denn die Tochter begehret und fordert ihr mütterliches Heyrath-Gut als eine Geld-Schuld. Adde hic quod refert Paul. de Cast. consil. 176. s. an filia dotata à patre, quæ cum juramento renunciavit & promisit nihil ultra petere, possit succedere in bonis maternis quæ ipse pater possidet, & si absolvatur â juramento qua actione aget.

So der Vatter in seinem Testament der Tochter 200. Gulden zum Heyrath-Gut geordnet/ und er hernach in seinem Leben dieselbe Tochter nur mit 100. Gulden ausgeheyrathet hätte/ ob er damit das Legat geringert habe?

DIe Tochter, dero ihr Vatter 200. Gulden in seinem Testament zum Heyrath-Gut geordnet, und sie hernach mit 100. Gulden ausgeheyrathet, kan die übrigen 100. Gulden wohl fordern. Per L. alumnæ. ff. de adj. legat. L. Lucius. ff. de ali. & cib. leg. vide plenus Joan. Campez. de dote. q. 36.

So der Vatter seiner Tochter in seinem Testament etwas mit schlechten Worten geschafft/ und hernach dieselbe seine Tochter mit einem Heyrath-Gut ausgeheyrathet hätte/ ob das Heyrath-Gut soll gegen dem Geschäfft abgezogen oder compensiret werden/ oder ob die Tochter beyde/ nemlich das Heyrath-Gut samt dem Legat haben soll?

WAnn der Vatter seiner Tochter ein Legat hätte verordnet in seinem Testament, und sie darüber mit einem Heyrath-Gut ausgesteuert, so wird dafür gehalten, daß er ihr solches Heyrath-Gut zur Ablehnung und Compensirung des Legats habe gegeben. Per L. filiæ legatorum. C. de legat. quæ hoc probat non violando literam. Ad idem L. Lucius & ibi Bal. ff. de legat. 2.

Dann

Dann so der Vatter seiner Tochter etwas simpliciter schafft, und deßhalben Zweiffel einfällt, ob solches ein Legat oder Heyrath-Gut soll seyn, so wird geacht, daß er ihr solches für, und von wegen eines Heyraths-Guts geschafft habe. Et est tex. not. in L. tal. §. fin. cum gloss. 2. ff. de jure dot.

Wie es gehalten werde / so der Vatter für seine Tochter ihrem ersten Ehemann ein tausend Gulden zum Heyrath-Gut gegeben / und aber / nach Absterben desselben ersten Mannes / dem andern Tochter-Mann 1000. Gulden zum Heyrath-Gut versprochen / und also (ehe und bevor er die 1000. Gulden von des verstorbenen ersten Ehemanns Erben eingebracht) mit Todt abgangen.

EIn Vatter hat für seine Tochter ihrem ersten Haußwirth zum Heyrath-Gut gegeben 1000. Gulden, und nach Absterben desselben ersten Haußwirths, hat er dem andern Tochter-Mann auch 1000. Gulden für ermeldte seine Tochter zum Heyrath-Gut verheissen, und aber der Vatter, ehe er die 1000. Gulden von des ersten Tochter-Mannes Erben eingebracht, mit Todt abgangen. Derohalben und weil von wegen gemeinen Rechts die Klag um das Heyrath-Gut auf des Vatters Absterben der Tochter heimfällt. *L.* 1. §. videamus. C. de rei ux. act. L. si socer. ff. Sol. mat.

Wird gefraget, ob die Tochter kan die Klage gegen und wider ihres ersten Ehemanns Erben fürnehmen, und nichtsweniger das Heyrath-Gut, so ihrem andern Ehemann gegeben, behaben, darauf ist die fürnehmste Meynung, daß die Tochter kan beyde Heyrath-Güter fordern, denn weil der Vatter ihrem andern Ehemann das Heyrath-Gut nicht gezwungen, sondern aus seinem guten Willen gegeben. Ut not. Bar. Bal. & doct. in L. si cum dotem, §. 1. in gloss. 1. ff. Sol. mat. Bal. & Bar. in Auten. quod locum C. de coll. & in *L.* fin. C. de dot. promiss.

Derohalben wird nicht dafür gehalten, als sey das andere Heyrath-Gut darum gegeben, damit dadurch das erste aufgehoben,

hoben, compensirt und unter die andern vätterlichen Erb-Güter gemischt solle werden. L. cum quidam. & L. creditorem ff. de legat. 2. & per dot. lac. de Aret. Bar. Et sequaces in d. L. si cum docens. §. 1.

Ob eine reiche Frau/ wenn sie mit allen ihren Gütern ihrem Mann zukommt/ geachtet werde/ als habe sie dieselben Güter ihrem Ehemann verheyrathet.

SO eine Frau ihrem ersten Ehemann ein tausend Gulden Heyraths-Guts zugebracht, und nachfolgend, auf Absterben desselben ihres ersten Ehemanns, zur andern Ehe greifft, und demselben ihrem andern Ehemann keine eigentliche Summa Heyraths-Gut ausdrücklich benennet, wird deßhalben in zweyfälligen Sachen, daß sie ihm so viel als ihrem ersten Haußwirth verheyrathet, (nemlich nicht mehr denn 1000. Gulden) Ut est tex. in L. dotem cum seq. ff. de jure dot.

Und das ist also wahr, soferne sie von der ersten Ehe kein Kind hätte, wo sie aber von ersterer Ehe Kinder hätte, so wird geacht, daß sie ihrem andern Manne nicht dermassen ein groß Heyrath-Gut, als dem ersten, gegeben habe. Ita Bar. in sua disput. quæ incipit. mulier habens amplum matrimonium & per casum in L. hac adictali in princ. C. de secund. nupt. & in L. si. constant. §. pe. C. de dot. ann. nupt.

Wo aber die Frau noch andere Güter hätte, die sie nicht übergeben, und also simpliciter eine Heyrath trifft, ob es geacht werde, als habe sie alle ihre Güter ihrem Ehemann verheyrathet. Die Gloß in L. mulier bon. ff. de jur. dot. hälts dafür. Aber Barthol. in d. disp. sagt, es sey entweder das Weib minderjährig, und daraus klar und offenbar, daß sie nicht allein ihre Güter dem Mann verheyrathet, denn ob sie gleich ausdrücklich wolte ihre unbewegliche Güter verheyrathen, so kan sie doch solches ausser gerichtlicher Erkänntnuß sine decreto nicht thun. Ut not. in L. Titia ff. de jure dot. Ja vielweniger stillschweigend.

Ob sie schon ihres vollkommenen Alters ist, so wird es doch nicht

nicht verstanden, daß es stillschweigend zugegangen, daß dieses alles solte ein Heyrath-Gut seyn. Ut in Auten. de nupt. §. si quis autem ver. & si mulier. & L. fin. C. de repud.

Und ob gleich der Mann diese Güter gebrauche, als wären sie ihme verheyrathet, so kan doch nicht daraus ohne anderen Behelff vermuthet werden, daß dieselben Güter ihme verheyrathet solten seyn, oder daß er nach seinem Gefallen damit handeln könne. De quo vide D. Joan. Campez. in tract. de dot. q. 39.

Was massen ein Heyraths-Gut ausdrücklich zu bezahlen verheissen wird.

DAs Heyrath-Gut wird auf etliche Wege ausdrücklich zu bezahlen verheissen: Erstlich ist kein Zweiffel, daß ein Heyrath-Gut aus Verspruch oder Stipulation kan zu bezahlen verheissen werden, und wo schon keine Stipulation darzwischen kommen, wird dieser Zeit nichts weniger gehalten, als sey es stipulando gehandelt. Ut in L. 1. & per totam. L. C. de rei ux. act.

Zum andern, aus freywilliger Erbietung und blossen Pact, und wiewohl von Burgerlichen Rechts-wegen regulariter keine Klag ex pacto nudo gestattet, wird doch dieselbe besonderbar in dem Heyrath-Gut zugelassen, daß man um das Heyrath-Gut ex nudo pacto klagen möge. Ut L. ad exactionem C. de jur. tot.

Es kan auch in Verheissung des Heyraths-Guts eine auswendige Persohn, die das Heyraths-Gut einnehmen soll, benennet werden, als, so eine Frau einem solchen Ehemann oder dem Dietzen verheißt 1000. Gulden zum Heyrath-Gut zu bezahlen, so wird in solchem Fall der Dietz benennet, die Bezahlung des Heyraths-Guts an statt des Ehemanns zu empfangen, aber nicht deßhalben Klage fürzunehmen. L. si mulier ita dotem ff. de jur. tot.

Denn die Handlung um das Heyrath-Gut stehet allein der Persohn des Ehemanns zu, und mögen in solcher Verheissung des Heyraths-Guts andere Selbssacher, oder rei stipulandi nicht fürgenommen werden. Casus est in L. si id quod ff. de duob. Reis.

So ist auch zu mercken, daß in Verheissung der Bezahlung des Heyraths-Guts, diese Condition oder Artickul (ob schon keine Meldung davon geschicht) stillschweigend stecket, nemlich, sofern die Hochzeit darauf erfolge, und der eheliche Stand gehalten werde, sonst und nicht anderst soll dieses oder jenes Heyrath-Gut gegeben werden. *L.* stipulationem ff. de jur. dot. L. plærumque. §. si ante eod. tit.

Derohalben, so die Hochzeit unterlassen, so verschwindet und zergehet der Verspruch dermassen, daß (ob gleichwohl das Weib hernach sich eben zu dem verheyrathet, deme das Heyrath-Gut zu bezahlen versprochen gewesen) der Verspruch keine Krafft hätte. *L.* licet ff. de jur. dot. facit. *L.* inter stipulantem. §. Sacrament. cum ibi not. ff. de verbo oblig.

Weil dann in solcher Versprechung des Heyraths-Guts eine stillschweigende Condition ist, wie oben gemeldet, so folget daraus, wo die Frau 100. Gulden Heyraths-Gut in nechster Jahres-Frist zu geben verheißt, sich alsdann das Jahr nicht von Stund-an, am Tage geschehener Verheissung, sondern von Tag gehaltener Hochzeit, anfänget. *L.* Tale in princ. ff. de jur. dot.

Es ist auch hierinnen zu wissen, daß die stillschweigende Condition allein auf die erste Ehe, davon man bedächtlich gehandelt, verstanden wird. *L.* Dotis promissio. ff. de jur. dot. *L.* Bonæ. §. Hoc obviare. ff. de verb. sig. L. inter socerum. §. fin. de pact. dot. facit. *L.* fidei commissa. §. sic fidei de leg.

Zum Dritten, so mag ein Heyraths-Gut mortis causa, von Todes wegen, zu bezahlen versprochen werden, nemlich, so der Frauen Vatter, oder ein Fremder von seines Todes wegen, das Heyrath-Gut zu geben zugesaget, denn es kan sich zutragen, daß in stehender Ehe bey der Ehen-Volck, der, so ihnen das Heyrath-Gut zugesaget, möchte mit Tod abgehen. L. Si pater mulieris ff. de jur. dot.

Die Frau kan für sich selbst das Heyrath-Gut von Todes wegen nicht versprechen; Ut ibidem. Denn es möchte dasselbe Hey-

Heyrath-Gut (weil es erst nach der Frauen Absterben gegeben würde) denen Bürden ehelichen Standes nicht dienstlich seyn. Ut supra dictum est.

Aber in der Heyraths-Abrede, kan wohl, von wegen des Heyraths-Guts, so simpliciter schlechts verheissen, pactiret werden, daß solches Heyraths-Gut in Leben der Frauen nicht gefordert wäre. Casus est in *L.* Julianus scribit ff. de dot.

Zum vierdten wird das Heyrath-Gut durch Uberantwortung bestimmet, so man entweder etwas dem Ehemann, oder einem andern von seinen Wegen überlieffert, doch daß der Ehemann hernach so viel von seinen Wegen einen andern überliefert, beyhändig habe, sonsten würde der Schaden der Frauen zuwachsen, und sie möchte das, was sie dargegeben, wiederum fordern und erholen. L. Quemadmodum §. 1. ff. de jur. dot. Und lieget nichts daran, ob man leiblich- oder unbegreifliche Dinge zum Heyrath-Gut giebet, als Nutz-Geniessung ꝛc. De quo usufructu in dotem constituto. Dic. ut in L. Cum in fundo. ff. de jur. dot.

Zum fünfften wird ein Heyrath-Gut constituiret durch Quittungen, oder schrifftliche Gegen-Bekänntnüß empfangener Sachen, so der Ehemann die Frau quittiret empfangenen Heyraths-Guts. De quo vide in *L.* permittendo. §. Acceptilatione. Et in *L.* licet in princ. ff. de jur. dot.

Zum sechsten mag auch ein Heyrath-Gut constituiret werden per simplicem remissionem debiti sine acceptilatione. So der Ehemann der Frauen eine Summa Geldes schuldig, und sie ihme solches nachläst, von dessentwegen, daß sie dieselbe Summa Geldes als ein Heyrath-Gut bey ihm haben möge.

Zum siebenden durch Uberschaffung eines Schuldners, so die Frau ihrem Ehemann, ihren Schuldner überschafft. In demselben Fall, so der Ehemann den Geld-Schuldner, weil derselbe zu bezahlen vermögend gewesen, zur Bezahlung zu halten nicht begehret, und derselbe Schuldner hernach zu der Bezah-

lung unvermögend worden, so muß der Ehemann dessen entgelten. Super quo tamen destingue, ut habetur in L. Si extraneus. ff. de jur. dot.

Hieneben ist zu mercken, so eine Frau ihren Schuldner für ihr Heyrath-Gut dem Ehemann vor gehaltener Hochzeit überschafft, daß sie alsdenn den Schuldner um dieselbe Schuld in angeheffter Verheissung nicht beklagen mag. L. si debitor. ff. de jur. dot.

Daß ein Heyrath-Stuck / welches in Beschliessung der Heyrath in keinen Anschlag oder Theurung gebracht/ durch den Ehemann nicht verkaufft kan werden / ob gleich die Frau darein verwilliget.

DEr Ehewirth kan noch seiner Frauen Heyrath-Stuck, welches ihme unangeschlagen oder ungetheuert zugestellet worden, ob gleich dieselbe seine Hauß-Frau darein verwilliget, keinesweges verkauffen noch verpfänden. Instit. quibus alien. licet. in princ.

Ob aber die Frau ein solches Heyrath-Stück mit Bewilligung und Zugebung ihres Ehemanns kan verkauffen, davon wollen wir unten, von Freyheiten der Frauen Heyrath-Güter, Anzeigung thun.

Es werden auch unterweilen angeschlagene oder getheuerte Heyraths-Stücke oder Güter mit solcher Meynung dem Ehemann eingeantwortet, daß solches Krafft haben solle eines Kauffs, verstehe, als hätte der Ehemann dieselben gekaufft, und werden die Güter fürohin für kein Heyrath-Gut gehalten, sondern der Ehemann ist derselben angeschlagenen Werth für das Heyrath-Gut schuldig aufzulegen und zu vergewissern. Er mag dieselben getheuerten Stücke, inmassen als sein eigen Gut, ohne Bewilligung seiner Hauß-Frauen, ungeirret verkauffen und verwenden. L. plerumque §. pater ff. de jur. dot.

So giebet man niemals ein Stuck, das um eine gewisse Summa Geldes angeschlagen ist, dem Mann zum Heyrath-Gut,

Gut, nicht darum, daß es sein gekaufftes Gut sey, sondern dieserwegen, daß man kan nach Endschafft der Ehe sehen, ob dasselbe Gut an seinen Werth zu- oder abgenommen habe. Alsdann wird ein solches Gut für kein Heyrath-Stück gehalten. L. quod si fundus ff. de jur. dot.

Aber eine solche Schatzung oder Æstimation hat diese Würckung, daß der Ehemann kan ein solches Gut mit Willen der Hauß-Frauen verkauffen, daß er sonsten nicht thun könte. Ut Moder. in *L.* Si æstimatis ff. de Sol. mat.

Man bringt auch solche Güter zuweilen schlecht in einen Anschlag, und erscheinet doch nicht, ob dieser Anschlag von Kauffs- oder anders-wegen geschehen, so denn derhalben gezweiffelt wird, so wird dafür gehalten, als sey der Anschlag von Kauffs-wegen geschehen. Gloss. not. L. Si inter vi. & ibi Bart. C. de jur. dot. Dicent pro eâ esse casum. in L. Quoties eod. tit. Et eam sequitur Imo. in L. Si æstimatis.

So der Vatter in seinem Testament seiner Tochter etwas simpliciter verschafft / ob solches vor ein Heyrath-Gut gehalten werde.

WEnn einer Tochter in einem Testament etwas simpliciter Legats-Weise verordnet, wird solches legatum für kein Heyraths-Gut gehalten, denn ein solches legatum oder Erbsatzung einen grossen Unterscheid von der Constitution des Heyraths-Guts hat. *L.* filia legatorum cum ibi not. C. de legatis.

Sonst würde daraus folgen, daß ein Weib, ob sie schon nimmermehr heyrathet, von eines jeglichen Legats-wegen für ausgesteuert gehalten werden. Quod *L.* Non probatur. Et ita consuluit Fran. Tigri. facit ad hoc not. Bart. in L. Hujusmodi. §. cum pater. ff. de legat. l. ubi dicit. So der Vatter seiner Tochter etwas simpliciter vermachet oder legiret, und sie hernach mit einem Heyrath-Gut dazu begabet, daß alsdenn die Tochter diese beyde, nemlich das Legat und Heyrath-Gut, fordern kan, wie wir oben hievon Meldung gethan haben, daraus

denn offenbar erscheinet, daß nicht verstanden kan werden, als sey dieses Legat der Tochter vor Heyraths-Guts wegen verordnet. Ad quod vide not. in *L.* Si cum dotem. §. Si pater. ff. Sol. mat. & vide omnino Rom. in Consil. CCIII.

Wo aber der Vatter der Tochter ein Legat ordnet, mit dem Geding, wenn sie heyrathet 2c. So ist gewiß, daß diß Legat vor ein Heyrath-Gut wird verstanden. *L.* Uxorem. §. Testamento, quoque cum glossa in verbo. Dedit. de leg. III.

Wann ein Priester seine Schlaff-Tochter/ Filiam spuriam, von seinen Erb-Gütern/ oder von den Kirchen-Gütern ausheyrathet/ und er hernach mit Todt abgieng/ ob seine Mit-Priester/ oder der seiner Statt an das Beneficium gekommen/ Successor ejus, solches Heyrath-Gut wieder holen könne?

SO ein Mann eines Priesters Schlaff-Tochter zur Ehe genommen, und deßhalben der Priester ihme von seinem Erbe, oder aber von denen Kirchen-Gütern das Heyrath-Gut hergegeben, sagt Bartolus in *L.* fin. §. Si à socero ff. quæ in fraud. cred. Daß solches Heyrath-Gut von dem Ehemann nicht kan abgefordert werden; Quia causam habet ex titulo oneroso. Aber so dasselbige Heyrath-Gut hernach wiederum dem Weib zukommen, so mag solches widerruffen, oder von ihr wiederholet werden, dann sie hats allein schancks-Weise inum. Und so aber der Vatter seiner Schlaff-Tochter kein Geschenck thun mag. *L.* 1. C. de nat. lib. So ist solches geschenckte Heyrath-Gut unkräfftig, und mag, wie gemeldet, von ihr wiederholet werden, doch wird hierinnen dieser Unterscheid gehalten, daß, vermöge geistlicher Rechte, solchen Schlaff-Söhnen und Töchtern ziemliche Leibes-Nahrung, von solchen geschenckten Gut, zugelassen solle werden. Ut in c. cum haberet. Extra de eo qui duxit in matrim. quam polluit per adulterium. Adde quod idem voluit Angel. in d. §. Si à socero. Et in *L.* Ignoti. C. de revoc. his quæ in fraud. credit. Et idem Bald. in Auten. & complexu. C. de incestuos. nupt.

So

So der Mann von seinen Gütern etwas einem andern schencket/ daß derselbe von solchem geschenckten Gut/ den Weib/ verstehe des Mannes so das Gut hergeschencket/ ein Heyrath-Gut verspreche und gebe/ ob dieselben Geschencke kräfftig seyn.

OB gleich der Dietz einer dritten Persohn etwas von seinen eigenen Gütern geschencket hätte, damit solches geschenckte Gut seiner des Dietzen Hauß-Frauen gegeben, und ihme Dietzen durch dieselbe seine Hauß-Frau für ein Heyrath-Gut solte zugebracht werden, so hat doch dieselbe Donation keine Krafft, denn das Gut, so vormals Dietzen gewesen ist, kan ihme um sein versprochen Heyrath-Gut nicht zugebracht werden. Secundum veram opinionem positam in gloss. in L. In rebus. C. de jur. dot. Et in L. doce ancillam. C. de rei vendicat. Dannenhero kan das Gut, das vormals sein eigen ist, nicht ferner sein werden. *L.* Debitum. ff. de pign. act. §. cum res. ff. de contrah. empt.

Hier möchte einer sprechen, weil der Dietz sein Gut einem andern geschenckt hätte, so sey es nimmer sein eigen gewesen, derohalben hat solches seiner Hauß-Frauen durch eine dritte Persohn wohl können zum Heyrath-Gut geschencket werden, Antwort: Weil die dritte Persohn dieses Gut, das von Dietzen Geschencks-Weise herrühret, desselben Dietzen Hauß-Frauen gegeben hat, so wird es für gewiß gehalten, daß dieselbe dritte Persohn solches Gut der Dietzin geschenckt habe. *L.* 1. §. accedit. C. de rei ux. act.

Und weil denn solches Gut, so durch die dritte Persohn der Dietzin, mit Bewilligung ihres Haußwirths, des Dietzen geschencket worden, da es zuvor in des Dietzen Erb-Güter gewesen, so wird es dafür geachtet, daß der Dietz selbsten seiner Hauß-Frauen geschenckt habe. Ut dicit notab. text. in *L.* Si extraneus. ff. de don. inter vir. & ux.

Denn so einer bewilliget, daß man sein Gut einen andern verschencket, so wird dafür gehalten, als verschencke ers selbsten. L. si lequeat in fine. C. de inoffic. donat. *L.*2. C. Si adversus donat.

Gleichsam, so der Dietz das Gut hätte seiner Hauß-Frauen stracks von seiner Hand geschenckt, daß sie ihme solches zum Heyrath-Gut hernach zubringen solte, und dasselbige also kundbar, würde solche Donation, wo die nicht durch Absterben ihres Mannes bekräfftiget, ohne Krafft seyn. *L.* Si quis uxori ea conditione. ff. de donat. inter vir. & ux.

Eben also auch wird solche Donation in obbemeldtem Fall unkräfftig, und wird nicht verstanden die Imagination, daß der Dietz sein eigen Gut, welches er zum Heyrath-Gut empfängt, einen auswendigen geschencket, und derselbe auswendige schencket es der Dietzin, denn der Dietz hat solches Gut der Meynung und Fürnehmens den Auswendigen geschenckt, damit es derselbe seiner Hauß-Frauen der Dietzin zu einem constituirten Heyraths-Gut schencken solte. Ut L. fideicommissa. §. interdum. ff. de leg. III.

Derohalben ob schon der Haußwirth einen auswendigen mit dem Gemüthe etwas schencket, daß derselbe solches seiner Hauß-Frauen der Dietzin schencken solte, so wird es nicht dafür geacht, als habe es der Ausländer, sondern der Wirth selbsten seiner Hauß-Frauen geschencket. Ut dicit tex. notab. *L.* profectitia §. Si quis centum ff. de jur. dot. Und also ist solche Donation unkräfftig, sie werde denn durch den Tod des Haußwirths bekräfftiget. *L.* sed interim. §. Idem Marcellus & ibi gloss. ff. de donat. inter vir. & ux.

Denn es ist die Donation durch eine dritte Mittels-Persohn geschehen, daß im Rechten verbotten ist. L. Si sponsus in prin. c. eod. tit.

Ob die Bekanntnuß oder Quittung empfangenen Heyraths-Guts Kräfftig oder Bündig seye.

Hierben entstehen drey Fragen: erstlich, so der künfftige Ehemann bekennet, er habe das Heyrath-Gut vor der Hochzeit empfangen.

Zum andern, so er bekennet, er habe es zu der Zeit divortii der Ehe-Scheidung empfangen.

Zum dritten, er habe es in stehender Ehe eingenommen, ob solche Bekänntnüsse Bündig seyen?

Zu der ersten Frage zu antworten, so ferne der künfftige Ehemann in Meynung seiner Braut zu schencken und zu verehren bekennet oder quittiret, als habe er das Heyrath-Gut empfangen, dessen er doch nicht empfangen hätte, so ist solche Bekänntnüß, oder gegebener Brieff und Siegel, ob sie schon vor dem ehelichen Stand aufgerichtet wären, ohne Krafft. Casus est not. in *L.* 1. *L.* de don. ante nupt.

Aber eine andere Gestalt hat es, so er seiner Hauß-Frauen etwas geschenckt und überantwortet hätte, und hernach dieselben Geschencke wiederum von ihr zum Heyrath-Gut empfienge. In demselben Fall hätte solches beständige Krafft. Ut est Casus not. in d. L. 1. C. de donat. ante nupt.

Wo aber Zweiffel zufället, was gestalt diese Bekänntnüß aufgerichtet seye: so wird es geachtet, daß er diese schrifftliche Bekänntnüß nicht darum oder der Meynung gegeben, daß er ihr das Heyrath-Gut, dessen sie ihme zubringen solle, geschencket wolle haben, derohalben wird vermuthet, daß diese Bekänntnüß aufgerichtet seye Sub spe futuræ numerationis, in Hoffnung, daß ihme das Heyrath-Gut künfftig noch bezahlet solle werden. Ita tenet Joan. Andr. in Addit. specu. in Rubr. de don. inter vir. & ux. in fin. sequens opi. Albe. Galeo. cum qua etiam transit Bal. & Imo. in *L.* pen. §. mulier ff. Sol. mat. & ita intelligunt. L. 1. & totum titulum. c. de dote cauta. Das soll aber also, wie vorgemeldet, verstanden werden; Es hätte sich denn der Ehemann cum juramento de non contraveniendo mit dem Eyd, daß er solcher Bekänntnüß nicht widerlauffen oder widertreiben, noch die Einrede oder exception non numeratæ dotis unbezahlten Heyraths-Guts, hinführo an nach solcher gegebener Bekänntnüß, nicht fürwenden noch gebrauchen wolte, würcklich verzie-

gen, in demselben Fall wird vermuthet, daß er solche Bekänntnüß empfangenen Heyraths-Gutes gegeben, in Meynung, seine Hauß-Frau damit zu verehren, denn daselbst höret die Vermuthung auf, und wird ferner nicht vermuthet, als habe er diese Bekänntnüß gegeben, sub spe futuræ numerationis, denn er hat sich derselben Einrede schon verziehen, welche Verzicht nichts anderst, als eine Donation ist. *L.* si quis delegaverit & ibi Bar. ff. de don. secus si jurasset in contractu prædicta esse vera.

Zu der andern Frage, wenn der Ehemann, zu der Zeit der Ehescheidung, (verstehe, wenn zwey Eheleute bey ihrem Leben sich voneinander scheiden lassen) animo donandi bekennet, als hätte er ihr das Heyrath-Gut, das er doch nicht empfangen, und aber die Ehescheidung aus rechtmäßigen Ursachen geschehen, so ist ohne Zweiffel dieselbe Bekänntnüß kräfftig. *L.* vitricus. cum L. sequen. ff. de don. inter vir. & ux.

Zum dritten, ob die Bekänntnüß empfangenen Heyraths-Guts, so in stehender Ehe aufgerichtet worden, kräfftig sey? hierzu wird auf 3. Wege geantwortet.

Daß entweder weißlich ist, daß eine solche Bekänntnüß aus einem Gemüth oder Willen der Donation-wegen hergeflossen, die ohne Zweiffel Unbündig und Unkräfftig ist. Per totum tit. ff. & C. de don. inter vir. & uxor.

Es wäre dann die Sache, daß ein Bauersmann eine von Adel zur Ehe nehme, und constituiret ihr ein Heyrath-Gut, oder gebe ihr (zu Nachlassung oder Schenckung des Heyraths-Guts) ein Bekänntnüß empfangenen Heyraths-Guts, so würde alsdenn geachtet, als sey solche Donation zu Ergäntzung des Adels geschehen. Secundum Bart. & D. in d. *L.* si divortio & allegatur ad hoc gloss. sing. in *L.* si voluntate C. de don. promiss. quæ tamen secundum aliquos non probat, tamen idem tenent Bar. & Angel. in L. si ita stipulatus. §. si tibi nupsero ff. de verbor. oblig. Cyn. in L. 1. in fin. C. de don. ante nupt. Angel. in Cons. 5.

Es sagt auch Baldus in L. si voluntate, soferne zwischen der

Edel-

Edel-Frau und dem Bauersmann so grosse Ungleichheit, und die Frau so hoch geadelt, daß sie würdig wäre einer solchen Donation, so ist alsdenn, und sonsten anderst nicht, die gegebene Bekänntnüß kräfftig, derohalben, so auch ein sehr reicher Bauer eine arme Edel-Frau zu der Ehe nehme, so würde solches vor keine solche Ungleichheit gehalten, die da möchte die Donation bekräfftigen, denn der Niederträchtige Stand des Mannes wird durch seinen Reichthum gegen der unvermögenden Edel-Frauen Stand ersetzet und verglichen.

Das möchte vielleicht im Leben des Ehemanns einen Vorgang haben, aber nach Absterben des Ehemanns hat diese Ursache der Ungleichheit keinen Streit, denn es würde eine Wittib, die zur andern Ehe greiffen wolte, viel ein letztern Handel, weder eine Jungfer haben, derohalben folget hieraus, daß eine solche Donation kräfftig sey. Et ita tenet Bart. in d. L. si voluntate & Imo. in Rubr. ff. Sol. matr.

Diese gemeldte Sachen haben ihren Vorgang, so der Bauersmann eine Edel-Frau zur Ehe nimmt, und offenbares Wissens ist, daß er eine solche Bekänntnüß empfangenen Heyrath-Guts mit einem solchen Gemüth gegeben, daß er der Edel-Frauen das Heyrath-Gut, welches sie ihm zuzubringen schuldig gewesen, nachgelassen, und von seinem eigenen Gut Geschencks-Weise ein Heyrath-Gut nach seinem Absterben ihr zu empfangen zugeordnet.

Was wird aber in zweiffelhafften Sachen vermuthet? es saget Pe. de Bu. in d. L. si divortio: daß in Zweifeln die Donationes vermuthet werden, denn das Edel-Weib wird geachtet, wenn sie zu einen Bauern heyrathet, daß sie demselben Geumann an ihrem Adel ein Gut zubringet, und derohalben soll vermuthet werden, daß sein Bekänntnüß empfangenen Heyrath-Guts aufgerichtet worden sey, von der Wiederlag wegen. *L.* si vero non remunerandi. §. idem Papianus. ff. Man. Idem tenet Bal. in *L.* 1. C. de don. ante nupt. Bart. in d. L. si divortio. tenent contrarium, sed non bene.

 Hier-

Hierneben ist zu mercken, wiewohl Innhalt der Regeln gemeines Rechts ein solches Bekänntnüß empfangenen Heyrath-Guts, so von wegen der Donation fürgenommen, ursprünglich ihres Anfanges nicht kräfftig, jedoch wird solches mit dem Todt des Ehemanns bekräfftiget, denn dasselbe Bekänntnüß, so eine Verheissung der Donation in sich hält, hat eine Krafft einer Uberantwortung des Geschencks. Ut est gloss. not. in L. 3. C. de dot. caus. quam Bar. & doc. sing. ibi not. & Bal. in L. 1. C. de don. ante nupt. Rap. in d. L. si divortio. Istud multum not. pro amplicatione L. Papi ff. de don. inter vir. & ux. ubi est casus sing. Daß die Donation zwischen denen Eheleuten erst, denn mit dem Tod bekräfftiget werden, so die Uberantwortung geschiehet.

Dergleichen wird es auch in andern Donationen gehalten, die durch den Todt des Geschenck-Gebers bevestiget müssen werden, als wenn der Vatter seinen Sohn etwas schencket. L. donationes. C. de don. inter vir. & uxor.

Denn aus den jetzt erzehlten Sachen erscheinet, ob schon an ihm selbsten die Rechts-Uberantwortung des Geschencks nicht darzwischen kommt, und doch etwas anders an statt der Einantwortung gehandelt, daß man vor eine Tradition hält, so ist es genug zu der Beståttigung der Donation, wie denn die vermeldte Bekänntnüß empfangenen Heyraths-Gutes die Verheissung in sich hält, welche Verheissung man loco traditionis anstatt der Uberantwortung achtet, aber nur in dem Fall, so der Ehemann die Schenckung zu thun bekennet, aber anderst ist es, so er die Bekänntnüß hergegeben, in Hoffnung, daß ihme das Heyrath-Gut künfftig solte bezahlet werden. Secundum Sal. in d. L. 2. vel etiam simulata causa honoris secundum Bal. in d. *L.* 1.

Zum andern, so heimlich oder öffentlich bewust ist, daß der Ehemann die Bekänntnüß nicht animo donandi von Schenckung wegen aufgerichtet; Alsdenn hat der Titul statt de dote cauta non numerata. Und mag die Exception non numeratæ dotis unbezahltes Heyraths-Gut fürgeworffen werden. Es

mag

mag auch dieselbe Bekänntnüß durch Absterben in Krafft einer Donation nicht wachsen noch befestiget werden.

Hier wird gefraget, durch was Vermuthung es kan erscheinen, daß die Bekänntnüß nicht in Meynung zu schencken, sondern die Bezahlung des Heyraths-Gutes zu erlangen aufgerichtet seye.

Der Angel. Are. in §. fuerat. Instit. de actioni in XVII. col. sagt, so ein anderer samt und neben den Ehemann in den Brieff bekennet, und sich verbunden hat, zu Widerstellung des Heyraths-Guts nach des Ehemanns Absterben oder nach aufgelöster Ehe.

Gewißlich, weil bey dem Fremden das Gemüth die Frau mit Geschencken zu begaben, in zweiffeln nicht vermuthet, damit derer beyder, des Ehemanns und des Fremden eigene Bekänntnüß, so zugleich von ihnen beyden aufgerichtet worden, nicht zweyspaltig Rechtens geacht werde. Arg. L. cum qui de usucap. & probatur in L. fin. C. de dote cauta.

Zum dritten, so wir im Zweiffel stehen, ob die Bekänntnüß empfangenen Heyraths-Gutes, in Meynung vorhabender Geschencknuß oder in Hoffnung künfftiger Bezahlung des Heyraths-Gutes aufgerichtet sey. Entscheidet der Angel. Are. in præallegato §. fuerat. und saget, daß von beyder des Ehemanns und Weibes Gegen-Liebe im Zweiffel vermuthet werde, daß solche Bekänntnüß seye aufgerichtet, in Meynung, die Hauß-Frau zu begaben.

Eine solche Bekänntnüß empfangenen Heyraths-Gutes, so in stehender Ehe aufgerichtet, kan als eine Donation durch den Ehemann widerruffen werden, ob dieselbe gleich mit dem Eyd befestiget wäre. Hoc vult Bar. in L. cum quis decedens §. Titia. de legat. III. idem tenet Bald. in L 1. C. de in offic. don.

Wo aber einer so gar eine unvermögende Frau zur Ehe nehme, daß keine Hoffnung vorhanden, daß sie solte das Heyrath-Gut (darum sie von ihren Mann die Bekänntnüß empfan-

pfangen, als habe sie es bezahlt) Innhalt der Bekänntnüß bezahlt haben, so wird alsdenn vermuthet, daß diese Bekänntnüß in einer Donation gegeben seyworden. Sali in *L.* 2. C. de dote caut. non numera.

Ob und wann die Bekänntnüß oder Verschreibung empfangenen Heyraths-Gutes vermuthet wird/den Glaubigern zum Betrug aufgericht zu seyn / und wie es derohalben mit künfftigen Glaubigern gehalten werde.

SO der Ehemann viele Schulden gemacht, und nachfolgends seiner Haußfrauen eine Verschreibung gegeben, daß er von ihr das Heyrath-Gut an beweglichen Gütern oder fahrender Haabe empfangen hätte, alsdenn wird die Vermuthung, daß solches zum Betrug der Glaubiger geschehen sey. Ut est gloff. or. in auten. sed jam neceff. in verb. debitor. C. de don. ante nupt. & Bart. in *L.* si constante in 4. q. ultimæ partis. in verbo. Idem adverte ff. Sol. matr. cum quo transit ibi Bal. & Jmo & Bar. & doc. in L. post contractum ff. de donat.

Solche Bekänntnüß empfangenen Heyraths-Gutes wird auch zum Betrug künfftiger Glaubiger aufgerichtet. Doct. examinant. in d. Auten. sed jam necesse, & vide omnino Bald. in Rubr. C. de his quæ in fraud. cred. add. quod gloff. in d. Auten. sed jam necesse. Dessen also war ist nach der Meynung Bar. & Ang. Bal. & Sal. ibi, sofern etliche Zeichen und Anzeigung vorhanden wären, daraus man könte einen Brtrug vermuthen. L. si maritus. ff. qui & à quib. alias secus in futuris creditoribus & quæ possint esse ista indicia vide Bart. in *L.* ait prætor. §. 1. ff. de his quæ in fraud. cred.

Und wird dieses eine Vermuthung des Betruges seyn, so der Ehemann zu Stund-an nach aufgerichteter Bekänntnüß oder Heyraths-Briefes eine Summa Geldes entlehnet von einem, dessen das Weib Wissen trägt, daß sie mit Erforderung ihres Heyraths-Guts vor demselben den Vorgang haben würde. Vide Cyn. & Sal. in d. Auten. & faciunt not. per Bart. in L. post contractum. ff. de donat.

Und diese Dinge seynd also wahr, so man anzeiget, daß diese Bekänntnüß schlechtlich zum Betrug der Glaubiger aufgerichtet.

Aber so man fürwendet, daß dieses nur ein Schein-Bekänntnüß, wäre dasselbe auch den künfftigen Schuld-Herrn fürträglich, denn solche Schein-Handlung keinen Glaubiger schädlich. Ita dicit Angel. Are. in §. fuerat. Instit. de act. in XVIII. col. allegans ad hoc Bald. in rubr. quæ in fraud. credit. ver. quæro cum cæpisset &c.

So der Ehemann die Bekänntnüß aufgerichtet, in Hoffnung künfftiger Bezahlung, alsdann, soferne er sich der exception non numeratæ dotis unbezahlten Heyrath-Guts nicht verziegen, so wird dieselbe Bekänntnüß den künfftigen Glaubigern nicht schaden, denen seine Güter verunterpfändet seyn, denn dieselben Glaubiger werden auch können die exception non numeratæ pecuniæ, unbezahlten Gelds, auf die Einrede unbezahlten Heyrath-Guts fürwerffen. Casus est valde notabilis in *L.* si cui C. de non num. pec. quem Bart. ibi dicit. menti tenendum.

Aber anderst ist es, so vielleicht denen Glaubigern ermeldte Güter nicht verunterpfändet wären. Licet Azo in summa illius tit. generaliter loquitur. Es wäre auch anders, so die Zeit verschienen, darinnen man hätte diese Exception gebrauchen sollen.

Wo aber der Ehemann in aufgerichter Bekänntnüß sich der Einrede non numeratæ dotis verziehen, alsdann hält man die Meynung Bart. de qua in *L.* assiduis. C. qui pot. in pign. habentur. Nemlich daß die Bekänntnüß mit eingeleibter Verzicht habe, Krafft des rechten Heyrath-Guts, auch so viel desselben Freyheiten belanget, so hat es den Vorgang præjudicium vor allen, auch vor denen ältern Glaubigern als ein Heyrath-Gut das warhafftig empfangen worden. Sed gloss. ibi tenet contrarium & Angel. C. & Imo in L. 1. ff. Sol. matr. quando ipsi creditores probant de vera ipsorum numeratione seu donatione.

Die Wiederlegung Donatio propter nuptias wird durch den Ehemann constituiret / und in der Summa auch mit allen Fällen und Bedingen durchaus dem Heyrath-Gut verglichen.

DJe Wiederlegung kan der Mann vor- oder nach der Hochzeit in stehender Ehe constituiren, und dem Heyrath-Gut in der Summa dermassen vergleichen, das keines das andere übertreffe, sondern jede Wiederlegung so viel, als das Heyraths-Gut sey.

Es können auch beyde, das Heyrath-Gut und die Wiederlegung, vor der Hochzeit oder im ehelichen Stande mehren. Ita est text. Instit. de donat. §. est aliud. & L. fin. C. de don. ante nupt.

Dieser Zeit wird in allen Fällen und Gedingen mit Heyrath-Gut und Wiederlegung eine Gleichheit gehalten, denn gleichwie der Mann des Heyraths-Guts ein Herr wird, also wird auch die Hauß-Frau der Wiederlegung eine Frau, und doch (damit es nicht ein Wechsel oder Tausch, und das Heyrath-Gut, zu Erhaltung der Bürden ehelichen Standes, undienlich geachtet werde, weil der Mann gleich so viel dem Weib wiederleget) so hat der Mann beyder des Heyrath-Guts und der Wiederlegung die Abnutzung.

Gleichermassen auch nach aufgelösten ehelichen Bande, das Heyrath-Gut dem Weib zugestellet wird, also muß auch die Wiederlegung dem Mann zugestellet werden. §. 1. in Auten. de æqua dot.

Auch eben so viel der Mann, Innhalt des Heyrath-Gedings, an dem Heyrath-Gut gewinnen soll, so viel soll auch die Frau Gewinn haben von der Wiederlegung, ob gleich von solchem Gewinn der Wiederlegung in der Heyraths-Abrede keine bedingliche Meldung geschehen, damit in allen Sachen allenthalben die Gleichheit gehalten werde. Quia pactum dotis extenditur ad donationem. Secundum Azo in Summa de don. ante nupt. dicens esse casum expressum in L. ult. §. sin autem donat. in eod. tit. Et ibi gloss. & Cyn.

Hier-

Hieraus erfolget, daß, sobald das Heyrath-Gut bezahlet ist, daneben verstanden wird, daß es um die Wiederlegung und derselben Gewinn auch abgehandelt sey worden zu Vergleichung des Heyraths-Guts.

Es möchte aber gefraget werden: warum oder aus was Ursachen doch solche Wiederlegung aufkommen sey? Antwort: derohalben, daß der Frauen nach aufgelöster Ehe damit geholffen werde, im Fall, so die Heyrath-Güter nimmer verhanden, ob sich gleich die Frau sonst anderer ihrer Unterpfand gegen ihren Mann möge verzeihen, so hat doch der Mann solche Wiederlegung, auch mit Bewilligung der Haußfrauen, keinesweges Macht zu verkauffen noch zu verändern. *L.* etiam C. ad Vell. *L.* Jubemus. & Auten. Sive à me, eod. tit. Et not. per gloss. in §. Est aut. Instit. de donat. per Azo, in summa. de don. ante nupt.

So auch die Frau ihr Heyrath-Gut in stehender Ehe in der Summa höhert oder mehret, so ist der Mann auch schuldig die Wiederlegung zu mehren, und dem Heyrath-Gut zu vergleichen. In Auten. sed jam necesse. C. de don. ante nupt.

Zu welcher Zeit und mit welchen Gütern das Heyrath-Gut kan gemehret werden/ damit nicht gesaget werde/ daß solches zum Betrug der Glaubiger geschehen sey?

SO die Frau ihr Heyrath-Gut höhern oder mehren, und sich dessen vor ihres Mannes Glaubigern sicher wissen wolte, so muß sie sehen, daß ihr Mann zur Zeit ihrer fürgenommenen Heyrath-Guts-Mehrung mit Geld-Schulden nicht beladen sey.

Und so die Frau befindet, daß ihr Haußwirth mit Geld-Schulden nicht beladen, alsdenn kan sie ihr Heyrath-Gut mit fahrender Haabe oder mit einem jeglichen anderem Gut höhern, denn es kan also kein Argwohn einfallen, daß diese Höherung in fraudem creditorem zum Betrug der Glaubiger, der keiner zu der Zeit der Höherung gemachet gewesen, solte beschehen seyn.

Derohalben hat die Frau, von wegen ihrer Eltern Brief und Gerechtigkeit wegen, zu ihres Haußwirths Gütern, als ihrem Unterpfand, den Vorgang. Et hoc dicit tex. in d. Auten. sed jam necesse. C. de don. ante nupt. Et express. in corpore. in §. Illud. Et in §. si vero non fuerit.

Und irret nicht, ob gleich könte vermuthet werden, als wäre solches zum Betrug der künfftigen und nachfolgenden Glaubiger geschehen. Quia responsio patet ex notatis per Bal. in d. Auten. sed jam necesse.

Wo aber der Mann zur Zeit gemehrten Heyrath-Guts mit grossen Schulden behafft gewesen, so hat alsdenn statt die Vermuthung, daß man möge sagen, die Mehrung des Heyrath-Guts sey zum Betrug der Glaubiger geschehen, vor denen sonst die Frau den Vorzug hätte mögen haben. Derohalben wo der Mann mit Schulden beschwehret ist, so kan die Frau, wo sie den Vorzug vor denen Glaubigern haben will, das Heyrath-Gut mit aufliegenden und nicht mit beweglichen Stücken mehren, sonsten würde sie keine Freyheit in der geschehenen Mehrung haben, denn es möchten die beweglichen Güter leichter verlegt, und die Glaubiger betrogen werden.

Deßwegen möchte auch die Frau sagen, sie hätte ihr Heyrath-Gut gemehret, aber der Mann der hätte es verzehrt oder verthan, daß also nicht könte klar erscheinen, ob sie das Heyrath-Gut nemlich gemehret hätte. Wann sie aber das Heyrath-Gut mit unbeweglichen Gütern gemehret, als mit einem Hauß und dergleichen, so können die Glaubiger von Stund-an ihr dieselben Stuck fürwerffen, daß also nicht könne gesaget werden, sie hätte einen Betrug geübt, denn die aufliegenden Stücke kan man nicht so leicht in Busen schieben. Arg. Quib. mod. pig. vel hypoth. sol. L. Paulus. §. Qui pignoris. Ita eliciti tex. in d. Auten. in prin. Et Cyn. & alii in d. Auten. sed jam necesse.

So

So eine Frau saget/ sie hätte ihr Heyrath-Gut mit fahrender Haab gemehret/ und dieselbe fahrende Haab wäre von dem Manne noch verhanden/also daß öffentlich am Tag/daß sie ihme dieselben Güter zur Mehrung des Heyrath-Guts gegeben/ob in demselben Fall ein Betrug mag vermuthet werden.

DJe Frau, die ihr Heyrath-Gut mit fahrender Haab gemehret, (soferne sie kan anzeigen, daß dieselben in ihres Haußwirths Gewalt noch vorhanden) kan die Vermuthung geübten Betrugs gegen denen Glaubigern mit derselben Anzeigung auslöschen, und sich ihrer Freyheit in solchem Fall gebrauchen.

Und irret nicht, das gesaget ist in diesem Fall, so die Frau mit fahrender Haabe ihr Heyrath-Gut gemehret, daß sie in demselben keine Freyheit haben soll, ob sie schon könte beweißlich darthun, daß sie solche Mehrung gethan. Ut not. Azo. in Summa. C. de don. ante nupt. Et not. in corpore. de æqual. dotis.

Denn dieselbe Einrede möchte vielleicht ihren Vorgang haben, so die Frau alleine probiret, daß sie die Mehrung des Heyrath-Guts gegeben, und möchte doch nicht erweisen, daß dieselben Güter noch bey ihrem Haußwirth vorhanden, in diesen jetztermeldten Fall höret die Vermuthung nicht auf.

Wohl mags vermuthet werden, daß sie solche Mehrung dem Mann gegeben, und daß der Mann ihr es hinwiederum gegeben, zum Betrug der Glaubiger.

Aber wenn sie darthut, daß dieselbe Mehrung noch bey ihrem Haußwirth vorhanden sey, so höret alsdenn auf die gemeine Vermuthung des Betrugs, und kan die Frau ihre Privilegia darinnen gebrauchen.

Wenn die Vermuthung geübten Betrugs statt hat.

SO die Frau gewust hätte, daß ihr Haußwirth zur Zeit, da sie das Heyrath-Gut gehöhert, mit Geld-Schulden behafft gewesen, so hat die Vermuthung statt, daß solches zum Betrug der Glaubiger geschehen sey.

Aber anders ists, so die Frau um die Schulden kein Wissen gehabt, denn sie hat dasselbigemahl nicht gemeynt, daß einige Schulden verhanden wären, derohalben höret auf in demselben Fall die Vermuthung des Betrugs. Ita tenent Franc. Tingri & Bal. in d. Auten. sed jam necesse.

Denn die Unwissenheit entschuldiget einem vom Betrug. Ut *L.* si quis in grav. §. Ignorantia. ff. de Jurisd. omn. judic.

Soferne dann die Frau kan beweisen, daß sie die Mehrung habe gethan, und daß sie dasselbemahl um ihres Haußwirths Schulden kein Wissen gehabt, so hat sie alsdann ihre Freyheiten, in ihrem Heyraths-Gut Mehrung zu gebrauchen.

So die Frau ihr Heyrath-Gut mit unbeweglichen Stücken gehöhert/ und dieselben Stücke ihrem Mann in ein Geld-Anschlag oder Theurung überantwortet/ ob die Vermuthung in solchem Fall nicht statt habe.

WAnn die Frau ihr Heyrath-Gut mit aufliegenden Stücken gehöhert, und dieselben Stücke ihrem Mann in einen gewissen Geld-Anschlag überantwortet, sagen die Gelehrten. In d. Auten. sed jam necesse. Daß die Vermuthung geübten Betruges in demselben statt habe.

Denn obwol dieselben Stücke augenscheinlich verhanden, so können doch die Glaubiger zu der Frauen nicht sprechen: Nimm hin dein Gut, denn man ist ihr dasselbige Gut nicht, sondern den Werth, darum dasselbige angeschlagen, schuldig. Ut *L.* quoties C. de jur. dot. Et L plerumque. §. sin autem. ff. de jur. dot.

Item man soll nicht widersprechen, daß die Mehrung mit unbeweglichen Gütern geschehen, sondern mit dereselben Geld-Anschlag, denn sie werden für des Mannes erkaufftes Gut erhalten. d. L. cum dotem. & *L.* plerumque. §. sin autem. ff. de jur. dot.

Und wird der Anschlag oder Werth in das Heyrath-Gut gerechnet. Ut not. Cyn. in *L.* cum dotem.

Hierüber möchte auch ein Betrug geübet werden, wenn das Weib das Heyrath-Gut mit unbeweglichen Gütern mehret,

ret, als mit einer Behausung so 100. Gulden werth, und setzte es um 200. Gulden, also möchten die Glaubiger betrogen werden. Derohalben soll die Mehrung mit unbeweglichen und ungetheuerten Gütern geschehen, sonsten hätte die Frau in denenselben keine Freyheit.

Ob diese erzehlte Anzüge und Vermuthungen statt haben/ wann die Höherung des Heyrath-Guts vor oder in ehelichen Stand geschehen.

DIese oben-eingeführte Satzung Authen. sed jam necesse, hat allein statt, wenn das Heyrath-Gut in stehender Ehe gehöhert worden. Aber vor der ehelichen Verbindung kan die Höherung des Heyrath-Guts mit allerley Gütern geschehen, darinnen die Frau ihre Freyheit haben mag.

Und ist das die Ursache, wenn solche Höherung in stehender Ehe geschehe, so würde es zum Betrug der Glaubiger geschehen zu seyn vermuthet, von wegen der anmuthlichen Zuneigung, so die Eheleute gegeneinander haben. Denn der Mann und das Weib nicht eine so grosse Liebe vor - als in dem Ehestand gegeneinander haben, die erst in dem Ehestand Ehonlich anfänget. Derohalben der Betrug nicht so leichtlich zu vermuthen. Secundum Fran. Tigr. in d. Auten. sed jam necesse. Dergleichen so hat die jetzt-berührte Satzung Auten. sed jam necesse nicht statt, im Fall das Heyrath-Gut vor der Hochzeit zu bezahlen bestimmet ist, und hernach erst bezahlet worden, denn es wird kein Betrug vermuthet aus des Heyrath-Guts Bestimmung oder Verheissung, die vor der ehelichen Verpflichtung und nicht aus nothwendiger Bezahlung in Krafft der ersten Heyrath-Guts-Verheissung geschehen ist. Arg. ad hoc in *L.* Qui autem. §. Apud Labeonem. ff. quæ in fraud. cred. Et §. sciendum in ea L. Et est Arg. in *L.* 3. §. Seio. ff. de minor. Et per d. §. Apud Labeonem videtur dicere. Dieses ist also wahr, wenn das Weib durch gerichtlichen Zwang, das Heyrath-Gut zu bezahlen, gezwungen worden.

Und

Und eben also ist es auch zu halten, wenn das Heyrath-Gut vor der Hochzeit verheissen, und hernach erst bezahlet worden ist, da der Ehemann mit Geld-Schulden beladen gewesen. Per præalleg. rationes.

Wie die Frau zu der Zeit / da sie um des Heyrath-Guts Höherung klaget / beweisen kan / daß sie die Höherung habe ihrem Mann vor gemachten Geld-Schulden gegeben.

EIne Frau, die ihres Heyrath-Guts Höherung ihrem Mann vor denen gemachten Geld-Schulden gegeben, kan solches, wenn sie darum klaget, leichtlich beweisen mit beieflichen Urkunden, oder fürgestellten Zeugens-Persohnen, daraus man leichtlich abnehmen kan, zu welcher Zeit die Höherung gegeben worden.

Es kan auch aus der Glaubiger Brieflichen Urkunden, und Probation ihrer Schulden, der Vor- oder Nachgang erscheinen.

Doch hat die Handlung des Heyrath-Guts diese Freyheit, daß sie in Zweiffel-Sachen, die älteste Gerechtigkeit zu haben vermuthet, wie hernach gesaget wird. Joh. Campez. de dote q. 74.

Ob es genug sey / wenn der Ehemann bekennet / daß er die Höherung des Heyrath-Guts von seinem Weib empfangen.

OB gleich der Ehemann seiner Haußfrauen eine schrifftliche Bekänntnüß gegeben, als hätte sie ihm die Höherung des Heyrath-Guts zugestellet, so ist es doch nicht genug, denn solte eine solche Bekänntnüß für genugsam gehalten werden, so könte der Ehemann seine Glaubiger allezeit betrügen.

Zum andern, so wird solches Bekänntnüß zum Betrug der Glaubiger aufgericht zu seyn vermuthet. Et ideo non sufficit. Arg. *L.* Seia. ad Vell. & not. in L. Repetita C. de fide. Et L. Si credito. ff. de solv. Accedit quod not. Cyn. in *L.* ubi adhuc in XII, q. C, de jur. dot.

Im

Im Fall der Ehemann zu der Zeit schuldig gewesen/ als ihme seine Haußfrau die Höherung des Heyrath-Guts an unbeweglichen Gütern zugestellet/ wie die Frau solches erweisen kan.

SO der Ehemann in Geld-Schulden steckend gewesen zu der Zeit, als ihm seine Haußfrau des Heyrath-Guts Höherung an aufliegenden Stucken zugestellet, alsdenn kan seine Haußfrau solches mit Brieflichen Urkunden und Zeugnuß-Persohnen darthun, daß sie ihrem Mann eine Behausung oder ein ander-aufliegendes Stuck zur Höherung gegeben, ja solches kan auch erwiesen werden, durch augenscheinliche Besichtigung und Gegenwart derselben unbeweglichen Gütern, die zur Höherung gegeben seynd, denn damit sich die Frau ihrer Freyheit in der Höherung kan gebrauchen, so ist vonnöthen, daß die gemeldten Güter der Höherung vorhanden seyn, wie wir oben gemeldet haben.

Ob die Beweisung der Frauen zustehe/ daß der Ehemann zur Zeit gehöherten Heyrath-Guts mit Geld-Schulden nicht beladen/ oder ob die Glaubiger müssen erweisen/ daß er dasselbemal mit Schulden behafftet gewesen.

DJe Frau ist gar nicht schuldig zu beweisen, daß ihr Ehewirth zu der Zeit, da sie das Heyrath-Gut gehöhert, mit Schulden nicht beladen gewesen. Sondern die Glaubiger sollen und müssen erweisen, daß er zu der Zeit gehöherten Heyrath-Guts in Geld-Schulden gestecket. Ita tenent Doct. in d. Auten. sed jam necesse. Denn dem klagenden Theil gebühret seine Klage zu erweisen. *L.* Actor. C. de probat. & L. 2. ff. eod. & L. quoties. §. qui dolo. cum simil.

Von der Morgen-Gabe.

ES ist ausser des Heyrath-Guts und Wiederlegung zwischen denen Eheleuten noch eine andere Begabung, nemlich, wenn der Bräutigam seiner Braut sponsalitiam largitatem die Morgengab vor der Vereheligung schencket, denn nach der Vereheligung hat dieselbe Morgengab keine Statt noch Krafft.

Pertin. de don. inter vir. & ux. Und wird diese Morgengab simpliciter schlecht nicht von Wiederlegung wegen gegeben, und ist doch allezeit darinnen eine Condition künfftiger Heyrath, denn solche Morgengabe in Ansehung und von wegen des ehelichen Standes geschicht, wird aber an sich selbst keine Wiederlegung genennet, davon wir oben gehandelt haben, weil es nicht zu Vergleichung des Heyrath-Guts geschiehet. Ut not. gloss. in Auten. ut sponsalitia largitas in princ.

Wo aber die Morgengab gegeben, und die Hochzeit nicht darauf erfolgte, so wird dieselbe Morgengab zertrennet, und so ferne der Handstreich mit dem Kuß nicht befestiget, von der Braut aufgehoben. Wo dann der Kuß zum Handstreich geschehen, so wird die Morgen-Gab allein zu halben Theil aufgehoben, und der halbe Theil bleibet der Braut. Wenn aber die Braut den Bräutigam bemorgengabet hätte, (das doch selten geschiehet. Ut dicit tex. L. si à sponso, C. de don. ante nupt. denn das weibliche Geschlecht geitzig ist. Gloss. & etiam Azo in Summa) und die Hochzeit nicht darauf erfolget, es sey alsdenn der Handstreich mit dem Kuß befestiget oder nicht, so wird nichtsweniger die Morgengab durchaus unkräfftig. d. L. si à sponso.

Weil oben gemeldet worden ist, daß die Morgen-Gab, so nach geschehener ehelicher Verlobung geschicht, unkräfftig ist, wie wird es denn in zweiffelhafften Sachen gehalten, da man nicht weiß, ob die Morgen-Gab vor- oder nach der ehelichen Verlobung geschehen sey? Antwort: so die Morgen-Gab der Braut in ihres Vatters Hauß gegeben worden, ist dieselbe kräfftig, denn es wird geachtet, als sey es ihr vor der ehelichen Verlobung gegeben worden. Aber anderst ist es, wann sie in ihres Ehewirths Behausung bemorgengabet worden wäre. Ut est casus in L. cum te C. de don. ante nupt. qui casus est singularis secundum Bar. ibi & ex eo not. Bal. quod ex ductione sponsæ ad domum sponsi præsumitur matrimonium, & ibi gloss. quærit.

r c. Wie wann aber die Braut unterwegen, weil man sie zu ihrem Ehewirth heimbegleitet, bemorgengabet wäre worden? Antwort, in demselben Fall ist es eben so viel, als wäre sie in ihres Vatters Herberg bemorgengabet worden, derohalben hat dieselbe Morgen-Gab Krafft.

Noch mehrers sagt der Azo in Summa de don. ante nupt. prope finem.

Wiewohl die Ehe aus beyder Partheyen gegenwärtiger Verwilligung beschlossen, jedoch so viel die verbottene Donation belangt, so wird es nicht für einen gantzen beschlossenen ehelichen Stand gehalten, so die Braut dem Ehemann noch nicht heimgeführet worden ist. Derohalben mag der Bräutigam sie unterwegens in heimführen bemorgengaben, doch, wenn sie heimgebracht, daß sie von seiner Beywohnung und Tisch, biß auf den Hochzeit-Tag, enthalten sey. L. pe. §. 1. ff. de don. inter vir. & ux.

Wenn auch der Ehemann seine Braut zu seiner Herberg begleiten liesse, und derselben Bänder, Bordten, Hauben, güldenes Geschmück, Ketten und anderes Weiber-Gezierd schickte, alsdenn aber Zweiffel einfiele, ob er solches ihr zu schencken oder nicht gemeynet, so wird nicht vermuthet, daß er es ihr geschencket, sondern geliehen hätte, damit sie desto mehr geputzt zu ihm in seine Herberg kommen möge, und wird derohalben solche Gabe auf Absterben des Ehemanns nicht bekräfftiget, noch vielweniger bey der Frauen bleiben, es wäre denn der Gebrauch anderst. Sic in dubio tenet Bar. in L. si ut certo §. interdum. ff. commod. & dicit esse casum ibi & sequuntur docto.

Ende des ersten Buchs.

Das andere Buch.
Von denen Privilegiis und Freyheiten derer Heyraths-Güter.

Die Stifftung / *Constitution* oder Verheissung des Heyraths-Guts ist mit 22. Freyheiten gezieret.

I.

DAß viele Persohnen sind, die den Frauen von Rechtswegen das Heyrath-Gut zu geben schuldig seyn, davon schon im ersten Buch gemeldet worden.

2. Daß ein Heyrath-Gut kan mit blossen Geding nudo pacto würcklich verheissen werden, daß man hernach dasselbe wohl fordern kan. So denn das Heyrath-Gut entweder durch die Ehefrau oder derselben Mutter, durch den Schwieger-Vatter oder eine andere auswendige Persohn, dem Ehemann oder jemand anders, der es von des Ehemanns-wegen annimmt, mit schlechten Pact ohne einige Stipulation verheissen, wird derselbe Pact dermassen kräfftig, daß man darum gegen ermeldte Persohnen eine persöhnliche Klage führen, und das verheissene Heyrath-Gut fordern kan. Ita probat Bal. novel. per *L.* ad exactionem C. de dot. promis.

3. Daß die Constitution oder Verheissung das Heyrath-Gut zu bezahlen, dieser Zeit dafür gehalten wird, als ob der Verspruch oder Stipulation in der Abrede darzwischen kommen wäre, wo schon keiner Stipulation gedacht wäre worden. *L.* 1. circa prin. C. de rei ux. act.

4. Daß die Bestimmung des Heyrath-Guts möge in arbitrium zum Gutdüncken des Vatters gestellet werden, und wird verstanden de arbitrio boni viri das Gutdüncken eines ehrbaren Mannes. L. 3. C. de dot. promis.

5. Daß

5. Daß ein unbenanntes Heyrath-Gut kan abgeredet oder verheissen werden, wiewohl sonst in andere Weege eine unbenannte oder ungewisse Fürsehung nicht kräfftig ist. *L.* cum post. §. gener. ff. de jur. dot.

6. Daß in Verheissung eines Heyrath-Guts ein stillschweigender Pact vermuthet wird, denn so du in dem Heyraths-Brieff mehr Heyrath-Gut verschrieben, als du empfangen hast, so wird vermuthet, daß es also ausgedinget worden sey, daß du kanst dasjenige, so dir noch an dem verschriebenen Heyraths-Guts ausstehet, einfordern, ja es wird aus deiner gegebenen Quittung verstanden, tacitum pactum, daß es dir stillschweigend sey vorbehalten, um den Ausstand des Heyrath-Guts zu klagen. Quod est speciale in dote. Casus est in *L.* si voluntate. C. de dot. promiss. qui non est alibi secundum Bal.

7. Daß verstanden wird, als habe der Vatter das Heyrath-Gut von seinen eigenen Gütern zu bezahlen verheissen, ob gleich die Tochter auch ein eigenes hätte. Et hoc est speciale in dot. ut patet. ex *L.* fin. ff. de petit. hæred. ubi casus est valde not.

8. So ist auch der Contract oder stipulatio ficta also gefreyet, daß es die Natur oder Eigenschafft des Contracts bonæ fidei gutes Glaubens hätte. Ut in §. fuerat. Instit. de actionibus, & per Bar. in *L.* 1. ff. Sol. matr.

9. Ob gleich ein auswendiger das Heyrath-Gut zu bezahlen verheissen, und nicht ausdrücklich ausgedinget hätte, daß ihme solches Heyrath-Gut, so es zu Fällen käme, wiederum zugestellet solle werden, so wird geachtet, daß solches Heyrath-Gut geschencket, und die Frau ihr solches stillschweigend für eigen ausbedinget.

Und wird ein jeder für auswendig gehalten, der die Frau, die nicht seiner Gewalt unterworffen, mit Heyrath-Gut begabet, aber ein Vatter oder Mutter, die ihrer Tochter gewaltig seyn, werden nicht geachtet, daß sie der Tochter das Heyrath-Gut schencken, derohalben können beyde, der Vatter und die

Tochter um das Heyrath-Gut, so es zu Fällen kommt, Klage führen, und so der Vatter gestorben, so kan alsdenn die Tochter selbst solche Klage fürnehmen, ob auch gleich der Vatter den Krieg Rechtens hätte befestiget, so fället nichts weniger auf die Tochter die Klage und Instantia. Ista omnia habentur in *L.* unica., §. accedit. cum se. C. de rei uxor. act. quos casus not. valde secundum Bal.

10. Daß zu Verheissung der Heyrath-Güter, die Güter der minderjährigen mit gebührlicher Solennität verkauffet werden können; L. lex quæ tutores. C. de administ. tut. das sonst verbotten ist. *L.* ob. æs. C. de prædiis minorum. Ausgenommen zu Ablehnung der Geld-Schulden. Ut ibid.

11. Daß auch zu Widmung des Heyrath-Guts die Güter fidei commissa, die durch ein Testament auf eine Tochter gewendet, daß sie dieselben einem andern vertraulicher Weise überantworten soll, können auf ewig, oder unwiederrufflich verkauffet werden. Auten. res. quæ C. communia de legatis.

Und das kan eine Tochter thun, damit sie ein Heyrath-Gut habe, oder daß sie davon das Heyrath-Gut, so sie empfangen hat, wiederum ihren Gegentheil erlegen kan. Secundum Bar. gloss. & doct. ibi.

12. So in einem Testament dem Dietzen eine Erbschafft zugeordnet, daß er dieselbe sein Lebenlang geniessen möchte, und so ferne er ohne Leibes-Erben abgienge, der alsdenn solche Erbschafft, so viel ihme überbleiben würde, einem andern vertreulicher Weise zukommen lassen solte, so ist derselbe Dietz von solcher Erbschafft nicht mehr, denn den vierdten Theil zu hinterlassen schuldig, derselbe vierdte Theil nun, kan auch von Heyraths-Guts-Verheissung wegen geringert werden, dessen sonsten in anderer Wege zu thun verbotten ist. Ut est casus in Auten. contra, cum rogatus. C. ad Treb.

13. Quando constitutio est privilegiata, ut si inceperit a tradition. non habeatur evictio. Casus est sing. & quem ibi commendat. Bar. in L. 1. C. de jur. dot.

14. Wann

14. Wenn eine Mutter, Schwester, Bruder, und andere nahe verwandte Persohnen, ihre Tochter oder versipte Freundin aussteuern, so werden sie doch, so viel die Ehesteuer berühret, pro extraneis für auswendig gehalten, denn sie dieselbe ihre Tochter oder Freundin nicht in ihrer Gewalt haben, wie der Vatter oder Vätterliche Anherr. Darum so dieselben aus freyen Willen, dieselbigen von ihrem eigenen Gut verheyrathen, wird solches Heyrath-Gut vor ein Geschencke und Donation geachtet, und ob gleich dieselbe Donation über 500. Ducaten reichet, so ist doch unnöthig, daß solches der Obrigkeit zu insinuiren oder anzubringen sey. Licet excedat summam dot. legitimam. *L.* Cum quidam & ibi gloss. Cyn. & Bar. C. de jur. Aber anderst wird es mit der Widerlegung gehalten, denn so dieselbe über 500. Ducaten reichet und geschencket wird, sie insinuiret müsse werden. Ut in ea. *L.* §. similique modo.

15. So ein Geymann eine Edel-Frau zur Ehe nimmt, so wird durch sein schrifftlich Bekänntnüß empfangenen Heyrath-Guts, das Heyrath-Gut constituiret, und vermuthet, daß er solche Bekänntnüß gegeben, in der Meynung, daß er sich habe darinnen des Heyrath-Gus (als habe er es empfangen) verziehen, dasselbe nicht mehr zu fordern. Vide signanter Bar. in *L.* si voluntate. C. de dot. promis. & specialitas patet. per. L. 1. & fin. quia idem in donatione, Licet alias sit reprobata inter vir & ux. ut not. Bar. in L. Si divortio ff. de verb. obl.

16. So ist der Contract des Heyrath-Guts befreyet, daß auch um das Heyrath-Gut ex inutili stipulatione aus unwürcklichem Verspruch, kan geklaget werden. *L.* unica. §. 1. C. de rei ux. act. & ratio ponitur ibi.

17. Daß auch das Heyrath-Gut kan auf eine ungewisse Frau zu bezahlen verheissen werden. L. A. Titio. ff. de verb. obl.

18. Wiewohl in zweiffelhafften unlautern Pacten die Sache wider dem, der unlauter beschleust, ausgeleget und verstanden wird. *L.* Vetrib. de pact. cum ibi not. Jedoch von Vergünstigung

gung des Heyrath-Guts wegen, wird es für das Heyrath geurtheilet. Vide tex. cum gloss. in ambiguis. ff. de jur. dot.

19. So eine Frau samt ihrem Ehemann sich in einen Brief verbindlich verschreibet, daß sie neben ihrem Haußwirth der Tochter, so von ihren beyden gezeuget ist, ein Heyrath-Gut geben wollen, so ist alsdenn solche Verbündnüß kräfftig, wiewohl sonst in andere Wege die Frau sich mit ihrem Mann nicht verbinden oder verschreiben kan. §. Et aliud. in Auten. Si qua mulier C. Ad Velle. So ist es doch in diesem Fall eine besondere Freyheit von Gunstes wegen des Heyrath-Guts. Secundum Bal. in d. L. 1. ff. Sol. matr. Et sequitur ibi Rag. qui allegat. idem Velle. Jacob. de Bel. in d. §. Et aliud. Idem pro hoc allegat. L. Cum uxor virum. ff. de jur. dot.

20. Daß auch bloß die ausgesprochenen Worte, in Ansehung der Gunstes der Heyraths-Güter, feste Meynung ordnen, davon wir hierunten sagen werden. Secundum Rom. in d. *L.* 1.

21. Es können zu Stifftung oder Verheissung des Heyrath-Guts, kriegsbare oder strittige Güter verkauffet und veräussert werden. *L.* 1. in fin. C. de litig. secundum Sali. in *L.* 1. C. Sol. matr.

22. Gleichwie ein Erbe, der aus Befehl eines Testirers eine Leibes-Nahrung, die einem andern in einem Testament, das unordentlich aufgerichtet ist, verschafft gewest, drey Jahr lang gereichet hätte, verbunden würde, dieselbe Nahrung künfftiglich auch zu reichen. *L.* 1. C. de fidei commis. L. Si certis annis C. de pact.

Also wird auch ein Erbe, so ihm in einem unordentlichen Testament oder letzten Willen ein Heyrath-Gut auszurichten auferladen, favore dotis verbunden, das Heyrath-Gut zu geben, unangesehen, ob gleich das Testament oder der letzte Wille seiner Solennität mangelhafftig sey. Secundum Bar. in sua disput. incip. quædam mulier habens amplum matrimonium. in d. *L.* Si certis annis. Et in *L.* Cum de in rem verso. de usu.

Die-

Diese jetzt-erzehlte 22. Freyheiten fallen auch alle auf die Erben. Bar. in L. d. ff. Sol. matr. L. 1. C. de rei ux. act.

Freyheiten und *Privilegia* derer Klagen um das Heyrath-Gut.

I.

Die Klage um das Heyrath-Gut ist erstlich gefreyet, daß des Ehemanns Haab und Güter, um Wiederzustellung des Heyrath-Guts, der Frauen Stillschweigend verpfändet seyn, biß so lange sie ihm das Heyrath-Gut übergeben. L. unica §. Plenius C. de rei uxor. act. §. ut fuerat. Instit. de action.

Aber die stillschweigende Verpfändung, die der Mann an seiner Ehefrauen Güter hat, ist nicht dermassen gefreyet, daß er könte dereinst so wie die Ehefrau mit ihrer stillschweigenden Verpfändung, vor andern den Vor- und Zugang zu denen Unterpfänden erlangen. L. Assiduis. ff. qui pot. in pign. hab. Ita gloss. & Bart. in d. §. & ut plenius.

2. So eine Frau jemand ein Heyrath-Gut versprochen hätte, und sie darum, daß sie solches versprochene Heyrath-Gut nicht bezahlen wolte, beklaget, würde sie die Einrede der Vellejanischen Begnadigung nicht fürtragen, sondern sie wird zur Vollziehung solches ihres gethanen Verheisses gezwungen. L. Si dotare. Et L. Generaliter. C. ad Vellejan.

3. Daß hierinnen nicht um Betrug (wo eine Frau überführet wird) als sonst, sondern actione de dote geklaget werden kan. Ut habes casum cum sua gloss. in L. Si cum dotem. §. si mulier, & ibi Bart. & Doct. ff. Sol. matr.

4. Die persöhnliche Klage, Actio personalis, ist auch mit stillschweigender Unterpfandschafft gefreyet, wiewohl der, so das Heyrath-Gut annimmt, minderjährig oder nicht 20. Jahr alt ist, nichtsweniger sind seine Güter um das Heyrath-Gut verpfändet oder verhafftet. Istud privilegium ponit Sali. post Bal. in Rubr. C. de privileg. dote Ratio secundum eum. Denn solche Obligation oder Verbindung ist nothwendig, die sich hierinnen

 nicht

nicht absondern läst, und verbindet auch den Minderjährigen ohne seine Verwilligung, davon wir besser unten sagen wollen.

5. Daß auch die genossene Früchte des Heyrath-Gutes mögen Actione de dote gefordert werden, denn solche Früchte höhern und mehren das Heyrath-Gut. L. Si marit. §. fin. ff. Sol. matr.

6. Der Vatter, so er das Heyrath-Gut vor seine Tochter hergiebet, der kan nicht durch schlechte pacta simplici pacto den er von Stund-an im Hergeben des Heyrath-Gutes angehänget, ihme solches Heyrath-Gut zueignen. *L.* Avia C. de Jur. dot.

Wiewohl es mit einem auswendigen eine andere Gestalt hat. Et in hoc privilegiata actio quantum ad patrem, nec est jus commune. ut patet ex L. 1. C. de pact. conven.

7. Daß die Klage aus der Versprechung, actio ex stipulatu, um das Heyrath-Gut zugelassen werde auf eine gewisse Bedingnüß. L. Unica. §. 1. & ibi gloss. Bar. & Cyn. C. de rei ux. act. Et specialitas patet ex his, quæ habentur. Instit. de verb. oblig. in princ.

8. Daß die Klage aus der Versprechung, die aus dem Contract herkommet, nicht gehet auf die Erben, ob gleich der Krieg Rechtens zuvor befestiget wäre, aber durch Absterben des Vatters kan die Tochter diese gemeldte Klage üben. *L.* Unica. §. Videmus. C. de ux. act. Et §. Et hoc. Ubi dicit hoc esse Speciale.

9. So das Heyrath-Gut von der Frauen Vätterlichen Stamm herrühret, so hat der Vatter und die Tochter darum miteinander zu klagen. *L.* 2. §. quod si in patris. ff. Sol. matr. specialitas insurgit ex ratione gloss. ib. ex parte patris. Et ex ratione Bart. ex parte filiæ.

10. Decimo datur privilegium, quia est reperire judicium directum de dote, & istud competit mulieri. Et judicium contrarium, & hoc competit ipsi viro. Secundum Angel. in L. 1. ff. Sol. matr. Alleg. gloss. sing. in L. omni modo. ff. de impensis in reb. dot. fac. sed illa gloss. subjungit quod non meminit illud.

Wo

Wo und vor welchem Richter um das Heyrath-Gut kan geklaget werden.

DAs Heyrath-Gut ist ratione fori gefreyet, daß eben sowol vor den Geistlichen als Weltlichen Richter kan gefordert werden, davon weiter unten gehandelt wird.

Zum andern, daß die Frau um das Heyrath-Gut vor des Mannes ordentlichen Richter klagen muß, ob gleich der Contract um dasselbe Heyrath-Gut anderswo abgehandelt worden. L. Exigere dotem. ff. de judic. Quod non est in extraneo, qui stipulatus esset dotem sibi reddi, quia ipse non transfertur in forum viri, sicut uxor.

Aber der Gerichts-Stand oder Gerichts-Handlung ist gefreyet des Heyrath-Guts wegen, so viel der Aufschub oder Dilation berühret, daß der Richter kan dieselben, wider gemeinen Gebrauch, abkürtzen. Arg. *L.* 1. ff. Sol. matr.

Von denen Freyheiten des Heyrath-Guts.

BIß hieher ist gesaget worden, was massen die Verheissungen des Heyrath-Guts, auch die Klage um dasselbige befreyet seyn, und vor welchem Richter darum geklaget kan werden. Nun wollen wir sagen, was für Freyheiten dem Heyrath-Gut anhangen.

1. Daß fundus dotalis ein aufliegendes Heyrath-Stuck nicht kan verkauffet oder alieniret werden. *L.* 1. ff. & C. de fund. dot. Ja auch in keinem letzten Willen. *L.* Dotale. ff. de test. milit.

2. In zweiffelhafften Sachen soll alleweg für die Heyrath-Güter erkennet werden. *L.* in ambiguis. ff. de jur. dot. per quæ jura dicit Imo in L. 1. Sol. matr. Es soll alleweg in den zweiffelhafften Meynungen des Heyrath-Guts wegen, die Stimm oder Meynung, die dem Heyrath-Gut geneigt ist, angenommen werden.

Es wäre denn dieselbe Meynung insgemein verworffen. Secundum Imo. arg. L. minime. ff. de leg.

Joan. Campezius saget etwas günstiger, daß, wiewohl die Opinion und Meynung, so dem Heyrath-Gut geneigt ist, nicht allen Raths-Herren gemein, sondern eines einigen Doctoris ist, soll dieselbe dennoch angenommen werden, denn so offt eines einigen Rath-Herrns Opinion folget, oder Meynung etwas freundlicher, von Ursach ansehnlicher und billicher ist, soll dieselbe vor der andern Raths-Männer mehrern gemeiner Opinion genommen werden. Ita Hosti. & Panor. C. si vir.

3. Die dritte Freyheit ist, daß das Heyrath-Gut dem Vatter, entweder daß er ihn solches durch vorgemachten Pact vorbehalten, oder aber, von Vätterlicher Gewalt wegen, damit ihm die Tochter unterworffen, wiederum heimfället, mit dem Anhang, so die Tochter sich abermals wolte verehelichen, daß dasselbige Heyrath-Gut nicht möchte gewenigert werden. Es wäre denn des Vatters Gut, durch unversehenen Zufall, in Abfall kommen. Auten. quamvis. C. de rei ux. act.

4. So der Heintz ein Heyrath-Gut, welches er nicht schuldig gewesen, von seinem eigenen Gut für eine Frau bezahlet hätte, so mag ers, unangesehen daß er solches aus Irrthum, als wäre er das schuldig, und doch nicht schuldig gewesen, bezahlt, keineswegs; Per condictionem indebiti wieder fordern. Casus est notabilis & singularis in L. Cum his §. si mulier. ff. de condict. indeb. Etiam est ibi casus, quod indebitum omni Jure solutum per errorem non reperitur.

Das ist zu verstehen, so die hernachfolgende Persohn gemeynet hätte, es wäre die Mutter für ihre Tochter, oder der Bruder für seine Schwester, der Blutfreund für seine Baase oder Muhme, der Zieh-Vatter für seine Zieh-Tochter, das Heyrath-Gut zu geben schuldig, und hätten dasselbe bezahlet. Eben dermassen wird es mit andern Persohnen gehalten, die da gemeynet haben, sie seyen das Heyrath-Gut schuldig. Dann daselbst wird es nicht geachtet, als sey es geirret, sondern als sey es causa pietatis gegeben worden. Ut ubi dicit Jurisconsultus.

Aber anderst ist es, wenn ich gemeynet, ich wäre der Frauen von Anlehens wegen ex causa mutui schuldig, deß ich doch nicht schuldig gewesen, und dennoch ihr bezahlet hätte, damit ich das Anlehen abledigte, so würde ichs gewiß können wieder fordern. Ut L. Qui donaturus, Et L. qui se debere. ff. de condict. ob caus. quod not. ne ille tex. decipiat.

5. Daß das Heyrath-Gut wird causa pia genennet, wie oben gemeldet, und unten davon gehandelt werden soll.

6. Zum sechsten ist das Heyrath-Gut gefreyet, daß weder der Ehemann noch die Frau in stehender Ehe eigentlich und frey das Eigenthum nicht haben, sondern gemischt mixtim & qualificatim.

7. Daß von einem im Testament verschafften Heyrath-Gut die falcidia nicht kan abgezogen werden. L. si usu fructus §. si ff. ad L. falcid.

8. Daß aus Mißhandlung einer verurtheilten Frauen das Heyrath-Gut in stehender Ehe nicht kan durch die Obrigkeit in die gemeine Kammer eingezogen werden.

Allein in fünff Fällen:

Verletzter Obrigkeit,
Offentlich-geübter Gewalt,
Heimlichen Mordts,
Tödtlichen Vergifftens,
Ertödter Freunde. De quib. in L. Quinque legibus. ff. de bon. damn.

Ausser dieser Fälle fället das Heyrath-Gut dem Ehemann heim, gleich als ob die Ehe aus Mißhandlung der Frauen aufgelöset wäre.

Wofern aber die Frau nicht zum Tod verurtheilet, wird das Heyrath-Gut ohne Zweiffel durch die Oberhand nicht eingezogen, dann die Ehe noch bleiblich ist.

Doch werden die Güter der Geurtheilten dieser Zeit den Kindern absteigender Linie biß in das dritte Glied aufgeleget,

get, und behalten. Auten. Bona damnatorum C. de bon. proſcript.

9. Daß die Früchte, ſo von dem Heyrath-Gut eingenommen werden, daſſelbe Heyrath-Gut höhern oder mehren. L. ſi marito. §. fin. ff. Sol. matr.

10. Wiewohl das Heyrath-Gut nicht bezahlet, ſondern allein verheiſſen, und darum zu klagen ſtünde, ſo wird die Hypotheca, das Unterpfand nichts weniger den Vorgang haben vor dem Glaubiger, der nach ermeldter Verheiſſung ſein Geld dargezahlet hätte. In caſu not. L. 1. ff. qui pot. in pign. hab. & declarat Cyn. in *L.* non tibi. C. qui pot. in pign. hab. & hoc eſt ſpeciale in dote ſecundum Cy. quia alias ſecus. L. potior. ff. qui pot. in pign. hab. & L. diverſis C. eod. tit. & L. Titius ff. quæ res pign. oblig. poſ.

11. Ob gleich der Vatter ihm die Klage um das Heyrath-Gut vorbehalten und zugeeignet, wie ers denn thun mag. *L.* quoties ff. Sol. matr. Jedoch ſo er zur Zeit, da ihm das Heyrath-Gut ſollte wiederum zugeſtellet werden, ſeine Glaubiger nicht zu bezahlen hätte, iſt man ihme daſſelbe zuzuſtellen nicht ſchuldig, daß er ſolches verſchwendet. Ita Beſucius in *L.* 2. §. quod ſi in patris. ff. Sol. matr.

12. Daß das Heyrath-Gut der Wiederlegung verdienſtlich würdig iſt, das iſt, daß es muß wiederleget werden. Auten. dos data. C. de don. ante nupt. Und ſobald das Heyrath-Gut beſtimmt und verheiſſen iſt, ſo wird die Wiederlegung von Rechtens wegen auch für verheiſſen und beſtimmt gehalten, ob gleich derohalben nichts gehandelt worden wäre. Secundum opinion. Martini. de qua ibi gloſſ. & eam ſequitur ibi Jac. de Ra. & tranſit Joh. Fabr. & etiam eam approbant Cy. & Bal. ibi licet gloſſ. aliter dicat.

13. Daß der, ſo das Heyrath-Gut verheiſſen und die Bezahlung zwey Jahr verzogen hätte, ſchuldig iſt die Abnutzung und Verzinſung deſſelben zu bezahlen. Fructus & uſuras expreſſas. *L.* fin. §. præterea ſancimus. C. de jur. dot. & declara ut ibi per Bart.

14. Daß

14. Daß auch das Heyrath-Gut könne zwischen den Eheleuten gehöhert werden. L. si constante. C. de don. ante nupt.

15. So der Mann um seiner Ehefrauen Heyrath-Geld ein Gut kauffet, würde aus demselben erkaufften Gut durch die einige Verwilligung solo consensu ein Heyrath-Stuck. L. res quæ ex dotali ff. de jur. dot. quod est speciale in dote secundum Ang.

16. Daß der Vatter des Ehemanns pater mariti schuldig ist, sich und seine Güter um Wiederzustellung des Heyrath-Guts, (das ist, daß er das Heyrath-Gut, so es zu Fällen kommet, bey Verpfändung seiner Güter der Ehefrauen oder ihren Erben wiederum zustellen wolle) zu verpfänden oder zu verbinden. L. qui liberos. ff. de ritu. nupt. L. fin. C. de dot. promiss. quod qualiter procedat dic. ut per Bart. in L. si cum dotem. §. transgrediamur. ff. Sol. matr.

17. So des Ehemanns Vatter simpliciter consentiendo schlechtlich verwilliget, daß derselbe sein Sohn das Heyrath-Gut einnehme, so wird er und seine Güter um das Heyrath-Gut obligiret. Obligatur ipse & ejus bona, secundum Bart. in d. §. transgrediamur. de quo dic. ut ubi. quia venit in consequentiam præcedentis privilegii. ut patet ex his quæ dicit ibi Bart.

18. Wo auch der Dietz für die Frau Sandel gegen dem Seitzen um das Heyrath-Gut Bürge worden. Secundum formam in L. creditor. §. 1. ff. man. Und dasselbe bezahlet hätte, so kan ers nicht wieder fordern. Ut est ibi Casus sing. sed judicio Joan. Campez. ibi fundatur super jure communi non super specialitate dotis.

19. So hat hieneben das Heyrath-Gut die Freyheit, daß die gerichtliche Obrigkeit, in Abwesen eines Vatters, kan von desselben abwesenden Gütern seiner Tochter ein Heyrath-Gut bestimmen. L. profectitiam in fin. ff. de jur. dot. quia pro dote constituenda potest pater incarcerari.

20. Daß der Ehemann, zu der Zeit man ihm das Heyrath-Gut aus Noth vor geschehener Verheissung einhändiget, gedran-

dränget wird, noch darüber etwas zu verheissen, von dem in der vorigen Heyrath-Guts-Verheissung nichts abgeredet worden, der Frauen das Heyrath-Gut wiederum zuzustellen. Contra id quod habetur per gloss. in L. traditionib. ff. de pact. casus est in L. 2. in 1. responso. secundum intellectum. gloss. Bart. & Doct. ff. Sol. matr.

21. Daß dieser Zeit das Heyrath-Gut ohne einige Uberantwortung des Heyrath-Stucks Eigenthum, wiederum hinter sich auf die Frau fället, nach gelösten Ehelichen Bande. L. in rebus. C. de jur. dot.

22. Daß die Güter, die einem andern zuzustellen, im Testament verschafft seynd worden, mögen zu Abzahlung des Heyrath-Guts verkauffet werden. Auten. res. quæ C. comunia de legat.

23. Daß aus Gunst des Heyrath-Guts kein Abzug oder Compensation der Gegen-Schulden gestattet wird. Gloss. & Bal. in *L.* divor. §. ob donationes. ff. Sol. matr.

24. Wiewohl nach gemeiner Regul der Beklagte nicht schuldig ist, einige Abschrifft oder Copey seiner Gerechtigkeit, dem Kläger seine Klage oder Intention damit zu begründen, mitzutheilen, so wird doch solches in dem Heyrath-Gut, daß die Abschrifften dem Kläger eben dermassen als dem Fisco zugestellet werden, begünstiget. Juxta *L.* 3. ff. de edendo.

Dann der Fiscus und das Heyrath-Gut werden hierinnen gleichmäßig geachtet. L. 2. de privil. fisci secundum Rom. in L. 1. ff. Sol. matr. allegat. ad hoc tenere d. Anton. in c. 2. de probat. & Joan. Andreæ in tit. de instrum. edit. §. videndum. versic. ex præmissis. licet contrarium tenet Bal. in L. 1. in 4. col. ff. de eden. & Sali. in L. fin. in fine C. eod. Bal. in Rubr. C. de privil. dote.

25. Wiewohl auch nach gemeiner Regul die Geding, daß man etwas nicht fordern wolle, pactum de non petendo, sich auf die Erben streckt. Ut not. Bart. in L. si sic. de verb. oblig. So wird doch solches in dem Geding, daß der Ehemann das Heyrath-Gut von seinem Schwieger-Vatter nicht wolle fordern,

dern, nicht gehalten, denn dasselbige Geding erstrecket sich nicht auf des Schwieger-Vatters Erben, derohalben mag das Heyrath-Gut, nach Absterben des Schwieger-Vatters, von desselben Erben gefordert werden. *L.* si marito publico judicio. §. 1. ff. Sol. matr.

26. Ob gleich unter den Urtheilen so zweyspältig, als einige für den Kläger und einige vor den Beklagten gefället werden, diejenige, so für den Beklagten ausgesprochen, fürdringet. L. inter partes ff. de re judic. So wird es doch in Begünstigung des Heyrath-Guts anders gehalten, denn wo daselbst auch zweyerley oder mehrere Urtheile von wegen des Heyrath-Guts gefället würden, so fürdringt das Urtheil, daß für dem Kläger gefället worden. C. fin. & ibi per cano. de re judic.

27. Als auch keine andere Verjährung denn 30. und 40. Jahr wider einem Minderjährigen statt hätte. L. sicut C. de præscript. 30. an. L. fin. C. in quib. caus. in integ. restit. non est necessaria. So wird es doch mit der Verjährung wider die Exception und Einrede unbezahlten Heyrath-Guts anderst gehalten, denn dieselbe Verjährung laufft hierinnen wider einen minderjährigen Haußwirth, wo derselbe über 25. Jahr alt, und die Exception unbezahlten Heyrath-Guts nicht fürwendet, oder um Heyrath-Gut nicht klaget, so wird er restituiret, so weit sich nach seiner gehaltenen Hochzeit nicht 12. Jahr verloffen haben. Ut est Casus in Auten. si minor. C. de temp. in integ. rest.

Von denen Freyheiten/die einer Frauen von Heyraths-Gut wegen verliehen sind.

Einer Frauen wird von wegen des Heyrath-Guts die Freyheit gegeben:

Erstlich, daß sie mit der persönlichen Klage um das Heyrath-Gut vor andern den Vorgang kan haben. *L.* 1. C. de privil. dote.

Sie mag auch diese Freyheit also haben, ob gleich zwischen ihr und ihres Mannes keine rechte, sondern vermeynte Ehe wäre. *L.* in fin. cum seq. ff. de privil. cred.

Aber dieselbe Freyheit ist allein der Frauen verliehen. Est casus in *L.* Dabimus in princ. ff. de priv. cred. Derohalben gehet sie nicht auf die Erben. Secundum Bart. & Doct. in *L.* 1. ff. Sol. matr. & *L.* 1. C. de priv. dote.

Zum andern, daß sie mit der stillschweigenden Verpfändung vor allen andern ihres Mannes Glaubigen, so ältere stillschweigende Verpfändungen auf seinen Gütern haben, den Vorzug hätte, und wird vor denselben Glaubigern auch vor männiglich ihres Heyrath-Guts von desselben ihres Mannes Gütern entrichtet. *L.* assiduis. C. quo pot. in pign. hab. hoc privilegium transit ad suum hæredem non ad alios. L. assiduis. C. qui pot. in pign. hab. & §. fuerat. Instit. de act.

Zum dritten, daß sie nach aufgelöster Ehe vor allen ihres Haußwirths Glaubigern in Wiederforderung Eigenthums ihres Heyrath-Stucks, ob gleich dasselbe um eine Summa Geldes angeschlagen wäre, den Vorzug hätte, sie klage gleich ums Eigenthum rei vendicatione, oder aufs Unterpfand, denn dieselben zwey Klagen müssen, in Bedenckung zweyerley Ansehens, in einer einigen Sachen zusammen kommen, also, daß die Frau eine aus denselben zweyen Klagen, sive agat rei vendicationem sive hypothecariam entweder die Wiederforderung des Eigenthums der Haabe, oder die Klage auf Unterpfand, muß fürnehmen. L. in rebus & ibi Bart. & Bal. C. de jur. dot.

Daß auch die getheuerten Stücke besonders begünstiget seyn. Patet in *L.* duorum. infra eod. tit.

Zum vierdten, daß sie, im Fall, so ihr Haußwirth in Armuth und Unvermögen käme, kan in stehender Ehe um Wiederzustellung des Heyrath-Guts klagen. Secundum form. *L.* ubi adhuc. C. de jur. dot. & vide ibi Bal.

Sonst ausser gemeldter Ursache der Armuth, kan die Frau in stehender Ehe weder die persöhnlich noch Hypothecariam Klage fürnehmen. De quo plenè per Bar. in rep. *L.* si constante. ff. Sol. matr.

Zum

Zum fünfften, daß auch eine Hauß-Tochter filia famil. muß selbst persöhnlich um das Heyrath-Gut vor Gericht im Rechten klagen. Ut habeat legitimam personam studi in judicio. Auten. quod locum C. de col.

Zum sechsten, ob es gleich ein vätterliches Heyrath-Gut wäre, so kan doch die Tochter solches überkommen, so viel die Besitzung und Eigenthum desselben belanget. *L.* Pomponius philadelphus ff. famil. hercisc.

Dessen doch in anderen profectitiis vätterlichen Gütern nicht statt hätte. *L.* cum oportet. in prin. C. de bon. quæ liber. & ita vult. sali. in Rub. C. de privil. dot.

Zum siebenden, so kan die Tochter auch das ausländig Heyrath-Gut, tempore forum überkommen. Ut not. in L. 2. §. quod si in patris. ff. Sol. matr. ubi gloss. specialiter hoc dicit. per *L.* placet. ff. de acquir. hæred.

Zum achten, daß eine Frau muß klagen um Bezahlung der Dienstbarkeit, die durch ihres Haußwirths That verlohren oder verwahrloset worden ist, darum daß derselbe nicht zu bezahlen gehabt, wiewohl er solche Dienstbarkeit nicht betrüglich noch schändlich verlohren. *L.* si maritus. ff. de fun. dot. etiam plus est quam in casu. *L.* fin. circa princ. ff. de eo per quem fac. erit.

Zum neundten, daß der Pact oder Geding des Vatters der Tochter in der Klage um das Heyrath-Gut unschädlich. *L.* fin. C. de pact. conven. & ibi Bar. & Bal. qui dicunt hoc esse notabile.

Zum zehenden, so ist eine Frau gefreyet, daß die Kinder ex pacto matris keine Klage können führen wider ihren Vatter, ob gleich die Mutter solches ihnen hätte ausgedinget und vorbehalten. *L.* pactum dotale. & ibi Bar. C. de pact. conven.

Zum eilfften, daß die Frau durch die Pactirung könne die Condition des Heyrath-Guts besser, aber nicht böser machen. L. si pater. §. 1. cum seq. & *L.* 2. & L. de die ff. de pact. dot.

Zum zwölfften, ist der Frauen Freyheit eingeführet, daß sie nicht kan pactiren, daß der Ehemann allein um den Betrug,

und nicht de culpa verbunden oder schuldig wäre, wiewohl solches sonst in andere Weege wohl geschehen kan. L. Pomponius ff. de pact. dot.

Zum dreyzehenden, hat sie die Freyheit, daß sie von ihrem Haußwirth nicht um mehrers, denn sie zu thun vermag, kan beklaget werden. L. non tantum. ff. de condict. indebib. & L. ex diverso. §. 1. ff. Sol. matr.

Eben diese Freyheit hat auch der Ehewirth, so er um Wiederzustellung des Heyrath-Guts beklaget wird, von deme unten weiter soll gesaget werden.

Zum vierzehenden, daß sie zu dem Gut, so um ihr Heyrath-Geld erkauffet worden ist, vor andern ihres Ehewirths Glaubigern, in der persöhnlichen Klage den Vorgang hätte. L. si cum dotem. in fin. ff. Sol. matr.

Zum fünffzehenden, daß eine Frau mag das Gut, so um ihr Heyrath-Geld erkauffet worden, zu ihrer Unterhülff, ihr selbst vindiciren. Ita Cyn. in d. L. si ex pecunia. per L. uxor. mariti. ff. de donat. inter vir. & ux.

Zum sechzehenden, wiewohl der Ehewirth für einen Herrn des Heyrath-Stucks gehalten wird. Secundum gloss. & commune sententiam in L. in rebus C. de jur. dot.

Jedoch, so er einen Schatz in demselben Heyrath Gut gefunden hätte, so muß er demselben zum Theil der Haußfrauen zustellen, als den er in einem fremden Grund gefunden. L. divortio. §. si fundum in fin. ff. matr. Sol.

Zum siebenzehenden, daß eine Frau, so ihr an dem Heyrath-Gut Schaden oder Nachtheil zugefüget worden, mag restituiret und wieder in vorigen Stand gesetzet werden, gleich als wäre ihr an ihren eigenen vätterlichen Erb-Gut Schaden geschehen. L. 3. §. sed utrum in fin. ff. de minor. & plus dixit Paul. in L. 1. ff. Sol. matr.

Denn es kan einer Frauen, die in Wiederzustellung ihres Heyrath-Guts vernachtheilet worden, geholffen werden, ob sie

sie gleich über 20. Jahr alt, und wäre doch kein Betrug oder Gefährde bey ihrem Widersacher. Per *L.* sui succursum in fin. ff. de jur. dot. ubi est tex. not.

Zum achtzehenden, wird die Persohn einer Frauen verstanden, als sey dieselbe in dem Verspruch des Heyrath-Guts begrieffen. L. post dotem. secundum unum intellectum, qui est communis. ff. Sol. matr.

So doch sonst eine andere Persohn ausser Verspruchs nicht wird verstanden, als sey dieselbe darinnen begrieffen. L. si ita stipulatus. §. Chrysogonus. ff. verb. obligat.

So ein auswendiger Extraneus schlechtigs bedingt, daß man das Heyrath-Gut wiedergeben solte, und wiewohl er nicht saget, wem man solches solle wiedergeben, , so wird doch favore dotis verstanden, dem Weib wiederzugeben. Vide Bart. in L. Gajus eod. tit. qui dicit esse casum in d. *L.* post dotem. Secundum tertiam lecturam.

Zum neunzehenden, daß ein anderer, das ist eine dritte Persohn, kan an statt einer Frauen von einem Versprecher dem Verspruch des Heyrath-Guts erlangen, und der Frauen das Heyrath-Gut zuzustellen, ausdingen. *L.* Gajus ff. Sol. matr. contra §. Alteri. Inst. de inutil. stipul. Et contra §. Alteri. *L.* stipulatio ista. ff. de verb. oblig.

Zum zwantzigsten, so einer einen Verspruch von einem andern ihme selbsten, oder einer Frauen alternative erlanget, so hat alsdenn die Frau vollkömmlich um den Verspruch zu klagen. d. L. Gajus. ff. Sol. matr.

Zum ein und zwantzigsten, ist eine Frau hoch befreyet, denn so sie auf Unterpfand klaget, zu Erhohlung ihres Heyrath-Guts, und aber die Glaubiger begehren, ihnen die Klage um das Heyrath-Gut samt desselben Freyheiten erfolgen zu lassen, so wird die Frau nicht gezwungen, ihre Klage und Freyheiten abzutretten, oder dieselben ihres Ehewirths Glaubigern zu übergeben. Bal. & Ang. in d. L. 1. ff. Sol. matr. Alleg. not. per Jac.

de Are. Cyn. in L. cum tibi C. qui pot. in pign. hab. Imo. alleg. not. in *L*. 1. C. de priv. dot. & in *L*. ex pluribus de admin. tur.

Zum zwey und zwantzigsten, wiewohl ein jeglicher Glaubiger, der auf Unterpfand wider einen auswendigen Besitzer klaget, wird von dem Unterpfand abgetrieben, so ihme der Besitzer des Unterpfands, die Hauptsache der Schuld erleget. L. Paul. ff. Quib. mod. pign. vel hypoth. solv.

Jedoch so eine Frau auf Unterpfand klaget um Erhohlung ihres Heyrath-Guts, und der Besitzer des Unterpfands wolte der Frauen die Haupt-Summa des Heyrath-Geldes erlegen, so mag er sie nicht abtreiben, derohalben daß die Frau auf das Unterpfand und Stück ad ipsam rem klaget, damit sie von desselben Stücks Früchten sich und ihre Kinder könne ernähren. Ita singulariter voluit. Jac. de Are. Et Cyn. in d. L. cum tibi per illum tex. de cujus virtute vide Bart. & Moder. in *L*. Si constante ff. Sol. matr.

Was der Ehemann für Freyheiten an dem Heyrath-Gut habe.

Einem Ehewirthe sind viel Freyheiten des Heyrath-Guts wegen verliehen.

1. Hat der Ehewirth und seine Kinder derselben Ehe diese Freyheit, daß sie um Wiederstellung des Heyrath-Guts, nicht um mehrers, als sich ihr Vermögen erstrecket, angesprochen oder beklaget können werden, (verstehe, wo sie das Heyrath-Gut nicht vollkommen zu bezahlen vermögen, daß alsdenn von ihnen, so viel sie thun können, angenommen soll werden) §. Item si de dote Instit. de action. in tantum ut non valeat pactum in contrarium L. Alia. §. Eleganter. ff. Sol. matr. quod verum nisi convenirentur actione reali.

2. Ist des Ehewirths Theil eben in so hohen Verspruch befreyet, als seine Ehewirthin. Et ille gloss. Cyn. & Bal. in L. unica, circa prin. C. de rei ux. act.

3. Daß

3. Daß der Ehewirth kan seine Haußfrau von wegen unbezahlten Heyrath-Gutes auszeigen, wie hernach gemeldet wird in dem 3ten Theil dieses Werckes.

4. Daß er kan für, oder des Heyrath-Guts wegen, Wucher oder Verzinsung einnehmen.

5. Daß er kan, ungeachtet der schrifftlichen Bekänntnüß empfangenen Heyrath-Guts, die er seiner Haußfrau oder ihren Befreunden gegeben, die Einrede unbezahltes Heyrath-Guts fürwerffen, und daß die Frau beweisen muß, daß diß Heyrath-Gut seye bezahlet worden. Ut in tot. tit. de non num. pecu.

Aber in andern Sachen würde es bey der Bekänntnüß bleiben. L. generaliter C. de num. pec.

6. Daß dem Ehewirth das Heyrath-Gut eigenthümlich heimfället, so seine Haußfrau die Ehe gebrochen. Notatur in L. consensu. C. de repud.

7. Ist der Mann gefreyet, daß er um Verhütung oder Bewahrung seines Weibes zugebrachten Heyrath-Gutes wegen, daß dasselbe nicht verderbe oder verlohren werde, einige Bürgschafft zu thun nicht schuldig

Und so er gleich deßhalben verbürget, hätte es doch keine Krafft. Ut not. in rubr. & nigro. C. Ne. fide. jus. dot. dentur.

8. Kan der Ehewirth um das Heyrath-Gut die Klage rei vendicationem fürnehmen. L. doce Ancillam. C. de rei vendica. L. in reb. C. de jur. dot.

Wiewohl er nicht eigentlich und vollkömmlich, sondern nur ein qualificirter Herr des Heyrath-Guts ist, auch das Eigenthum zwischen Mann und Frau vermischet.

9. Daß er einen leibeigenen Knecht, der ihm verheyrathet worden, von der Hand frey lassen kan. *L.* 1. C. de serv. pign. dato. L. & si dotis C. de jur. dot.

Daß er auch kan mit demselben Leibeigenen, der ihm also verheyrathet, schaffen eine Erbschafft anzunehmen. L. Servus dotalis. ff. Sol. matr.

10. Daß

10. Daß er kan um den Kosten ad necessarias impensas, den er nothwendig um das Heyrath-Gut angeleget, Klage fürnehmen, und irret nicht, ob er gleich in der Heyraths-Abrede pactiret hätte, denselben Kosten nicht zu fordern. L. quo jure ff. de pact. dot.

Denn solche Kosten oder Ausgaben verringern von Rechtswegen das Heyrath-Gut. Et ibi etiam est expressum in litera.

11. Daß er kan iñer Jahres-Frist, nechst nach aufgelöster Ehe die fahrende Haabe oder beweglichen Güter, die ihm verheyrathet worden, fordern. In L. unica. §. Exactio. C. de rei ux. act.

12. Ist des Ehewirths Theil gefreyet, in der stillschweigenden Bestimmung oder Constitution des Heyrath-Gutes über den gantzen Ehestand der Frauen, die da simpliciter contrahiret hätte, des er denn auch hat in der stillschweigenden Bestimmung des Heyrath-Guts, so dem ersten Ehewirth bestimmet gewesen, davon schon Meldung geschehen.

Daß auch eine unfruchtbare Frau die Freyheiten des Heyrath-Gutes habe.

EIne unfruchtbare Frau hat gleichfalls die Freyheiten des Heyrath-Gutes. Bar. in L. 1. in penul. col. ff. Sol. matr. & ibi Imo. & Bart. in L. Si quis posthumos. §. fin. ff. de lib. & posth. & Bal. in Auten. Res quæ. C. communia de legat. & in rubr. de privil. dot. & in L. 2. ff. de jur. dot. & in L. Assiduis. C. qui pot. in pign. hab. Et pondera illum tex. in §. Ideoque in ver. & sive mulier habeat liberos & sive ab initio non habuit. Et sic est ibi casus hujus q.

Allhier dienet der gemeine Spruch und Regul, wo viel Ursachen sämmtlich übereinander sich verhauffen, ein einiges Werck oder Effect zu erwecken, ob gleich unter denenselben Ursachen eine fehlet oder feyert und doch die andern streiten, so gehet der Effect oder das Werck nichts weniger fort. Quia ubi concurrunt plures causæ ad producendum unum & eundem effectum. Licet cesset una, si modo alia militat, non cessat effectus L. Si ventri. §. Idoneis. de priv. credit. L. liberorum. §. notanter. ff. de his qui not. in fam. Bart. in extravag. ad reprimend. in ver. nec eorum. gloss. in §. Affinitatis Instit. de nupt.

Es

Es seynd aber in diesen unsern Handel viel Ursachen, darum die Freyheiten dem Heyrath-Gut verliehen seynd.

Erstlich von wegen Erziehung oder Gebährung der Kinder.

Zum andern der weiblichen Schwachheit oder Gebrechlichkeit zu helffen.

Zum dritten, von Ergötzlichkeit wegen ihrer getreuen Dienste, daß sie mit ihrem Leib, Leben und Gut, dem Mann zu seinem dienstlichen Gefallen unterthänig und gehorsam ist. Ut hæc probantur in d. *L.* Assiduis.

Derohalben ob schon die eine Ursach an dem Weibe feyret, (als so sie unfruchtbar ist) so seynd doch die andern im Thun das Werck herfür zu bringen, das ist, die Freyheiten des Heyrath-Guts der Frauen mitzutheilen.

Wie das Heyrath-Gut im Gericht-Stande gefreyet sey?

DAs Heyrath-Gut ist in dem Gericht-Stand mit Abkürtzung der Dilation und Aufschub gefreyet. Aber so viel das Libell der Kriegs-Befestigung und andere des Gerichts wesentliche Stücke belanget, ist es nicht gefreyet. Bar. in L. 1. in 3. col. ff. Sol. matr. & ibi Imo. in 1. col. & comunis conclusio videtur esse.

Denn es ist lauter und klar, daß in Bürgerlichen Rechten mit Handlung des Heyrath-Guts, nach der Ordnung Rechtens förmlich procediret werden solle. Secundum Bal. & Angel. in d. L. 1. Per L. Si cum dotem §. Eo autem tempore. eod. tit. ibi lis. contestata. Et L. 3. ibi More judiciorum. Et ibi Bal. C. de dot. promis. Et Bar. in L. Si constante in vi. q. quæstionis prin. ff. sol. mat. Vide Imo. in L. 2. ff. de re jud. tex. Bal. & Sali. in L. fin. C. de sen. quæ sine cer. quanti.

Wenn die Handlung allein und fürnemlich um das Heyrath-Gut angefangen/ ob dieselbe kan vor den weltlichen oder geistlichen Richter gehandelt werden?

DEr geistliche Richter mag um das Heyrath-Gut erkennen, so man um dasselbige incidenter, neben der hauptsächlichen Klage, der Ehe-Sachen klaget.

Sonst, so man allein und hauptsächlich um das Heyrath-Gut eine Klage fürnimmt, muß der weltliche Richter darinn Erkänntnüß thun. Angel. in *L.* 1. ff. Sol. matr. & vide alleg. apud. Joan. Campez. de dote q. XC.

Ob die Freyheit des stillschweigenden Unterpfands oder des Schein-Verspruchs/ und die Freyheit des Vorgangs in dem Unterpfand gebühre / einem auswendigen / der eine Frau aussteuert?

SO ein Extraneus, Auswendiger, einer Frauen ein Heyrath-Gut giebet, so hat er doch, weder in dem stillschweigenden Unterpfand oder Schein-Verspruch, noch in dem Vorgang des Unterpfandes nicht einige Freyheit. Imo. in L. 1. in 3. col. ff. Sol. matr. in ver. Item advertas. Allegat id quod habetur in §. fuerat. Instit. de act. ubi loquitur de privilegio praelationis quod non competat extraneo.

Denn so er zu Stund-an in continenti mit Verheissung des Heyrath-Guts nicht pactiret, oder so er das Heyrath-Gut hergiebet, nichts ausdinget, daferne sich das Heyrath-Gut mit Geschäncken anfänget, so wird es dafür gehalten, daß er dasselbige der Frauen schäncke. §. Accedit in *L.* 1. de rei ux. act. *L.* ex morte. C. de pact. conven.

Ob die Freyheit des Vorgangs in dem Unterpfand einer Frauen um ein verschriebenes Heyrath-Guts gebühret/ wenn dasselbige nicht regulariter bewiesen/ daß es dem Mann sey bezahlet worden?

OB gleich der Haußwirth seiner Haußfrauen einen Heyraths-Brief gegeben, und darinnen bekennet, als hätte er das Heyrath-Gut empfangen, so hat doch die Frau die Freyheit des Vorgangs zum Unterpfand nicht, es sey denn gemeiner Regel nach probiret und ausgeführet, daß solches Heyrath-Gut dem Mann bezahlet worden sey. Denn die Gloß in *L.* assiduis. C. quod pot. in pign. hab. saget, daß gemeldte Freyheit statt habe, so das Heyrath-Gut bezahlet ist. Aber anderst ist

es

es in dem verschriebenen Heyrath-Gut. Et pro hac opin. text. facit in d. L. assiduis. Et in L. si quis post hac C. de bon. proscript. idem probatur in L. per diversas. cum gloss. in ver. solitorum. Et in L. ab Anastasio. C. Man. hanc opin. firmat. Cy. in Auten. Sed jam necesse. C. de donat. ante nupt. Bar. in L. si constante in 4. q. princ. in fin. ff. Sol. matr.

Allhier dienet, daß sich im Rechten niemahls befindet geordnet, daß einige Freyheit doti confessatæ dem verschriebenen Heyrath-Gut verliehen, ergo &c.

Aber Bartolus in d. L. assiduis limitiret, daß dieselbe Gloß keinen Fürgang hätte, so die Zeit vergangen wäre, darinnen die Einrede unbezahlten Heyrath-Guts hätte fürgeworffen sollen und mögen werden. Oder so man sich derselben Einrede hätte verziehen. Secundum Bal. in d. L. assiduis & in *L.* 1. C. de privil. dot. Ubi plures elegantes limitationes ad hoc posuit.

So sich eine Frau neben andern ihres Mannes Glaubigern zur Beweisung der sächlichen Uberantwortung zugleich einläsſet, so hat die obberührte Gloß ohne Unterscheid ihren Vorgang. Bal. in L. pecuniæ. C. de Sol. Angel. in L. 1. ff. Sol. matr.

So aber die Beweisung allein durch Schrifften geschiehet, als auch die Frau durch schrifftliche Bekänntnüß weiset, alsdenn, weil die Glaubiger und Frau in gleichen Handel seynd, hat die Frau den Vorgang. Arg. in L. in ambiguis. ff. de fur. dot. & cum hac distinct. transit. Imo. in d. L. 1.

Es mögen die Glaubiger des Ehewirths die Einrede unbezahlten Heyrath-Guts der Frauen nicht fürwerffen, allein, wenn dieselbe Einrede den selbst Schuldner gebühret hätte. L. In contractibus §. In omnibus. & Auten. ibi positæ. C. de non num. pec.

So aber die berührte Zeit der Einrede unbezahlten Heyrath-Guts nicht verschienen wäre, alsdenn, ob gleich der Ehewirth sich derselben Einrede verziehen, möchte doch die Frau durch die Glaubiger mit der Einrede unbezahlten Heyrath-Guts abgetrieben werden. D. L. Assiduis.

Denn die Verzicht des Ehewirths ist den Glaubigern unschädlich. Arg. *L.* si unus. §. ante omnia ff. de pactis.

Es soll auch der Ehewirth nicht Macht haben, seine Glaubiger zu überführen, oder betrüglich zu gefähren. L. 1. §. qui mutuam ff. si quid in fraud. patr. & pro hoc fecit tex. & ibi not. Bar. in d. Auten. sed jam necesse & tunc vera sit gloss. in d. *L.* assiduis cum limitatione Angel. & Imo.

Ob das Heyrath-Stuck / es sey an beweglichen oder unbeweglichen Gütern / nach aufgelöster Ehe / der Frauen eigenthümlich heimfalle.

Wiewohl dieser Zeit, nach gemeiner Rede, das Eigenthum der Frauen heimfället. Bal. *L.* in rebus. C. de Jur. dot.

So ist doch dasselbige wahr in den unbeweglichen Gütern die in continenti zu Stund-an wiederum restituiret und gegeben werden sollen.

Aber anderst ist es mit denen beweglichen Gütern, denn der Ehewirth ist dieser Zeit dieselben vor Jahres-Frist nechst nach aufgelöster Ehe wiederum zu geben nicht schuldig, denn durch dieselbe Dilation wird das Eigenthum an die Frau zu verwenden verhindert, vor Endschafft der Dilation. Ut Sempronius Athallus de usu fruct. leg. ubi est tex. sing.

Ob und in was Sachen *dos putativa* ein vermeyntes Heyrath-Gut befreyet sey?

Ein vermeyntes Heyrath-Gut hat die Freyheit in persönlichen Sprüchen. Ita tenet Bar. in *L.* si cum dotem §. si mulier. ff. Sol. matr.

Es hat auch Freyheit in der stillschweigenden Verpfändung. Et intellige ut ibi per Bar. & per Cyn. in L. fin. in VII. q. C. qui pot. in pig. hab. ubi solum disputat, an habeat privilegium tacit. hypothec. de quo aliquid per moder. in L. ff. Sol. matr.

Ebenmäßig will es in allen andern Freyheiten des Heyrath-Guts hiermit gehalten haben, der Speculator in tit. de donat. inter vir. & ux. §. formatis. vers sed si matrimonium.

Hie-

Hieher dienet auch, daß wir sehen, daß dem rechten Heyrath-Gut viel Freyheiten gebühren, damit eine Frau desto förderlicher aufs künfftige heyrathen könne. Ut L. 2. §. si ff. de priv. cred.

Aber diese Ursach ist auch in Ubung bey einer vermeynten Frauen. ergo &c.

Daß aber ein vermeyntes Heyrath-Gut befreyet ist, daß es gleich wie ein rechtes Heyrath-Gut nicht kan verkauffet werden, haben die gloss. Not. in *L.* dotale §. dotale ff. d. fund. dot. facit *L.* 3. eod. tit.

Diese vorberührten Anzüge sollen also limitiret werden, wofern der Mangel der Kundschafft von dem Weib herrühret, die dem Mann wissentlich betrogen hätte, so würde alsdenn das Weib keine Freyheit haben, in dem vermeynten Heyrath-Gut. Ut ex dolo suo et. c. L. A. divo. q. de ritu nupt. L. sive hæreditaria. ff. de negot. gest. & est optimum Arg. in L. pe. §. si. ff. quod falso tuto. aut. bene facit. L. fœminis. C. ad Velleian.

Diese vorgemeldte Anzüge seynd an der Frauen Theil wahr, aber an des Mannes Seiten hat das vermeynte Heyrath-Gut keine Freyheit des rechten Heyrath-Guts. *L.* si nullam §. fructus & ibi not. ff. Sol. matr.

Daselbst hat der Mann keinen Gewinn an den Früchten des vermeynten Heyrath-Guts, welche Früchte er sonst in dem rechten Heyrath-Gut wohl behalten möchte. Juxta *L.* divortio. in prin. & §. impendia. eod. tit.

Aber er machet es ihm eigen, als ein Besitzer gutes Glaubens, und derhalben behabet er allein so viel, als er an das Heyrath-Stücke, zu Nutz der Haußfrauen, angeleget oder ausgegeben hat.

Aber die übrigen Früchte ist er wieder zu geben schuldig. Ut ibi habetur.

Item ein vermeynter Ehewirth hat keine Freyheit. *L.* maritus. ff. Sol. matr.

Item der Pact des Ehewirths, daß ihme das Heyrath-Gut bleiben soll, ist ihme in dem vermeynten Heyrath-Gut unfürträglich. d. L. 1. ff. de condict. ob. cau. & ibi firmavit. Bal. Angel. & Sal. & Bar. in L. pen. quod falso tut. autore. Angel. in Auten. de nupt. §. adscriptio. ubi bonus tex. & eo. tit. §. si vero. ab initio. & idem dicunt in dote lucranda ex forma statuti.

Und das soll also wahr seyn, es sey dann der Betrug durch dem geübet worden, der das vermeynte Heyrath-Gut hergegeben hat. Per tex. sing. & ibi Bal. in d. *L.* pe. Noch ist aber die Warheit darwider d. *L.* A. divo. Denn in Krafft des Pacts oder Statuts der man nicht stracks das vermeynte Heyrath-Gut gewinnt, ob gleich der Betrug durch dem Hergeber des Heyrath-Guts darzu kommen wäre, sondern er mag das Heyrath-Gut behaben durch die Einrede des Betrugs oder nicht Klage geübtes Betruges. d. *L.* A. divo. cum gloss. fin. & satis colligitur ex verbis illius literæ.

Ende des andern Buchs.

Das dritte Buch.

Von Erforderung und Einbringung des versprochenen Heyrath-Guts, auch von Nutzen, Schaden, Gefahr, Wagniß der Besserung und Gewehrschafft desselben.

Ob die Klage aus dem Verspruch/ *actio ex stipulatu*, die dem Ehewirth zustehet/ wider die Ehefrau oder den Auswendigen/ der das Heyraths-Gut versprochen hat/ sey gutes Glaubens oder engen strengen Rechtens.

DJe Klage aus dem Verspruch, die dem Ehewirth gebühret, entweder gegen der Ehefrauen, oder wider den Auswendigen, der das Heyrath-Gut herzugeben versprochen hat, ist allwege gutes Glaubens. Ita tenet Bar. in L. de divisione in 2. col. in fin. ff. Sol. matr. secutus Pet. & Cyn. in L. 1. §.

1. §. sed non ignoramus, C. de rei ux. act. & gloss. in d. L. de divisione, & Imo. in d. L. de divisione.

Aber die Klage, so dem Auswendigen in Wiederforderung des Heyrath-Guts gebühret, ist engen Rechtens. Bar. in L. 2. eod. tit.

Was massen das *Libell* gestellet wird / so der Ehewirth um das Heyrath-Gut klaget.

SO der Ehewirth das versprochene Heyrath-Gut fordert, so kan deßwegen ein allgemeines Libell gestellet werden, potest esse libellus universalis sive generalis, eben als um Ansprach einer Erbschafft. Ita dicit Angel. in §. fuerat. Instit. de act. in verb. & in practica.

Und die Früchte, so in schwebendem Krieg eingebracht werden, die gebühren ihm von wegen Rechtens der Klage und nicht aus Richterlichem Amts-Gebühr. Arg. notatorum per gloss. magnam in *L.* 1. in prin. ff. de eden. Ita dicit Bar. in *L.* 1. in vers. tertio quæro. hic dicitur dot. &c. in fin. illius vers. ff. Sol. matr.

Hieraus folget, daß der Ehewirth mag von seinem Schwieger-Vatter begehren, daß ihme das versprochene Heyrath-Gut samt der Abnutzung oder Interesse zugestellet werde, weil er die Bürde des ehelichen Standes tragen muß, und er mag bitten und begehren dem Schwieger-Vatter zu ermeldten Sachen zu condemniren.

Ob der Ehewirth / dem die Ehefrau das versprochene Heyrath-Gut einzuantworten verzogen / jure actionis um die Verzinsung und Interesse klagen könne?

DEr Ehewirth, dem seine Haußfrau mit Einantwortung des versprochenen Heyrath-Guts verzogen, kan weder um deselben Heyrath-Guts Wucher noch Interesse Klage fürnehmen. Bal. in *L.* si marito. §. si fundum in fin. ff. Sol. matr.

Denn der Ehewirth begehret ein häßliches Einkommen des Wuchers, um welchen Wucher ihme an ihm selbst principaliter sonderbar keine Klage gebühret, sondern allein des Richters

ters Sold-Amts-Gebühr des doch hierinnen fürnemlich nicht mag angefochten werden. L. si in Judicio. secundo respons. ff. de except. rei jud. & quod ibi not. Item tenet Bal. in L. fin. §. præterea post Pe. & Cyn. de jur. dot.

Ob der Ehewirth / der die Bürde des Ehestandes trägt / und doch derselbe Ehestand an ihm selbst nicht bindig / die Früchte oder Abnutzung des Heyraths-Guts zu Gewinn habe.

So ein Ehewirth die Bürde des ehelichen Standes getragen, und doch derselbe Ehestand nicht bindig gewesen, so werden ihm die Früchte des Heyrath-Guts von Schärffe des Rechtens nicht, aber von Billigkeit wegen zu Gewinn erdenhen. Gloss. in L. si ante nuptias ff. Sol. matr.

Denn so viel dieselben Bürden belanget, so seynd sie dem rechten Ehestande gemäß, derhalben, daß der Ehewirth dieselben Bürden gleichfalls und nicht minder, dann in rechter Ehe an sich genommen. Et hanc æquitatem firmat gloss. in L. dotis fructus in prin. ff. de jur. dot. in L. pen. §. 1. ff. quod falso tut. aut. Idem tenet Speculat. in tit. de donat. inter vir. & uxor. §. fin. vers. sed si mulier.

Wem die Früchte des Heyrath-Guts in stehender Ehe zugehörig sind?

DIe Früchte des Heyrath-Guts in der Zeit stehender Ehe, seynd, sammt gebührlichem Theil des letzten Jahrs, ohne Ausnahm dem Ehewirth zugehörig. Qui ultimus annus qualiter computetur. vide in L. de divisione & ibi not. distinct. Bar. in 2. col. ff. Sol. matr.

So eine Frau einen Grund auf ihre eigene Kosten angebauet, und denselben Grund voller Früchte ihrem Mann verheyrathete, und der Ehestand etliche Jahr gewähret hätte, so mag alsdenn die Frau solche Kosten, die sie das erste Jahr an die Früchte gewendet, und der Mann dieselben eingeerndet, von den Früchten des letzten Jahrs, darinnen sich die Ehe

Ehe geendiget, vor und ehe dieselben Früchte getheilet werden, abziehen.

Und wofern der Mann auch einige Kosten an dieselben Früchte anleget, kan er dieselben gleichermassen abziehen. Gloss. quam approbat Bar. in L. fructus. ff. Sol. matr.

Denn die Früchte des letzten Jahres kommen an statt der Frucht des ersten Jahrs. Arg. *L.* Imperator, §. fin. cum *L.* Seq. ff. de leg. II. & per casum d. *L.* fruct.

Aber, so in gemeldtem letzten Jahr keine Früchte an dem Heyrath-Gut stünden, davon die Frau ihre angelegte Kosten von wegen der Frucht des ersten Jahrs hätte abziehen mögen, so sollen zu beyden Theilen, weder der Ehewirth, noch die Frau, einigen Abzug gegeneinander fürnehmen. Bar. in d. *L.* fructus.

So ein getheuerter Grund dem Mann verheyrathet/ ob die Frau kan die Kosten von denen Früchten abziehen.

SO eine Frau einen Grund mit Früchten ihrem Mann verheyrathet, und ihm denselben um eine Summa Geldes angeschlagen, so kan sie die Kosten von der Frucht wegen hernach nicht abziehen. Ita tenet Bar. in *L.* fructus in ult. col. ff. Sol. matr. per L. 1. §. sed si novissimi C. de rei ux. act.

Und das ist die Ursache, daß der Anschlag oder Theurung einen Kauff machet, daß derhalben darfür geachtet wird, als sey der Grund desto theurer von wegen der Früchte angeschlagen worden. L. Quod ex Pamphilia de leg. II. Et L. fin. §. pen. ff. de his quæ in fraud. creditorum.

Ob des verstorbenen Ehewirths Erben schuldig sind/ auf ihr eigenes Darlegen die Ehefrau/ die nechst Jahres-Frist/ nachdem sich die Ehe auf desselben Ehewirths Absterben geendiget/ zu köstigen und zu pfründen / und ob dazumal dieselben Erben die Früchte des Heyrath-Guts zu gewinnen haben.

SO der Ehewirth gestorben ist, alsdenn sind seine Erben schuldig, auf ihr selbst Darlegen, die hinterlassene Ehefrau in nechster Jahres-Frist nach Absterben ihres Ehewirths mit aller

L

ler Nothdurfft zu unterhalten, und mit Leibes-Nahrung zu versehen, soferne sie sonsten nicht vermöglich ist, sich selbst zu unterhalten oder zu ernähren. Gloss. quam sequitur Bar. in *L.* divortio. in prin. ff. Sol. matr.

Deßhalben sollen auch die Früchte des Heyrath-Guts (verstehe was an beweglichen Gütern ist, welche der Frauen nicht von Stund-an, sondern in Jahres-Frist erstlich zugestellet werden) denselben Erben zu Gewinn gereichen.

Denn es ist eine Regul Rechtens, daß, wer den Nutzen haben will, auch die Bürde desselben tragen muß. De reg. jur.

Aber anderst wird es gehalten, so das Heyrath-Gut an den unbeweglichen Stücken ist, daß zu Stund-an, nach aufgelöster Ehe, der Frauen zugestellet werden muß. Derohalben kan nicht gesaget werden, daß die Frau nicht habe, davon sie sich ernähren könne. Secundum Imo in d. L. Divortio.

Hier ist aber zu mercken, daß auch des verstorbenen Mannes Erben nicht schuldig sind, die Frau zu ernähren, ob gleich das Heyrath-Gut an beweglichen Gütern läge. Aber hergegen, so bleiben denselben Erben die Früchte nicht, die sie von denen beweglichen Gütern nach aufgelöster Ehe eingenommen, sondern sie müssen dieselben der Frauen nach verflossener Jahres-Frist zustellen. Casus videtur expressus. in d. §. Exactio. vers. fructibus & vers. similique modo.

Wo aber das Heyrath-Gut dem Mann an baarem Geld, daß keine natürlich-wachsende Früchte träget, zugebracht worden, so mögen die Erben das Geld bey sich behalten, und gehöret die Abnutzung desselben Geldes in gemeldter Jahres-Frist denselben Erben zu, und sind sie davon keine Verzinsung zu geben schuldig. Ut not. per Bar. in d. L. si constante. §. quo videlicet. Aber anderst ist es in den beweglichen Gütern, die natürlicher Weise Frucht bringen.

So die Frau nicht hat, davon sie sich pfründen möchte, und aber ihr Heyrath-Gut an beweglichen Gütern läge, so sind die Erben

Erben schuldig in continenti, von Stund-an nach aufgelöster Ehe, der Frauen so viel von dem Heyrath-Gut zuzustellen, als sie zu ihrer Pfründung nöthig hat. Pe. & Cyn. in d. §. exactio.

Und irret nicht, was oben gesaget ist, daß das Heyrath-Gut erst nach verflossener Jahres-Frist der Frauen solle zugestellet werden. Denn der Fall der Noth ist dem Gesetze nicht unterworffen, also, daß man aus der Noth eine Tugend machen muß. Secundum Pe. & Cyn. L. 2. C. de patrib. qui fil. distrax. L. 1. ff. de offic. pro consul.

Aus diesen gemeldten Meynungen zu Vergleichung derselben, mag also unterschieden werden. Daß entweder die Frau nicht hat, davon sie sich kan pfründen, alsdenn sind die Erben schuldig, ihr so viel fahrende Haabe von dem Heyrath-Gut zuzustellen, daß sie sich davon pfründen könne. Secund. opin. Cyn.

Oder, wenn sie so viel hat, davon sie sich kan ernähren, alsdenn, so das Heyrath-Gut an baarem Gelde ist, sind die Erben nicht schuldig, sie zu pfründen, auch das Heyrath-Gut vor Jahres-Frist nicht zuzustellen. Denn die Abnutzung desselben Geldes gehöret von derselben Jahres-Frist allein denen Erben zu, die der Frauen keine Verzinsung davon schuldig sind. Secundum opin. Bar. in d. §. quoties.

Oder es ist das Heyrath-Gut eine andere natürliche Frucht gewesen, als an Melck-Kühen, Schäffereyen rc. Alsdenn ist Secundum Paul zu unterscheiden.

Es habe entweder die Frau die Pfründ begehret und auch selbst gehabt, und daß alsdenn ihres Mannes Erben die Früchte allein nach gebührlicher Maaß und Anschlag der Pfründ zu gewinnen haben.

Oder aber die Frau begehret der Leibes-Nahrung nicht, alsdenn sollen ihr die Früchte samt dem Heyrath-Gut nach der Jahres-Frist zugestellet werden. d. §. Exactio vers. fructibus & vers. similique modo.

Aber diese gemeldte Unterscheide des Pauli haben die Mey-

nung, soferne die Früchte die Bürde der Pfründ übertreffen, (verstehe, daß die Früchte mehr werth, als die Pfründ austrüge, wären) so werden die Erben des verstorbenen Ehewirths die Ubermaaß, oder Uberschuß der Früchte nicht zu gewinnen, inbehalten mögen.

Ob die Erben von Stund-an auf Absterben des Ehemanns das Heyrath-Gut/ welches an beweglichen Gütern da lieget/ der Frauen zustellen/ und nicht auf den Ausgang der Jahres-Frist warten/ damit sie die Frau zu pfründen nicht schuldig wären.

Es stehet in der Erben Wahl, daß sie mögen das Heyrath-Gut, welches an beweglichen Gütern ist, von Stund-an auf Absterben des Ehemanns der Frauen zustellen, damit sie auf die Jahres-Frist zu warten, noch die Frau zu pfründen unverbunden seyn. Jacob de Are. tangit. in *L.* si constante. §. quoties. ff. Sol. matr. qui inducit illum text. quod sit in eorum electione. Idem tenet Bal. in d. §. quoties & Raph. in *L.* Divortio.

Ob des Mannes Erben schuldig sind/ die Frau zu pfründen/ nach verflossener Jahres-Frist/ von Tag-an nach aufgelöster Ehe zu rechnen/ oder so sie das Heyrath-Gut wieder zu geben verzügig/ ob alsdenn die Frau könne einigen Genuß oder Gewinn wegen des Heyrath-Guts begehren.

Soferne die Frau nicht hat sich zu pfründen, und die Erben ihr das Heyrath-Gut zuzustellen verzügig, so seynd sie ihr die Pfründ zu geben schuldig. Ita dicit Angel. in *L.* divort. & Arg. *L.* fin. C. de bon. mat.

Sonst wird es anderst gehalten. Per L. Titia. ff. de Solution.

Man ist ihr auch das Interesse von des Verzugs wegen schuldig. Ita tenet Bal. in d. §. Exactio. & in Auten. ei qui jurat. XVII. col. C. de bon. autor. jud. pos.

Und dieses wird also gehalten, so die Frau sich zu verpfründen nicht hat, oder wenn sie sonst aus Verzug der Erben Schaden leidet, denn man kan von dieser Verzugs-Zeit auch Zinsen begehren, von wegen zustehenden Schadens. Ut per gloss. in *L.*

2. C.

2. C. de usu. Et in c. conquestus. Extra de usuris. Et per gloss. in L. curabit. de act. empt.

So das Heyrath-Gut an baarem Gelde ist / ob die Frau nach der Jahres-Frist soll etwas Genuß empfangen / so die Erben sie mit Zustellung des Heyrath-Guts säumeten.

WEnn das Heyrath-Gut an Gelde ist, so soll die Frau nach vergangener Jahres-Frist kein Genuß davon empfangen, ob gleich die Erben im Verzug oder säumig wären mit Zustellung des Heyrath-Guts, denn solches wird für einen wucherischen Gewinn geachtet, welches verbotten ist. Sic videntur velle Inno. & Joan. An. in c. salubriter. Extra de usuris & Ar. c. quia in omnibus de usuris & not. in Auten. Ad hoc. C. de Usuris.

Das wird aber also verstanden, wenn die Frau anderst woher hat, davon sie sich pfründet. Oder wenn sie das Heyrath-Gut, wo sie sich darnach fleißig stellet, leichtlich von denen Erben hätte erholen mögen, und sich dessen nicht beflissen, darum daß sie lieber den Gewinn von dem Heyrath-Gut, weder das Heyrath-Gut haben wolte. Dann in denselben Fällen wäre man der Frauen nichts zu geben schuldig, denn weil in der Frauen Gewalt gestanden, das Heyrath-Gut von denen Erben zu erholen, und sie sich nicht darum beflissen, demnach soll sie nicht Macht haben, etwas darfür zu begehren. Per L. 1. cum ibi not. per gloss. C. quæ sen. sine quanti.

Denn wo es in einen seiner Gewalt stehet, das Haupt-Gut zu erfordern, so mag er im Rechten nicht klagen, um den künfftigen Wucher, darum er sonst wohl hätte klagen mögen.

Eben der Meynung ist auch Tancretus de Coneto in sua compendiosa in X. Rub. in XII. q. allegat. Denn weil nach verflossener Jahres-Frist die Freyheit des Aufschubs, (verstehe der Zustellung des Heyrath-Guts) so des Ehemanns Erben verliehen, aufhöret, daß sie das Heyrath-Gut ferner inne zu haben nicht Gewalt haben. Per d. §. Exactio. So soll auch billig die Bürde der Pfründen ermeldter Frauen aufgehoben werden. Welche

Würde der Pfründ, die Rechte der Frauen zu Ergäntzung des Aufschubes, oder Aufhaltens des Heyrath-Guts verliehen haben. Allegat in Ar. L. in omnibus ff. de re jud.

Aber anderst ists, so sie sich selber zu pfründen nicht hat, möchte auch mit der That das Heyrath-Geld von denen Erben nicht erholen, ob sie sich gleich alles ihres Vermögens darnach stellet, denn in demselben Fall wird es eben also gehalten, als in hievor berührter Jahres-Frist. Facit quod not. Bar. in L. 1. C. desen. quæ sine certa quantit.

Eben also wird es auch geacht, so die Frau pfleget ihr Geld den Kauffleuten gegen einen ehrlichen gebührlichen Gewinn darzuleihen, denn daselbst soll in Ansehung des Verzugs der Erben bedacht werden, das Interesse des Gewinns, denn die Frau mit demselben Heyrath-Geld, so ihr dasselbe zugestellet worden wäre, fürwahr gleichmäßig, und eben sowohl, als mit andern ihren eigenen Geld, hätte erobern mögen. Arg. L. 2. §. fin. ff. de eo quod cer. loc. & ejus quod not. Bar. in L. 1. C. de Senten. quæ pro eo quod inter est.

Sonst und ausser jetzt-ermeldter Fälle wird nicht darfür gehalten, daß die Frau kan etwas von wegen der Pfründ oder Genuß Ratione alimentorum vel emolumenti begehren. Et nota bene prædicta quia quotidiana sunt. Et Angel. dicit se sæpius in hac materia consuluisse.

Aus diesen erzehlten Fällen ist auch zu mercken, daß die Practica in Stellung des Libells fleißig zu erwegen sey, denn es soll die Frau die Pfründ nicht begehren von wegen Verzugs des Heyrath-Guts, das an der Baarschafft ist, weil sie sich anders woher hätte pfründen, oder von denen Erben das Heyrath-Gut erholen mögen, sondern sie soll begehren die Erben zu condemniren, das Interesse zu bezahlen, mit dem Anhang, daß sie eben so viel mit ihren Heyrath-Geld, wo sie das gehabt, hätte gewinnen können, so viel sie sonst pfleget zu gewinnen, und gewunnen hat mit ihrem andern Geld, daß sie einem Kauffmann

gegen

gegen einen raisonablen Bürgerlichen Gewinn dargeleget, oder mit dem Anhang, daß sie in so grossen Schaden geführet sey, darum daß sie nicht so viel gehabt, davon sie sich hätte pfründen können. Adde Cyn. in Auten. ad hoc in III. quæst. C. de usuris. Et in d. §. exact.

Es wäre eben des Rechtens, so die Frau sagte, sie würde einen Grund um dieses Heyrath-Geld, das ihr noch ausständig, gekaufft haben, daraus sie gleichfalls gewisse Früchte hätte fangen mögen. Denn sie kan ein solches Interesse wohl begehren. Ar. L. socium qui in eo. in prin. ff. pro sor. & pro isto dicto facit doctrina Cyn. in Auten. ad hoc in II. q. cum sequenti dum ibi utitur illo verbo, vel si pecuniam otiosam in capsa erat retenturus.

Was massen die Früchte des Heyrath-Guts zwischen der Frauen sollen getheilet werden / wann das eheliche Band vor Verfliessung des Jahres aufgelöset / und so der Ehemann den Heyraths-Grund hätte Bestands-weise hingelassen / und solcher Bestand sich über das Jahr währender Ehe erstrecket / ob und auf was Antheil das Bestand-Geld oder Pension soll zwischen dem Ehemann und der Ehefrauen getheilet werden.

SChließlichen, so soll in Ertheilung der Früchte und Zinsung, so zwischen den Eheleuten geschehen soll, von der Zeit an, da erstlich der Grund zum Heyrath-Gut worden, und nicht von der Zeit erfolgten Verstandes die Rechnung fürgenommen werden, in welcher Rechnung, soferne der Grund voll Früchte dem Mann verheyrathet worden, wird die Zeit des Bestandes angesehen, damit man könne wissen, was der Grund getragen oder darauf gefenget werden mag. Es soll auch angesehen werden die Zeit, wie lange der Ehestand gewähret hat, damit man weiß, die Früchte nach Antheil der Zeit des Jahres dem Ehemann in der Theilung folgen zu lassen.

Soferne aber ein leerer und unangebauter Grund zum Heyrath-Gut wäre gegeben, so wird die Zeit der Hinterlassung des Bestandes nicht angesehen. Ista probantur ex tex. secundum

dum verum Intellectum, juncta gloss. in L. divortio in prin. usque ad §. ob donationes ff. Sol. matr. & quæ fuerit ratio illius legis, & quod fiat de pensione pro rata temporis quod excedit annum matrimonii. Joan. de Imo melius quam ceteri hoc explicat ibi in ver. in ea gloss. ibi, quasi dicat.

So die Frau vor gemachten Heyrath-Gut den Grund Bestands-weise hingelassen/ und die Verzinsung davon eingenommen hätte/ was massen dem Ehemann von wegen der Früchte Fürsehung solle geschehen.

SO die Frau den Grund vor ehelicher Vermählung um einen Bestand hingelassen, und die Verzinsung davon eingenommen hätte, so soll der Ehemann die Früchte des nechstfolgenden Jahres nach aufgelöster Ehe behaben, und also ist der Fall, in welchen die Früchte über das letzte Jahr, noch ein Jahr dem Ehemann zugehören, das denn fleißig zu mercken. Bar. in d. *L.* divortio in prin.

Doch so wird hierinnen dieser Unterscheid gehalten, so der Haußwirth wissentlich denselben Grund zum Heyrath-Gut empfangen, den die Frau hingelassen, und die Verzinsung Anfangs der Ehe eingenommen hätte, so soll er über das letzte Jahr ferner keine Jahres-Frucht haben. Denn es wird darfür geachtet, er habe den Grund dergestalt angenommen, daß er soll das erste Jahr in seiner Gewalt an der Tratten liegen, wie denn gleichfalls, so die Frau den Grund voll Frucht zum Heyrath-Gut zubringet, dasselbe Jahr dem Mann Fruchtträchtiger ist. Ita puteus in L. fin. §. fin. de except. doli. ergo. & c. & hoc suadet ratio æquitatis servandæ. arg. L. fructus ff. Sol. matr.

So der Grund um eine gewisse Summa Geldes dem Ehemann zum Heyrath-Gut eingeschätzet worden/ und aber hernach nicht das Geld/ sondern der Grund der Frauen wieder gegeben wird/ ob nichts desto weniger die Früchte zwischen beeden Ehen-Volck getheilet sollen werden.

WAnn der Ehemann einen ungetheuerten Grund zum Heyrath-Gut empfangen, und aber der Frauen nicht das

Geld, sondern gemeldten Grund wieder gegeben hätte, woferne denn die Frau dessen die Wahl gehabt, daß sie den Grund fürs Heyrath-Geld wiederum angenommen, so sollen die Früchte getheilet werden; wo aber die Wahl bey dem Mann gestanden, daß er lieber den Grund als das Geld wiederum gegeben, alsdenn, und weil er denselben williglich wieder gegeben, sollen die Früchte nicht getheilet werden, sondern der Frauen bleiben. Sic concludit Angel. in d. L. divortio, si mulier illos postea percipiat. sicut dicimus in emptore. *L.* fin. in fin. ff. de Jure Fisci.

Und dieses ist die Ursache solcher Unterscheide, daß der Ehemann im ersten Falle, da die Frau die Wahl gehabt, den Grund aus Noth, aber in andern Falle williglich wieder gegeben.

So der Anfang des Jahres angegangenen ehelichen Standes nicht offen- oder kundbar ist / wie alsdenn dasselbige Jahr von angefangener Ehe gerechnet werden soll / zu Ertheilung der Früchte.

SO des ehelichen Standes Jahres-Anfang nicht kundbar ist, als wenn schon 30. oder 40. Jahr seither vergangen, und kein Instrument aufgerichtet worden, auch keine Zeugens-Persohn mehr im Leben ist, so soll man sich lenden auf das gemeine Jahr, nach Gewonheit des Ortes, und soll also die Rechnung anfangen, von dem Jahr der Geburt Christi, soferne anderst eine solche Gewonheit desselben Orts ist. Ita tenet Ang. sequens Imo. in d. *L.* divortio. in fin. prin. ff. Sol. matr.

Doch wird der Frauen die Bürde, den Anfang des Jahres zu erweisen, aufgeladen, weil sie die Persohn ist, die ihre Klage auf die Zeit des Jahres gründet. Ita tenet Rapha. in d. L. divortio §. si vir. & Arg. L. matre. C. de probat. facit in simili. quod not. Bar. in L. si intra ff. de re dub.

Aber doch, so die Frau nichts kan erweisen, so soll man sich auf obermeldte Theoric des Angeli auf das gemeine Jahr wenden.

So der Heyrath-Grund zweymal im Jahr Früchte trüge/ was massen die Früchte zwischen denen Eheleuten sollen getheilet werden/ im Fall/ daß der Ehestand nicht das gantze Jahr gewähret hatte.

WO ein Heyrath-Grund zweymal im Jahr Früchte trüge, so wird dasselbe, das also in einem Jahr wächst, für einen einigen Anbau gehalten, es sey derselbe Anbau eines Jahrs gleich grösser oder kleiner. Ita dicit Bar. in *L.* divortio. §. quod in anno. ff. Sol. matr. & cum eo transeunt communiter scribentes.

Wie aber, so das eine halbe Jahr bessere Früchte als das andere getragen, als erstlich Korn und darnach Hirschbreun, sagt die Gloss. in d. §. quid si in anno. es sey gleich als wenn ein Jahr vor den andern trächtiger ist.

Denn daß ein Jahr vor den andern trächtiger ist, wird es nicht angesehen ut ibi not. das verstehe wahr seyn, so daß ein halbes Jahr aus Zufall trächtiger ist denn das ander.

Aber anderst ists, so es aus anderen Ursachen geschiehet, als so man darum den Hirschbreun anbauet, daß der Grund nachfolgender Zeit möchte Korn tragen, das er sonsten nicht trüge, alsdenn wird es die gantze Zeit für einen eintzigen Anbau gehalten, so die Früchte bey der Zeit werden zusammen gestossen, und nach gebührlichen Antheil ertheilet. Sicut dicimus in messe & vindemia. Ut *L.* divortio. ver. item si messes.

Und derohalben in dieser zweyer Theilen der Zeit, in denen in einem Jahr das Korn, in dem andern nichts, oder ein geringschätziger Saat angebauet, werden beyde gantze Jahr totum biennium für einen Anbau zusammen gerechnet, und wird darinnen auch angesehen, weil sich die Ehe hinein in zwey Jahr erstrecket habe. Secundum Bar. in d. §. quod si in anno.

Welcher Gestalt das junge Vieh und der Hauß-Zinß zwischen denen Eheleuten getheilet wird.

DAs junge Vieh und die Zinse sollen zwischen denen Eheleuten nach gebührlichem Antheil des Jahres pro rata anni gleich

gleich als die Früchte der Feld-Gründe getheilet werden. Ita tenent communiter Doct. in d. L. divortio. non solum ff. Sol. matr. Daß also nach der Meynung Angeli soll verstanden werden in denen Dingen, die nur einsten im Jahr tragen.

Aber welche zweymal im Jahr tragen, mit denenselben soll es gehalten werden, wie unter dem nächsten Titul hiervor gesetzet ist.

Ob die Bäume des Heyrath-Guts unter die Grund-Früchte gerechnet werden?

DIe Bäume, so auf den Heyrath-Grund, als im Holtzschlag oder Holtzmäßwachsen und abhauen seynd, werden in die Grund-Früchte gerechnet, aber anderst wird es mit den Fruchtträchtigen oder Obst-Bäumen und Schätzen gehalten. Ut est casus in d. L. divortio. §. si fundus.

Aber die verdorrete Bäume und die Wind-Brüche werden nicht in die Grund-Früchte gerechnet, es hat auch der Ehemann keinen Theil darinnen, er habe dann andere Bäume an statt derselben gepflantzet. Ita tenet Angel. in d. §. si fundus quod limitat Imo. Alias bene facit L. agri. ff. de usu fruct. & L. in fraudem §. conductor ubi bonus text. ff. de jure fisci.

Ob der Stein/ so in einem Steinbruch des Heyrath-Grunds wiederum oder nicht wieder wächst / für und in die Früchte gerechnet werde/ und was massen der Ehemann die Ausgabe oder Kosten/ die an den Steinbruch geleget/ abziehen könne?

DIe Kosten, so zu ewigen Nutzen der Sachen angeleget worden, als zu Erfindung eines Steinbruchs, der da wieder wachsende Marmolsteine träget, kan der Ehemann von seiner Haußfrauen erhohlen. Ut in L. 3. ff. de impensis in reb. dot. fac. & in d. L. divortio. §. impendia in fin.

Hier ist aber zu mercken, daß es allda nicht gesaget wird von denen Kosten, die angeleget sind worden, den Marmorstein Stückweise heraus zu hauen, denn dieselben Kosten werden von wegen Eroberung der Früchte angeleget, derohalben mögen

dieselben von der Frauen nicht wieder gefordert, sondern von den Früchten abgezogen werden. Ut d. §. impendia.

Item die Kosten, so unnützlich angeleget worden, den Marmolstein heraus zu hauen, der nicht wieder wächset, und die Gründe deßwegen nichts trächtiger worden, kan nicht wieder gefordert werden. De his vide gloss. & Bar. & text. in *L.* divortio §. si vir. in fundo. ff. Sol. matr.

So man von dem Heyrath-Grund keine andere Frucht eingefengt / als Steine / die nicht wieder wachsen / ob dieselben Steine dem Ehemann zum Gewinn gedeyen und vor eine Frucht gehalten werden?

SOferne man von dem Grund keiner andern Frucht als Steine genossen, alsdenn, und so derselbe Stein nicht wieder wächst, wird er für keine Frucht gehalten, denn solte er für eine Frucht gehalten werden, möchte er der Frauen mit wenigem oder gar keinem Heyrath-Gut bleiben, so vielleicht die Ehe so lange Zeit währet, daß der Ehewirth alle Steine ausgebrochen, oder daß derselben wenig überblieben, derohalben soll in zweyfältigen Sachen das mildeste Urtheil für das Heyrath-Gut gesprochen werden. Ita dicit Joan. de Imo. in *L.* si fundus ff. Sol. matr. & arg. L. in ambiguis ff. de jur. dot.

Es möchte aber fürgeworffen werden, weil man keine andere Frucht, denn von dem Steinbruch auf dem Grunde fenget, so sollen die Steine dem Ehemann zugehören, damit das Heyrath-Gut bey dem Mann nicht ohne Nutzen sey. *L.* pro meri C. de jur. dot. So irret doch dieser Fürwurff nicht, als wäre das Heyrath-Gut dem Mann unnütz, denn dasselbige ist nicht wahr, aus Ursache, es möchte der Mann die Steine verkauffen, und mittlerweil das Kauff-Geld brauchen und nutzen. Ut in simili dicit tex. not. in d. 4. ff. de pact. dot.

So die Frau ihren Heyrath-Grund mit Früchten voll wiederum empfangen / wie sie soll ihrem Ehemann für seinem angehörigen Antheil der Zeit / so lange die Ehe gewähret hat / Caution thun.

Die

DJe Frau, so ihren Heyrath-Grund von ihrem Mann wiederum mit Früchten voll empfangen, und dem Mann für seinen Antheil nach Länge der Zeit, darinnen der Ehestand gewähret, blosse Caution anzugeloben, und keine Bürgschafft zu thun schuldig. Ita tenet gloss. in d. *L.* divortio §. Interdum. ff. Sol. matr. idem tenet gloss. in §. cum autem C. de rei ux. act. & Cyn. ibi ad similitudinem sociorum L. Verum ver. cœterum ff. pro soc. quia vir. & uxor. sunt socii divinæ & humanæ domus. Ut L. 1. ff. de ritu nupt.

Es möchte auch die Frau solchen ihren Heyrath-Grund mit Früchten biß auf die Erndte, Kornschnitt, oder Einsammlungs-Zeit bey dem Mann lassen, und keine Caution thun. Ita tenet Bar. in L. divortio §. interdum. ff. Sol. matr. secutus gloss. ibi. & idem tenet ibi Bal. & facit ad hoc bonus text. in L. de bonis §. qui pupillo ff. de Carbon. edict.

Darneben möchte auch die Frau dem Mann verbiethen, daß er die Früchte ausser ihres Gesandtens nicht fengen soll, damit sie in den Früchten nicht vervortheilet würde. Quia jura tolerant. ut est text. not. dignus L. 2. in verbo. sub aspectu decurialium. C. quando & quibus quarta pars debetur perquem ita tenet Spec. in tit. de decimis §. 1. in vers. fin.

Ob der Ehemann schuldig sey/ nützliche Kosten an das Heyrath-Gut zu legen?

DEr Ehemann ist nicht schuldig, einige nützliche Kosten von seinem eigenen Geld an seiner Ehefrauen Heyrath-Gut zu wenden, wo er aber etwas anwendet, so kan er dieselben Kosten bey Wiederherausgebung des Heyrath-Guts abziehen und zuruck behalten. L. 1. §. Taceat. C. de rei ux. act. & ita firmat gloss. & Bar. in *L.* 1. §. 1. ff. de impensis in reb. dot. fac.

Ob und was Gestalt der Kosten/ so an das Heyrath-Gut angewendet/ das Heyrath-Gut wenigert.

DJe nothwendigen Kosten oder Expens, so man an das Heyrath-Stuck zu beständigem Nutzen angeleget, wenigern oder ringern das Heyrath-Gut und die Haupt-Sache des Heyrath-Guts, aber nicht die Heyrath-Stücke.

So aber die Frau die Expens bezahlet, so mehret sich das Heyrath-Gut. Anderst ists, so die Expens nicht zu stetem Nutzen des Heyrath-Guts angeleget worden. Bar. L. quod dicitur. ff. de impensis in rebus dot. fac. Sali. in *L*. Si is. §. dicitur. ff. de jur. dot. per Mod. in Rubr. ff. Sol. matr.

Wenn der Ehemann die Kosten/ so er an das Heyrath-Gut gewendet/ kan abziehen.

Es hat der Ehemann die Kosten entweder zu Erzieglung oder Uberkommung der Früchte angeleget, alsdenn können dieselben Kosten von den Früchten abgezogen werden.

Oder so er einen nothwendigen oder nutzbaren Kosten angeleget, so mag derselbe zu wiederzahlen gefordert werden Secundum Bar. ut alios in L. divortio. §. Impendia. ff. Sol. matr. Denn so der Ehemann einige Kosten den krancken leibeigenen Knecht, der ihm verheyrathet ist, zu Artzneyen angeleget, so kan er solche Kosten, so ferne dieselbe ansehnlich groß sind, tanquam necessariam impensam wieder fordern. Aber anders ists, so die Kosten klein sind. Per *L*. 2. ff. de impensis in reb. dot. fac. Et pro ista distinctione Bal. ibi allegat. L. Hactenus ff. de usu fruct. Joan. Campez. allegat text. optimum in L. Pe. ibi & quævis modica ædificiorum dotalium refectio ff. de impens. in reb. dot. fac. & vide omnino gloss. de §. Impendia in ver. tutela.

Und wenn ein Kosten auf ein Nutz der zehen Jahr wahrhafftig ist angeleget, so sagt die gloss. in *L*. quos autem ff. de impensis. Daß solcher Kosten sey nothwendig, und kommt zum Abziehen, doch zu verstehen, Secundum Bar.

So ferne nach solchem angelegten Kosten der Ehestand aufgelöset ist.

So aber der Ehestand die gemeldten zehen Jahre durchaus gewähret hätte, so sollen dieselbigen Kosten gegen die empfangene Früchte compensiret und aufgehoben seyn. L. divortio. §. cum in annos ff. Sol. matr.

Wo aber der Ehestand an den zehen Jahren nur halbe Zeit gewäh-

gewähret hätte, und der Mann 20. fl. angeleget, so hat er Macht allein, den halben Theil des Kostens, nemlichen die 10. fl. die noch künfftig, biß zu Vollendung der zehen Jahre hätten nutz seyn können, abzufordern. Ad. d. §. quod cum in annos.

So aber die Frau ihrem Ehemann etliche Schulden verheyrathet, und der Ehemann, in Einbringung solcher Schulden, einige Kosten angewendet, soll er dieselben an dem Heyrath-Gut nicht bereiten, weil dieselben Kosten auf ihm selbst lauffen. Vide Bal. in L. 3. C. de fal. ea. ad legat. & in L. 1. C. de bon. matr.

Denn diese Kosten werden mit der Abnutzung des eingebrachten Schuld-Geldes compensiret. So aber keine Abnutzung verhanden, so kan er solche Kosten durch die Klage. Negotiorum gestorum verrichter Handlung von der Frauen bekommen. Bar. & Bal. Plene in L. 2. C. de act. & oblig.

So der Ehemann zum Heyrath-Gut empfangen hätte eine Erbschafft oder eine Geld-Schuld / darum er lange Zeit streiten müssen / ob die Streit-Kosten das Heyrath-Gut wenigern?

Hierinnen wird dieser Unterscheid gehalten, daß zu Zeiten zum Heyrath-Gut gegeben wird eine Geld-Schuld oder Erbschafft, die um eine Summa Geldes angeschlagen ist, derhalben der Ehemann dasselbe wagen, und dessen Nutzen oder Schaden gewarten muß, und kan deswegen doch die Kosten nicht fordern. L. si nomen ff. de hæred. vel act. vend.

Aber zuweilen, so der Ehemann eine Geld-Schuld oder Erbschafft simpliciter schlecht-weg und ungetheuert zum Heyrath-Gut empfangen, so kan er derhalben alle Kosten, die er nach gerichtlicher Ordnung in der Rechtfertigung oder Gerichts-Stand angeleget, von dem Heyrath-Gut abziehen. Ita distinguit Bar. in L. 1. ff. de impensis in reb. dot. fac. & allegat. pro hoc gloss. in simili in L. perdiversas C. Man. in gloss. mag. Ubi dicit quod quando nomen datur, tantum videtur datum, quantum potest consequi deducta impensa.

So

So der Ehemann auf Verwilligung seiner Frauen in dem Heyrath-Sitz einige Kosten anwendete vor Gemählde und dergleichen/ ob er oder seine Erben können solche Kosten wieder erhalten oder fordern?

OB gleich der Ehemann, aus Befehl oder Verwilligung seiner Ehefrauen, in dem Sitz, der ihm zum Heyrath-Gut gegeben, einige Kosten anwendete, ein Gemählde oder dergleichen machen zu lassen, so kan er doch solche Kosten nicht fordern, sondern es wird ihm zugelassen, das Gemählde abzuschaben, oder das Getäfel auszubrechen, es wäre denn die Parthey der Ehefrauen bereit, dem Ehemann so viel darum zu geben, als er vor diese Sachen, so dieselben abgeschaben oder ausgebrochen würden, bekommen möchte. Ita tenet Mathesi in notabili XCII. Ut est text. not. in L. pro voluntariis ff. d. impens. in reb. dot. fact. juncta L. in fundo. C. de rei vendi.

Ob der Ehemann schuldig sey/ die Ehefrau über das Einkommen des Heyrath-Guts zu pfründen?

ES hat entweder die Frau so viel, davon sie ihre Pfründ über ihr Heyrath-Gut bessern mag; Alsdenn ist der Mann nicht schuldig sie ultra redditum dotis über des Heyrath-Guts Einkommen köstlicher zu pfründen. Et ita intelligitur text. in L. Si cum dotem §. fin. autem. ff. Sol. matr. & ibi per Dy. & plenius per Ja. de Are. Et Cyn. in L. quod in uxorem C. de neg. gest. per Inno. in c. per vestras. de don. inter vir. & ux.

Aber anderst ists, so sie nicht hätte, davon sie sich pfründen könnte. Et ita procedit L. quod si nulla ff. de relig. & sum. fum. & hoc firmant. Bar. & Bal. & alii in d. L. quod uxorem. Et Bar. in suo tractatu de alimentis.

So das Heyrath-Gut dem Ehemann versprochen/ aber nicht bezahlet wäre/ ob der Ehemann schuldig sey/ die Ehefrau zu pfründen?

SO das versprochene Heyrath-Gut dem Ehemann nicht bezahlet worden, ist er die Ehefrau zu pfründen nicht schuldig. Gloss.

Gloss. est reputata not. in §. Illud in versi. onera in Auten. de non eligen. 2. nuben. secund. Bal. in L. quod in uxorem C. de neg. gest. Et in L. de divisione. ff. Sol. matr. Et in L. fin. ubi dot. tex. C. ad Vellejan. Et per Bal. in L. Donaturus. ff. de condict. ob causam.

Aber anderst ists, so kein Heyrath-Gut versprochen, so soll sie von dem Mann verpfründet werden, darum, daß sie in seiner Dienstbarkeit seyn solte. L. sicut ff. de operis libert. juncta. L. si servi ff. de edil. edict. not. Cyn. & Bar. in *L.* pro oneribus C. de jur. dot. & Bal. in L. fin. C. de sent. quæ sine cer.

Der Ehemann kan seine Haußfrau ausjagen, und sie ihrem Vatter heimschicken, von unbezahlten Heyrath-Guts wegen. Ita dicunt Bal. & Imo. in L. 1. ff. Sol. matr. de quo in c. per vestras & ibi per Panor. Extra de non. inter vir. & ux.

Ob die Kleider / die der Ehemann seiner Ehefrauen machen lassen / solten auf Absterben desselben Ehemanns seiner hinterlassenen Ehefrauen oder seinen Erben heimfallen / und wie es mit andern Frauen-Schmuck gehalten werde?

DJe Werck-täglichen Kleider, die der Ehemann seiner Ehefrauen zu geben schuldig, sind von Stund-an der Frauen eigen. Ut *L.* ex annuo. ff. de don. inter vir. & ux. Und sind dieselben Kleider ohne allen Zweiffel denen Erben des Ehemanns gar nicht zugehörig.

Aber die köstlichen oder theuren Kleider werden der Ehefrauen nicht eigen, es wird auch nicht darfür geachtet, daß ers gebe, willens ihr dieselben zu schencken, sondern er thuts von sein selbst wegen, damit die Ehefrau desto gezierter einher gehe. Ut L. mortis suæ causa. ff. de don. inter. vir. & uxor. & hoc dicit Bal. in L. si usu fruct. Ad. L. falcid.

Und wird geachtet, daß das Gesetz wolle, daß solche Zierrathen nicht der Ehefrauen zugehörig sind, sie würden ihr denn ausdrücklich legiret oder im letzten Willen vermachet. Ut *L.* ornamentorum ff. de aur. & arg. leg. *L.* Hoc legatum cum seq. de legat. III.

N Also

Also hält es auch Bartolus in L. Servus ff. Sol. matr. Sagende, er habe offtmahls dermassen gerathen, daß die täglichen Kleider seynd der Frauen, die Köstlichen aber und die Feyertäglichen des Ehemanns Erben zugehörig. Der Imola hält hierinnen einen Unterscheid d. L. Servus. und sagt, daß entweder deß Ehemanns Gemüth am Tage offenbahr, daß er wolle die Kleider allein leyhen zum Gebrauch der Ehefrauen. Oder es ist wißlich, daß er ihrs schencken wollen.

Oder es fället deßhalben Zweiffel ein, ob ers geschencket habe oder nicht. In berührtem ersten Fall, nemlich daß des Ehemanns Gemüth öffentlich, daß er die Kleider allein zu gebrauchen geliehen, ist es klar und lauter, daß die Kleider seynd des Ehemanns und seiner Erben. *L.* mortis suæ in fin. ff. de don. inter vir. & ux. & ff. eod. L. æstimate.

In dem andern Fall, so es wißlich, daß der Ehemann seiner Ehefrauen die Kleider geschencket, alsdann sind sie derselben Ehefrauen zugehörig, soferne die Donation ausdrücklich oder stillschweigend nicht widerrufft ist, denn obgleich die Donation nicht bündig noch kräfftig gewesen, so ist doch dieselbe bekräfftiget worden, durch den Todt des Ehemañs, der vor seiner Ehefrauen abgangen ist. *L.* cum hic status. §. 1. ff. de don. inter vir. & uxor.

Es wird aber geachtet, daß die Donation sey stillschweigend wiederruffen worden, so die Ehescheidung darzwischen kommen ist, oder so die Ehefrau von ihrem Mann abgangen. L. cum hoc §. divortium.

Aber hier fället Zweiffel ein, so der Ehemann solche Kleider seiner Frauen willens zu schencken gegeben, ob eine solche Donation oder Geschenck kan widerruffen werden. Hierinnen ist also zu schliessen, soferne die Donation das Heyrath-Gut ubertreffe, so wird es unzweifflich geacht, daß dieselbe kan widerruffen werden. d. L. ex annuo ff. de don. inter vir. & ux.

In dem dritten Fall, so zweiffelhafftig ist, ob es der Ehemann habe wollen schencken, oder allein zu gebrauchen leyhen rc.

Hat

Hat es die Meynung, so es ein Werck-täglich Kleid ist, welches man die Zeit, so lange die Ehe währen soll, nothdürfftig, so wird es nicht geacht, daß ers eigentlich schencke, sondern daß ers ihr allein übergebe, causa alimentorum, zu der Leibes-Unterhaltung, die der Mann der Ehefrauen schuldig. Nam victus appellatione veniunt vestimenta. *L.* verb. vict. de verb. sign. & L. legatus ff. de alim. & cib. legat.

Mit denen andern Frauen-Zierrathen wird es ebenmäßig gehalten, wie hieroben von den Kleidern gemeldet worden ist, nemlich, ob es gewißlich, daß er ihrs habe schencken wollen, oder aber zu gebraucheu zu leyhen, oder aber deßhalben gezweiffelt wird rc.

Jedoch ist zu mercken, wofern der Ehemann solche Zierrathen der Ehefrauen vor ehelicher Zusammengebung schenckte, und solches wißlich wäre, so würde alsdenn die Donation unwiderrufflich bündig seyn, es wäre denn an der Frauen gelegen, daß die eheliche Verpflichtung oder Zusammengebung nicht darauf erfolget wäre, denn in solchem Fall würde sie schuldig seyn, solche Geschencke wieder zu geben. Ut est casus in L. cum veterum. C. de don. ante nupt.

Und eben dergestalt solle sie die Schenckung wieder zu geben schuldig seyn, so sie sich in ein Frauen-Closter begebe, und aus der Hochzeit nichts würde. Ut not. in L. deo nobis. C. de episc. & cleric.

So aber die Ehe bestehet, und nachfolgends wiederum aufgelöset worden, sollen solche geschenckte Zierrathen der Ehefrauen und ihren Erben, in dem Fall, so ihr dieselben vor den ehelichen Stande geschencket worden, bleiben. Aber wann dieselbe Donation in stehender Ehe geschehen, wäre sie Anfangs nicht beständig, möchte aber durch Ableiben des Ehemanns bekräfftiget werden. Ut L. cum hic status §. 1. ff. de don. inter vir. & ux. & C. eod. L. si filii & *L.* filiæ ff. famil. herciſc.

Item, so der Ehemann seiner Braut vor den ehelichen

Stand den Schmuck oder Zierrath geschicket, und aber Zweiffel einfiel, ob er dieselben geschencket hätte oder nicht, so wird es in solchen Zweiffel dafür geachtet, daß er ihrs nicht geschencket habe, sonderlich, so dieselben eines hohen Werths seyn. Ut *L.* si ut certo. §. nunc videndum ff. commod.

Soferne aber dieselben Zierrathen nur eines kleinen Werths, als Bänder ꝛc. werden sie für Geschencke geacht, so aber die Sache eines höhern oder kleinern Werths sey, soll solches bey Mäßigung des Richters bestehen, in Ansehung der Gelegenheit und Gestalt der Persohnen. Ut not. per gloss. in Auten. præterea C. unde vir. & ux.

Derohalben solst du Bräutigam aufmercken, daß du deiner Braut keinen Kuß gebest, denn es würde hernach vermuthet, als habest du ihr allen Schmuck geschencket. Casus est & quod ibi not. gloss. in L. quod sponsæ C. de don. ante nupt.

Ob die Wittwen-Kleider/ die des Ehemanns Erben machen lassen/ sollen in das Heyrath-Gut gerechnet werden/ oder ob die Erben solche Kleider beimfordern können?

IN diesem Fall ist man der Wittib die Kleidung schuldig, so des Ehemanns Erben verbunden sind, der Wittib die Pfründ und Unterhaltung zu geben, nemlich, so die Ehefrau nicht so viel hätte, davon sie sich pfründen möchte, und das Heyrath-Gut an der Baarschafft läge, wie hieneben von der Pfründ gemeldet worden.

Aber in dem andern Fall, so die Erben der Wittwe die Pfründ nicht schuldig, soll man des Erben Gemüth ansehen, ob er ihrs geschencket hätte, so soll solches gehalten werden.

Wo man aber zweiffelt, ob man ihr die Wittwe-Kleider geschencket oder nicht, die Kleidung aber keines hohen Werths wären, so wird darfür gehalten, daß die Erben solche Kleidung der Ehefrauen geschencket, zur Verehrung wohlgehaltenen Ehestandes. Arg. *L.* fin. C. 1. de bon. matr. & L. servo. & *L.* pen. C. de quo juncta L. verum & *L.* Servus communis ff. de don. inter vir. & ux.

So aber die Kleider eines hohen Werths wären, und vielleicht nicht alltäglich, so werden sie für kein Geschenck gehalten, so doch eine andere Ursache, weder eine Donation verhanden seyn möchte, nemlich, damit die Ehre des verstorbenen Ehemanns gehalten werde, und sie die Kleidung behalte, so lange sie Wittwe wolle bleiben. Arg. d. *L.* fin.

Dahero auch, so sie sich nach diesem verheyrathet, ist sie dieselben Kleider, wie sie an sich selbst seynd, oder so viel Werth dafür, als sie zu der Zeit, da sie es wieder geben solte, werth gewesen, denen Erben zu geben schuldig. Und ist hieraus offenbar, daß die Erben de rigore von Schärffe wegen nicht schuldig sind, die Wittib zu bekleiden, wiewohl sie solches von Ehrbarkeit wegen zu thun schuldig.

Wie wäre es aber, wenn sich die Frau von ihren eigenen Gelde kleidete, ob sie dasselbe Geld könne von des Ehemanns Erben erfordern, die Antwort mag aus hievor erzehlten Ursachen abgenommen werden.

Denn sie kan solches Geld nicht wieder fordern, es wäre denn die Sache in dem Fall, darinnen die Erben schuldig gewesen, sie zu bekleiden, wo aber der Gebrauch und die Gewohnheit anders ausweise, dieselbe soll gehalten werden. Arg. *L.* minime ff. de leg. cum vulgarib.

So der Ehemann seiner Frauen hätte die Pfründ verschaffet, so lange, biß sie das Heyrath-Gut empfangen, und aber die Erben ihr das Heyrath-Gut bezahleten, so ist sie schuldig, das Heyrath-Gut anzunehmen, und von der verschafften Pfründ abzustehen. Sic. determinat. Bar. in *L.* amplius in ultim. col. ff. rem. rat. haberi. Und irret nicht, ob gleich der Erbe dasselbe von ihm selbst willig bezahlet. Quia responde ut ibi per eum.

So der Ehemann gesagt hätte / ich schaffe meiner Ehefrauen eine Wohnung und Herberg in meinem Hauß bey ihren Kindern / ob die Ehefrau solle die Pfründ haben aus stillschweigenden Willen des Abgestorbenen.

WO der Ehemann gesaget hätte, ich schaffe meiner Ehefrauen eine Wohnung und Herberg in meinem Hauß bey ihren Kindern, so wird dafür geacht, daß sie auch aus stillschweigenden Willen des Verstorbenen die Pfründ bey ihren Kindern haben solte, darum daß sie in dienstlicher Willfahrung der Kinder seyn muß. Ut L. si in hoc §. ff. de condit. & demonstr.

Und des mehrers, ob eine solche gleich nicht die Mutter selbst, sondern des verstorbeneu Vatters Schwester und also der Kinder amita Baß wäre, so würde es ebenmäßig mit ihr gehalten, als mit der Mutter, zu Ergötzung der Arbeit. Ut L. scio. ff. de annuis. leg. & L. in rebus. C. de testib.

Eben also wäre es auch, so der Ehemann gesaget hätte, ich setze meine Ehefrau, daß sie über und in dem Hauß eine Frau sey.

Dergleichen ists auch, so er gesaget hätte, ich setze meine Ehefrau usu fructuariam zu einer Nutzgeniesserin, und hätte doch nicht angemercket, was und welche Dinge sie geniessen soll. Hac de re vide Campez. de act. dot. q. 58.

Ob und wie die krancke Ehefrau in stehender Ehe durch den Ehemann ernähret und unterhalten / auch auf was Kosten dieselbe begraben und besungen solle werden.

HIevor ist gehandelt worden, ob der Ehemann schuldig sey, seine Frau zu pfründen über das Vermögen des Einkommens ihres Heyrath-Guts, und jetzo wollen wir handeln in andern dero gleichen Fällen.

Und sagen von Unterhaltung der Krancken und Unvermögenden, auch Begräbnuß derer Ehefrauen ꝛc.

Es ist entweder eine solche Schwachheit oder Abkräfftung des Leibes, dadurch die Ehefrau ihres Ehemanns dienstliche Haußhaltung zu verrichten nicht verhindert, wird im selben Fall der Ehemann schuldig seyn, sie zu ernähren und curiren zu lassen. Arg. L. in rebus. §. possunt eum ibi. not. ff. commod. & in L. sicut ff. de operis libert.

Oder es ist eine solche Schwachheit, dadurch die Ehefrau

ihres Ehewirths Haußhalten und Dienst nicht verrichten kan, und so sie dann ein Heyrath-Gut hätte, ist der Ehemann schuldig, die Kosten nach der Hauptsachen Grösse des Heyrath-Guts anzulegen. Hæc declarantur ut supra dictum est in q. an. maritus teneatur alimentare uxorem ultra reditum dotis.

Wo sie aber kein Heyrath-Gut hätte, und doch etwas hätte, davon sie sich könnte curirn lassen, alsdenn ist der Ehemann nicht schuldig, einige Kosten von seinem eigenen Geld anzulegen, so er aber einige Kosten anleget, so wird es dafür gehalten, daß ers aus Haußwirthlichen Mitleiden und kohnlicher Liebschafft thue, derohalben er auch solche Kosten nicht wieder fordern kan, er habe denn zuvor protestiret, daß er dieselben Kosten fordern wolle. *L.* Nesermius ff. de neg. gest. de *L.* uxorem.

Oder sie hats anderswo her, und alsdenn ist der Ehemann nicht schuldig einige Kosten übers Seelgeräthe und Leichleg anzulegen, denn der ermeldten Kosten Bürde liegt auf dem gantzen vätterlichen Erb-Gut des Eheweibes, und soll ein jeglicher, der solches Gut erbet, nach seinem gebührlichen Antheil das Seelgeräthe ausrichten.

Soferne aber die Ehefrau nichts hätte, so gehöret dem Vatter zu, solche Ausgaben zu thun. So denn der Vatter auch nichts hätte, so gehören die Kosten auszurichten dem Mann zu, von wegen der kohnlichen Würden und Erbarkeit. Ut est casus in L. Neratius cum multis legib. sequentib. ff. de relig. & sum. fun.

Gleichfalls wird es dafür geachtet, daß nicht der Ehemann, sondern der Vatter eine solche arme Ehefrau zu pfründen schuldig sey. Ut *L.* si quis à liberis. ff. si vel parens. ff. de lib. agnosc. & L. alimenta C. de negot. gest. Welches also wahr ist, soferne das Heyrath-Gut versprochen, und dem Mann nicht überlieffert gewesen.

Wiewohl etliche darwider seynd, und sagen, ob gleich kein Heyrath-Gut versprochen gewesen, daß dennoch die Bürde der Pfründ an dem Vatter liege. So aber die Frau niemand hätte,

der

der sie schuldig zu ernähren, alsdenn ist der Ehemann schuldig, sie zu ernähren. Ut probat. d. L. quod si nulla & ita procedat d. gloss. in d. L. si cum dotem. §. si autem in sevissimo.

Auf wessen Kosten die verstorbene Ehefrau zur Erden solle bestattet werden, ist die Antwort genugsam aus jetzt-ermeldten Anzügen abzunehmen. Vide tamen pulchrum consilium domini Signoroli, quod incipit, quia mortua est domina Catharina & per Bal. in L. filia fam. ff. Sol. matr. & in *L.* sed si nondum cum seq. ff. de relig. & sum. fun.

Wenn aber die Frau ein Heyrath-Gut und darneben andere Güter hätte, so soll sie von ihrem Heyrath-Gut zur Erden bestattet werden. Imo. in L. si filia fam. ff. Sol. matr. saget, daß sie soll nach gebührlichem Antheil aller ihrer Güter bestattet und besungen werden.

So die Ehefrau besonders von ihrem Ehemann Hauß hielte / ob der Ehemann schuldig sey / die Ehefrau zu pfründen.

Wo die Ehefrau nicht bey, sondern anderswo von ihrem Ehemann hausete, sagen die Gelehrten: Jacob de Aret. Cyn. Bal. & Sal. in L. quod in uxorem. C. de neg. gest. Daß entweder dieses besondern Haußhaltens die Schuld des Ehemanns, und alsdenn sey er die Frau zu pfründen schuldig. Ut L. 1. C. de instit. & substit. Oder es ist die Schuld an der Ehefrauen, alsdenn ist er dieselbe zu pfründen nicht schuldig. Arg. L. Si ea. C. de condit. inserta. facit bon. tex. in §. Illud. in fin. in Auten. de non eligen. 2. nuben.

Ob des Ehemanns Güter der Ehefrauen um ihre Pfründ stillschweigend verpfändet seyn?

Des Ehemanns Güter seynd der Frauen um die Pfründ stillschweigend verpfändet; Bar. ponit in suo tractatu de alimentis circa finem & Aret. in §. fuerat Instit. de act. & Bar. in L. si cum dotem. §. fin. autem in sævissimo ff. Sol. matr. Ubi refert. Jac. de Aret. tenere quod bona viri sint tacite obligata & C. Per L. 1. §. sed ut plenius C. de rei ux. act.

Denn von des Heyrath-Guts wegen ist man die Pfründ schuldig. Ut in d. §. fin. autem.

Unterweilen ist man von dem Heyrath-Geld die Güld schuldig. Arg. L. pro oneribus C. de Jur. dot.

Die Güter aber, die um die Haupt-Sache seynd verpfändet, dieselben seynd auch um die Güld- oder Zinß-Gelder verpfändet. Ut *L.* Lucius ff. Qui pot. in pign. habentur.

Derohalben die Güter, so um das Heyrath-Gut verpfändet sind, werden auch um die Pfründ verpfändet seyn. Facit L. Lucius ff. de alim. & cib. legat. Et L. Gajus cum sua gloss. ff. de annuis legat. Et in hanc partem videtur inclinare Bar. Licet referat. Guidonem de Suza, & Iaco Rufinum determinasse contrarium.

Ob der Ehemann schuldig sey/ die Geld-Straffe für seine Ehefrau/ darein sie mit Urtheil erkennet worden/ zu bezahlen.

Der Ehemann ist nicht schuldig, die Busse, darein seine Ehefrau condemniret worden, zu bezahlen. Sic est de jure communi, ut in toto tit. C. ne uxor. pro marito.

Wiewohl etliche darwider seynd, und meynen, er soll solches von Billigkeit wegen schuldig seyn, so doch dieselbe Billigkeit gantz unbillig ist, denn es ist nichts unbilligers, als wenn einer von wegen eines andern Verwirckung solle die Büsse schuldig seyn. *L.* 1. ff. si pars hæred. petat. & ibi gloss. sic pœna suos teneat autores. Denn wer sündiget, der büsset auch. *L.* sancimus C. de pœn. & in toto tit. C. Ut nullos pro debito alieno gravetur. Lib. XI. & ita dicit fuisse determinatum. Alber. de Rosa in 1. parte statutorum. q. XLVIII. Der Ehemann ist nicht schuldig, denen leibeigenen flüchtigen Knechten, die ihm verheyrathet sind, auf sein selbst Darlegen, nachzustellen. Sie wären denn durch seine Schuld flüchtig worden. Ita tenent doct. in *L.* si filio. §. qui dotalium ff. Sol. matr.

Welcher Bürden der Ehemann entladen sey/ so die Ehefrau saumig/ das Heyrath-Gut von ihm wiederum zu empfangen.

So die Frau selbst säumig, ihr Heyrath-Gut nach aufgelöster Ehe von ihrem gewesenen Ehewirth zu empfangen, so ist der Mann aller Bürden des Nachtheils entladen, ausgenommen, wann er etwas betrügliches oder gefährliches damit handelte. Ut est tex. in *L.* Si mora. ff. Sol. matr.

Es irret auch nicht, ob gleich gesaget ist, daß auch der Mann ausser der Ehefrauen Saumseeligkeit, allein um den gefährlichen Betrug verbunden. In *L.* si filio. §. Maritum. & in *L.* si constante. §. Maritus eod. tit.

Denn ob gleich die Versaumnuß nicht bey der Frauen, ist der Ehemann nichtsweniger um den Betrug, auch darneben um grosse und geringe Verwahrlosung verhafft. Ut *L.* etiam §. 1. ff. Sol. matr. Et not. in *L.* in rebus. C. de jur. dot. Et in L. Pomponius. ff. de pact. dotal.

Und also folget hieraus, daß der Ehemann von wegen des Versaumens der Ehefrauen von der geringen Schuld à levi culpa, die er an Aergerung des Heyrath-Guts gehabt, entschuldiget ist. Et hoc inducit d. *L.* si mora.

Item, so aus Gestalt oder Eigenschafft der Obligation der Ehemann de levissima culpa auch um die allergeringste Schuld verbunden gewesen, als wenn eine Haupt-Sum̃a zum Heyrath-Gut gegeben worden, so wäre es gewißlich von wegen der Frauen Saumseeligkeit, von unfürsehlichen Zufall und Verderben des Heyrath-Guts entlediget. *L.* qui X. in princ. de solution.

Darzu so wird der Ehemann von wegen der Saumseeligkeit der Frauen, auch in anderen Sachen, der Bürde entladen. Denn so er sonst vor der Frauen Saumseeligkeit, wäre um den Schaden, so in Einbringung der Früchte hätte zustehen mögen, verbunden gewesen aus Natur des Contracts. *L.* videamus in prin. ff. de usur. So ist er doch von wegen der Frauen Saumnuß allein um die eingebrachten Früchte verbunden. d. *L.* Si marit. in fin.

Was

Was massen die Ehefrau säumig in Empfangung des Heyrath-Guts.

SO der Frauen das Heyrath-Gut angetragen oder verpettschafft worden ist, soferne es anderst eine solche Sache ist, die versiegelt kan werden, und sie solches nicht angenommen, so ist sie derhalben säumig. Ita dicit gloss. in *L.* si mora. ff. Sol. matr. & Bar. ibi.

Aber nach gemeiner Regul, so ist in solchen Abträgen nicht genug, verbalis oblatio daß der Antrag allein mit blossen Worten geschehe, sondern es muß der Antrag mit gegenwärtiger Sache geschehen, als wann ich die Sache in der Hand oder vor Augen gegenwärtig hätte und spreche, da gebe ich dir dein Heyrath-Gut, empfahe es in deine Hand. Secundum Angel. Ut L. qui X. §. Idem respondit ff. de solv. Et L. servus si hæred. in fin. ff. de statu liber. not. Bar. in L. Prætor. §. si quis paratus ff. de oper. novi nunc.

Denn wo ein Ding mit der That geschehen solle, so ist es an den Worten nicht genug. Quia ibi opus est facto, verba non sufficiunt c. pastoralis. de offic. ordin. & ibi not. gloss.

Doch wird es anderst mit denen unbeweglichen Gütern gehalten, die man nicht geschichtlich, sondern mit Worten antragen mag, denn daselbst ists genug, daß man es mit Worten antrage, und erbiete sich dessen abzustehen. Secundum gloss. in d. L. si mora. & idem tenet ibi Bal. & Angel. tamen hoc signanter limitat Bal. in L. Acceptam in 1. q. C. de usu. esse verum si verbaliter offerens rem immobilem illam habeat solutioni paratam, alias secus allegat not. in simili per Dy. in regula peccatum de reg. jur. in vi.

So der Ehemann die geringste Schuld an dem Heyrath-Gut in stehender Ehe begangen / ob und was massen er verbunden sey?

WEnn der Mann die allergeringste Schuld an dem Heyrath-Gut in stehender Ehe begangen, sagt die gloss. in *L.* Etiam. §. 1. ff. Sol. matr. Daß er auch wegen derselben geringsten Schuld verhafft sey, so er in anderen seinen Sachen ist fleißig gewesen. Ita etiam dixit gloss. in *L.* in reb. ff. commod.

Und ist wohl kein Wunder, weil er in seinen Sachen fleißig gewesen ist, so wird er nicht allein in der geringsten Schuld, die er am Heyrath-Gut begangen, sondern in dem Argelist und Betrug zu seyn geachtet. Ut est gloss. not. in L. quod nerva in ver. his. ff. de pos. quam declara & limita ut pulchre per Bar. ibi in quarta & quinta oppositione.

Ob das Geding/ daß der Ehemann nicht solte schuldig seyn/ einen solchen Fleiß mit denen Heyrath-Gütern/ als mit seinen selbst eigenen Gütern zu haben bindig sey?

DAs Geding, daß der Mann nicht solte schuldig seyn, mit denen Heyrath-Gütern einen solchen Fleiß, als mit seinen eigenen Gütern zu gebrauchen, ist unbindig. Ita sentit gloss. in L. Etiam §. licet ff. Sol. matr. dum allegat. *L.* Pompon. ff. de pact. dot.

Und das wird also gehalten, so derselbe Pact oder Geding in stehender Ehe wäre geschehen. Denn die Frau mag die Condition des Heyrath-Guts nicht schlechter machen. L. licet. Et L. Attilicinus ff. de pact. dot. Et ita intelligatur gloss. in d. §. licet.

Wo aber dasselbige Geding nach geschiedener Ehe gemacht, so wäre es kräfftig, denn daselbst mag die culpa Schuld nachgelassen werden. Text. in L. contractus. ff. de reg. jur. & not. gloss. in *L.* 1. §. Si convenit. ff. depositi. Et facit. *L.* ob res ff. de pact. dot. Et sentit gloss. in d. *L.* Pomponius.

So dem Ehemann eine Geld-Schuld bey einem Schuldner verheyrathet worden/ und aber der Schuldner hernach in Armuth kommen/ also/ daß er solche Schuld zu bezahlen unvermögend ist/ ob der Ehemann muß darum den Schaden haben?

SO dem Ehemann Nomen debitoris eine Geld-Schuld bey einem Schuldner zum Heyrath-Gut gegeben, und aber der Schuldner hernach ins Verderben kommen, und also die Schuld zu bezahlen unvermögend worden, so hat der Ehemann dessen keine Entgeltung, so ferne ihm deßwegen keine

Schuld kan beygemessen werden. Ut in *L.* Mevia, in prin. ff. Sol. matr.

Das ist also wahr, es sey denn die Geld - Schuld um eine Summa Geldes angeschlagen, und ihme eingetheuert worden, alsdann muß er den Schaden tragen. Ut *L.* Si nomen ff. de hæred. vel act. ven.

Als wenn die Frau sagte zu ihrem Ehemann, ich gebe dir diese Geld-Schuld zum Heyrath-Gut für 10. fl. so ist solches eine angeschlagene oder getheuerte Geld-Schuld. Ita tenet Bal. post Jac. de Aret. in d. L. Mevia. ff. Sol. matr. quod est notandum secundum Imo. ibi.

So aber dem Ehemann eine Geld - Schuld einzubringen übergeben, und er zu der Zeit, da ihm solche Schuld übergeben, gewust, daß der Schuldner arm gewesen, muß er dessen entgelten, und wiederum, so er des Schuldners Armuth nicht gewust, ist er ohne Schaden. L. promittendo. §. Si debitore ff. de jur. dot.

So die Heyrath-Güter von des Ehemanns Schaden oder Missethat wegen verderbet worden, muß dessen entgelten. Sic tenet Alberic. de Rosa. in secunda parte statutorum q. *LXI.* per *L.* In his. ff. Sol. matr.

Ob es des Ehemanns Schaden sey / wenn die Ehefrau die getheuerten Heyrath - Stücke durch täglichen Gebrauch verbraucht hätte?

WEnn die Frau die getheuerten Heyrath - Stücke verbraucht, so ist der Schaden des Ehemanns, denn es wird nicht darfür gehalten, als sey man durch solchen nachfolgenden Gebrauch der angeschlagenen Sache, von dem vorbeschehenen Anschlag oder Theurung abgewichen. Und derhalben mag die Hauptsache des Anschlags gefordert werden, und irret nicht, ob gleich die Frau die angeschlagenen Güter verbraucht und verschlossen hätte. Ut est text. not. & ibi Bal. in *L.* æstimata ff. Sol. matr.

Denn solches trägt sich offt zu, und jetzo die Bäurin schier täglich angeschlagene Heyrath-Güter ihren Männern zubringen, und dieselbe also hernach verbrauchen, welches eben so viel ist, als wären dieselben durch des Ehemanns Gebrauch verbraucht worden, und ist das die Ursache, daß der Anschlag in dubio einen Kauff machet. Ut nota in *L.* si æstimatis. ff. Sol. matr. Derohalben soll das Gut nach geschebenem Anschlag in Gefahr des Annehmers stehen.

Ende des dritten Buchs.

Das vierdte Buch.

Vom Pact und Heyraths-Geding, wie auch von Heyraths-Gründen.

So der Mann dingete/ das versprochene Heyrath-Gut nicht zu fordern/ ob dasselbige Geding kräfftig sey?

DAs Geding, so vor ehelicher Zusammengebung beschlossen, daß der Ehemann das versprochene Heyrath-Gut nicht fordern solle, ist kräfftig. De hoc est casus apertus in *L.* si pater ff. de pact. dot. *L.* socer. §. *Lucius* ff. Sol. matr. & quod habetur in *L.* Julia ff. de Jur. dot.

Denn es möchte einer auch ein Weib ohne Heyrath-Gut zur Ehe nehmen. *L.* fin. C. de donat. ante nupt.

So aber das Heyrath-Gut dem Ehemann eingeantwortet worden, und ein Geding dermassen gemacht, daß die Gerechtigkeit des Heyrath-Guts, die der Ehemann haben soll, geschmälert würde, so geschiehet solches Geding vor oder in stehender Ehe.

So das Geding in stehender Ehe geschiehet, und fället in ein Geschenck, also daß die Ehefrau dessen reicher wordeu, alsdann

dann ist dasselbige Geding unkräfftig. *L.* si liberis §. si ff. de pact. dot. Denn eine solche Donation kan zwischen denen Eheleuten in stehender Ehe nicht Krafft noch Statt haben. Ut L. si convenerit. ff. de pact. dot.

Aber anderst ists, so das Geding allein darum geschehe, daß der Ehemann solle das Heyrath-Gut wagen, dessen er sonst nicht schuldig wäre zu wagen. *L.* Pomponius ff. de pact. dot. Denn dasselbige Ding ist kräfftig.

Das Geding aber, so vor dem Ehestand gemachet, dardurch dem Ehemann seine Gerechtigkeit des Heyrath-Guts in den Früchten oder Abnutzungen gemindert, und doch nicht gar durchaus verlohren werden.

Aber, so ein Geding geschehe, daß ein gewisser Glaubiger, deme die Ehefrau mit einer Geld-Schuld verbunden, von denen Früchten vergnüget werden solte, oder daß die Frau die Früchte im letzten Jahre des Ehestandes zum Gewinn und Vortheil soll haben, das ist kräfftig. d. L. si liberis §. fin.

Wiewohl aber ein solches Geding, das da gemacht wurde, daß der Ehemann solte die Frucht oder Nutzung durchaus verliehren, ohne Krafft wäre, in Ansehung, daß solches wider die Substanz oder Wesenheit des Haupt-Handels ist, davon man handelt, weil das gegebene Heyrath-Gut solte dienstlich oder ersprießlich seyn, zu Erhaltung der Bürden des ehelichen Standes. Et ita loquitur L. 4. de pact. dot. facit L. cum precario ff. de precario. Jedoch so beschleust Campezius insgemein, und saget, daß ein Geding, so da gemachet ist zu Abbruch oder Abfortheil des Ehemanns von des Heyrath-Guts wegen, beständig sey. Facit quod habetur L. de die. & in L. Attilicinus & ibi not. gloss. & Sal. ff. de pact. dot.

So die Ehefrau ein Geding machet/ daß sie das Heyrath-Gut nicht wiederum fordern wolle/ ob dasselbe Geding kräfftig sey?

In

IN dieser Frage, ob das Geding, das eine Ehefrau machet, daß sie das Heyrath-Gut nicht fordern wolle, kräfftig sey: Ist wahrzunehmen, ob ermeldtes Geding vor Eingang des Ehestandes, oder in ehelicher Beywohnung, oder aber nach aufgelöstem ehelichem Band gemachet sey.

Ist Sache, daß ein solches Geding de non petenda dote, zur Zeit währender Ehe gemacht, wäre dasselbige unkräfftig, weil es eine Art und Eigenschafft einer Donation mit sich bringet. Per ea quæ habentur in L. si liberis §. fin. & ibi not. gloss. & in L. si pater §. 2. ff. de pact. dot. & sic intelligitur gloss. quæ aperte hoc dixit in L. & hæred. §. filiæ ff. de pact.

Wo aber gemeldtes Geding vor Eingang des Ehestandes aufgerichtet, so ist es bindig. Per d. §. filiæ.

So aber berührtes Geding nach aufgelöster Ehe gemacht, und darzwischen eine rechtmäßige Ursache kommen, so ist alsdenn dasselbige Geding kräfftig. Arg. L. licet. ff. de pact. dot. & sic intelligitur gloss. in L. cum dot. ff. de pact. dot. So aber keine rechtmäßige Ursache darzwischen kommen, so ists anderst. Per d. L. licet non cavillando eam.

Und das wird für eine genugsame beywesend-rechtmäßige Ursache gehalten, so das Geding geschicht in einem solchen Fall, indem dasselbe von Rechtswegen zulässig ist, vor Eingang der Ehe.

Ob das Geding/ das eine Frau machet/ daß sie das Heyrath-Gut zu einer andern und längern Zeit/ denn im Rechten geordnet/ nicht fordern wolle/ Krafft habe.

SO eine Frau ein solches Geding vor Eingang des Ehestandes, oder aber in Zeit währender Ehe machet, daß sie das Heyrath-Gut nicht zu der Zeit, wie es in Rechten geordnet, sondern über eine längere Weile wolle fordern, so gilt dasselbe Geding nichts, denn es ist dem gemeinen Nutzen zuwider, daß eine Frau solte von solchen ausständigen Heyrath-Gute wegen, desto langsamer sich wiederum beehlichen, welches wider die Meynung des Gesetzes ist. L. penul. ff. Sol. matr.

Und

Und wird ermeldtes Geding eben so wenig kräfftig, so es gleich nach aufgelöster Ehe geschicht, es käme denn eine rechtmäßige Ursache darzwischen, als ob vielleicht das Heyrath-Gut, in Ansehung des Ehewirths Unvermögens halber, nicht zu Stund-an bezahlet möchte werden. Ut est text. cum gloss. in *L.* licet. ff. de pact. dot.

Diese jetzt-erzehlte Articul sind also warhafftig, so das Geding durch die Frau selbst gemacht, aber so es durch ihren Vatter, der das Heyrath-Gut hergiebet, gemachet, würde es in diesem Fall kräfftig, von wegen des ehrlichen Ansehens der Vätterlichen Treue. Ut est casus not. in L. aliud ff. de pact. dot. Auch deßhalben, daß er der Vatter die Bürde des Verheyrathens und Hergebens der Ehesteuer gegen ihrem andern Ehemann tragen muß. Pro hoc facit Auten. sed quamvis C. de rei ux. act. unde videtur quodammodo magis sibi præjudicare.

Ob das Eigenthum eines Heyrath-Stucks dem Ehemann zustehe / ohne besondere Einantwortung.

Ein Hof oder anderes liegendes Gut wird nicht genennet ein Heyrath-Stuck, es sey denn die Besitzung dem Ehemann eingeantwortet. Tex. in L. de divisione, & ibi not. Bar. ff. Sol. matr. ad idem facit *L.* fundum dotalem §. 1. ff. de fundo dotali.

Dergleichen wird es auch gehalten, so ein allgemeine Universitas der Güter oder Gerechtigkeiten, oder ein gantzes Haußhaben, (als da möchte seyn eine Erbschafft, darein viel Güter sämtlich geschlossen) zum Heyrath-Gut gegeben, denn eine solche universitas bonorum kan ohne einen besondern Ansatz oder Einantwortung der Possession kein Heyrath-Stuck genennet werden, noch mit dem Eigenthum dem Ehemann zustehen. Ut est gloss. sing. in L. 1 in vers. universale ff. pro dote quam allegat. Bal. & Imola in d. L. de divisione. de quo etiam vide Bal. in 2. C. de jur. dot. & per Bal. in L. 1. C. pro dote & Bal. in L. 1. in 8. quest. C. de act. empt. & in L. fin. §. præterea. C. de jur. dot. & pro illa gloss. est text. not. quem ibi ponderat Bal. in L. si tibi C. de his qui à non domino manumittuntur.

Ob ein Heyrath-Grund des Ehemanns eigen/ und ob er desselben rechter Herr sey?

DAs Heyrath-Gut wird für und unter des Ehemanns Güter gerechnet. Ut est Casus in L. eum qui §. item respon. ff. ad municip.

Und so dasselbige Heyrath-Gut ihm in einem Geld-Anschlag eingetheuert und zugestellet worden, so ist er dessen ein Herr. L. quoties C. de jur. dot.

Wo auch ihm solches Heyrath-Gut gar nicht eingetheuert worden, so ist er desselben nichts destoweniger in währender Ehe ein Herr. Gloss. in L. in rebus C. de jur. dot. & sequitur ibi Cyn. & Sal. & communiter Doct. allegant text. Instit. quibus alien. licet vel non in prin. ibi quamvis sit ipsius dotis causa datum, quod verbum datum importat translationem domini §. sit itaque Instit. de action.

Wiewohl auch solche Heyrath-Güter bona aliena genennet, sind sie doch des Ehemanns quasi propria alle, so lange die Ehe währet. Ut probatur in text. *L.* si constante. §. si maritus ff. Sol. matr.

So ein Stück um ein Heyrath-Geld gekauffet ist/ ob dasselbe für ein Heyrath-Stück gehalten werde?

SO ein Grund-Stück um ein Heyrath-Geld gekauffet wird, wird dasselbe für kein Heyrath-Stück, sondern für des Ehemanns erkaufftes Gut gehalten.

Es hat auch die Ehefrau, wo es zu Fällen kommet, und dasselbe erkauffte Grund-Stück nicht, sondern um ihr Heyrath-Gut Klage fürzunehmen, und muß sich mit Geld hindan entrichten lassen. Ita est text. apertiss. & gloss. in L. ex pecunia dotali. C. de jur. dot. & not. gloss. in L. res quæ ex dotali pecunia ff. de jur. dot.

Wo aber ein solches Stück mit Wissen, Willen und Zugeben der Frauen um ihr Heyrath-Geld erkauffet, und es der Frauen Nutzen wäre, so ist es von Stund-an ein Heyrath-Stück, ob gleich dasselbige in ihrem Namen nicht erkauffet wäre worden.

L. ita

L. ita constante d. L. res quæ ex dotali pecunia ff. de jur. dotium & de hoc est text. peregrinus in L. qui in aliena ff. interdum & ibi not. Bar. in lecturis modernis ff. de acquir. hæred. & Bar. pungit in L. 3. §. si ab ignoto. ff. de manumiss.

Ob ein Heyrath-Stück verkauffet / oder in andere Wege verändert mag werden.

Es begiebet sich unterweilen, ob gleich einer eines Gutes ein rechter Herr ist, so kan er doch dasselbe nicht verändern, als nemlich ein Ehewirth, der kan noch mag seiner Haußfrauen Heyrath-Gut, ob sie gleich darein bewilliget, nicht verkauffen noch verpfänden, und ist dieses allein im Rechten darum angesehen und fürgenommen, daß die Frauen aus Blödigkeit ihres Verstandes nicht übereilet oder benachtheilet werden. Ut Instit. quibus alienare licet vel non & L. unica post Auten. sed quamvis §. & cum lex Julia. C. de rei ux. act.

Das ist nun in Weltlichen Rechten also geordnet, doch so die Frau sich ihrer Freyheit hierinnen verzeihet, und die Verwilligung mit dem Eyde bestättiget, hat dieselbe Krafft. Juxta C. licet. mulieres. de jure jur. lib. VI. Aber doch wollen etliche, wenn das Heyrath-Gut nicht an liegenden, sondern beweglichen Stücken ist, daß der Ehewirth, so vermögendlich und gut darum ist, mit Willen seiner Haußfrauen wohl einen Verkauff davon thun kan. Ut per gloss. Instit. quib. alienare licet vel non in §. 1. in verbo: dotale prædium in fin.

Es hat auch die Frau in solchen Fällen keinen Entgeld daran, dann sie auf ihres Haußwirths Gütern um solch ihr Heyrath-Gut stillschweigende Verpfändung hat, sie wird auch unverhindert vor allen ihres Haußwirths Glaubigern, ob sie gleich ältere Briefe und Gerechtigkeiten hätte, entrichtet, und also wieder zu ihrem natürlichen rechten Eigenthum gelassen. L. in reb. dotalib. C. de jure dot. & L. 1. §. & ut plenius C. de rei ux. act.

Es mag auch Veränderung mit solchem Heyrath-Gut vorgenommen werden, durch sonder Geding zwischen denen Eheleuten,

ten, also daß die Summa Geldes, so für das Heyrath-Gut angeschlagen, an liegende Stücke gewendet, oder herwiederum die liegende Stücke durch Wechsel oder Verkauff verändert, oder aber zu Geld gebracht werden, und wenn solches Geld hernach wieder angeleget wird, so heist alsdenn dasselbe Stück, daran es geleget worden, fundus dotalis, oder prædium dotale. Doch soll in alle Wege der Frauen Nutzen und gewisse Sicherheit hierinnen am höchsten bedacht werden. *L.* si ei nuptura in fin. cum duabus seqq. *LL.* & *L.* fin. ff. de jur. dot. & *L.* si pater dotem. §. fin. cum duab. *LL.* seqq. ff. de pact. dotal.

Es soll auch die Frau in diesen Fällen mit einiger Gefahr der Bürgschafft für solch Heyrath-Gut in keinen Weg beladen werden, sondern allwegen desselben gewiß seyn. Ut C. ne fidejusso vel mandat. dotium dentur. per totum.

So der Ehemann samt seiner Hauß-Frauen ein Heyrath-Stück/ mit Bestättigung des Eydes verkauffen/ und bekennen / daß sie beyde das Kauff-Geld/ jegliches seinen gleichen Theil/ empfangen habe / und nachfolgends nach aufgelöster Ehe kommt die Frau wieder und fordert die gantze Haupt-Summa / ob ihr könne die Execution fürgeworffen werden / als habe sie die halbe Haupt-Summa davon schon empfangen.

Ob gleich eine Frau, sammt ihrem Haußwirth ihr Heyrath-Stück vekauffen, und den Verkauff mit ihrem Eyde bestättigen, auch darinnen bekennen, daß sie beyde sämmtlich das Kauff-Geld, jegliches seinen gleichen Theil empfangen, und sich die Frau deshalben mit eigener Hand zur Zeugnuß in dem Kauff-Brieff unterschrieben hätte, und aber die Frau, nach aufgelöster Ehe, die gantze Haupt-Summa des Kauff-Geldes, darum ihr Heyrath-Stück verkauffet worden, wieder forderte, so kan noch mag ihr doch die Einrede, als habe sie zuvor halben Theil empfangen, und deßhalben sich im Verkauff-Brieff unterschrieben, einigen Schaden bringen. Denn die Erfahrung giebts am Tage, daß gemeiniglich der Hauß-Wirth

Wirth die gantze Summa des Kauff-Geldes zu seinen Händen nimmt. Wiewohl sich auch die Frau zu mehrerer Sicherheit des Kauffers selbst obligiret und bekennet, daß sie habe ihren gleichen Theil an dem Kauff-Geld empfangen, so hat sie doch solches allein darum gethan, daß sie hat nicht füglich mögen dem Willen ihres Haußwirths Widerstand thun. Und ist ihr solches alles an ihrer Wiederforderung der gantzen Haupt-Summa gantz unschädlich. Denn es im Rechten lauter fürsehen, daß sich ein Weib, weder für ihren Ehemann noch jemand anders in keinem Weg verschreiben oder obligiren kan. Dieses alles, wie es jetzt von dem Verkauff, auch Wiederforderung der Kauff-Summa bemeldet, ist also wahr, es wäre denn Sach, daß in andere Weg, und nicht mit vorberührten Verkauff-Brieff, darinnen sich die Frau verschrieben, lauter ausgeführet würde, daß diese halbe Kauff-Summa in ihr der Frauen selbst eigenen Nutzen verwendet wäre worden. Alsdenn und sonsten nicht hat die vorbemeldte Einrede statt. Pro hoc facit quod habetur in Auten. Si qua mulier C. ad Vellejan. & pro ista parte decidit Spec. in tit. de Solut. & liberationibus. §. Ante omnia. Verf. ponevir. Et hanc tenuit Joan. de Imol. in c. Cum contingat. in XI. char. Extra de jure jur. Et Gemi. in c. 2. in VII. col. de pac. lib. VI. Et pro hac parte consuluit. Fede de ses. consil. XVIII. Et de his omnib. vide Joan. Campez. in tract. de pact. dot. q. X.

So die Frau in die Aenderung ihres Heyrath-Guts verwilliget / und ein Jurament gethan / derselben Aenderung nichts zuwider zu handeln / und doch hernach darwider handeln wolte / ob sie gehöret könne werden?

SO eine Frau einstens in die Veränderung ihres Heyrath-Guts ausdrücklich verwilliget, und den Eyd ungezwungen, auch ohne Betrug geschworen hätte, daß sie solche verwilligte Veränderung nicht widerruffen wolte, wo sie denn hernach darwider handlet, wird sie nicht gehöret werden. Bar. tangit in L. Si æstimatis ff. Sol. matr. & text. in c. cum contingat. de jurejur.

Es wäre denn die Sache, daß sie darinnen hoch benachtheiliget, oder aber zu solchem Jurament durch Droh-Worte ihres Ehemañs beweget worden, alsdenn kan sie sich von solchem Jurament zu absolviren begehren, und ferner im Rechten verfahren. Per not. per Fede. delen. in consil CXCIX. & per Pe. de Ancha. in d. c. 2. de jurejur. Et in c. Accessorium de reg. jur. Et per id. quod not. Inno. & Jo. An in c. causam matrimonii de affic. delega. Et Bar. in L. 1. §. 1. quæ onerandæ ff. quarum rerum.

Ob der Ehemann das Heyrath-Stück/ das durch seine Haußfrau verkauffet worden/ abfordern könne?

DEr Ehemann kan wohl in währender Ehe das Heyrath-Stück, das seine Hauß-Frau ohne seine Verwilligung verkauffet, abfordern. Dann ein solcher Verkauff ist ohne Krafft, und kan dem Mann nicht schädlich seyn. Ut est casus expressus in L. Si prædium C. de jure dotium. Et facit ad hoc L. quemadmodum C. de agric. & censit.

Item, es kan auch die Frau selbst ein solches Heyrath-Stück, daß sie es verkauffet, nach aufgelöster Ehe abfordern. Gloss. not. Instit. quib. alien. licet vel non in prin. & Spec. in tit. de empt. & vendit. §. Tertio loco. vers. Sed nunquid confirmatur.

Denn die Ursache der verbottenen Aenderung der Heyrath-Güter feyert nicht, höret auch nicht auf, daran dann dem gemeinen Nutzen viel gelegen, daß den Frauen ihre Heyrath-Güter auch nach aufgelöster Ehe unverändert behalten werden, damit sie hinwiederum heyrathen können. L. 1. ff. Sol. matr.

Darneben so kan die Frau ihren Heyrath-Hof oder Grund, in Geld oder um einen andern Grund verwechseln und vertauschen. Spec. in tit. de den. inter vir. & ux. §. formatus vers. Quæritur utrum. Vide bonum text. & ibi Bar. in L. Res quæ ff. de jur. dot.

Und sie mag einen solchen Tausch mit ihrem Ehemann, doch mit Zugebung der Obrigkeit, um desselben Güter treffen. Spec. in loco præallegato in vers. Sed si quæras.

Es ist auch einem jeglichen Vatter unverwehret, seiner Tochter Heyrath-Grund nach aufgelöster Ehe, die sich mit des Ehe-

Ehemannes Tod geendiget hat, einem andern zu verkauffen, wo anderst derselbe Vatter eines solchen Vermögens ist, daß er die Tochter noch zu bezahlen und ihr hinwiederum ein Heyrath-Gut in einer so grossen Summa, als das verkauffte Heyrath-Stück gewesen, zu geben hat.

So er aber eines solchen Vermögens nicht wäre, so hätte es eine andere Gestalt. Auten. Sed quamvis C. de rei ux. act. L. fin. C. communia utriusque judic. & ibi Bar. & Ball in L. Rem quam C. de jur. dot. & Bal. in L. Etiam ff. de fundo dot.

Eben so wenig hat der Bräutigam Macht, einen Heyrath-Grund zu verkauffen, als wenig der Ehemann. Probatur per tex. not. in *L.* Lex. Julia ff. de fundo dot.

Denn der Grund ist auch vor der Hochzeit gleich als eine Heyrath-Schuld. *L.* fundus dotalis & ibi not. ff. defundo dot.

So ein Heyraths-Grund/ ehe derselbe dem Ehemann eingeantwortet/ mit desselben Ehemanns Willen einem andern übergeben worden/ ob das Eigenthum demselben Dritten zustehe/ und also Aenderungen geschehen?

In einer solchen Ubergabe werden zwey Acten gespühret, der erste Act wird verduncket oder vertuschet, denn es wird dafür angesehen, als sey erstlich der Grund dem Ehemann überantwortet, und sey folgends ein Heyrath-Grund worden. Darbey sonderlich zu mercken; daß ein solcher Grund nicht allein, so er dem Ehemann, sondern auch, so er mit desselben Ehemanns Willen, einem andern eingeantwortet worden, wird es ein Heyrath-Grund genennet.

Der ander Act ist, daß der Grund von dem Ehemann, vermittelst der Frauen, einem andern eingeantwortet worden, welcher Act nichtig ist, darum daß derselbe Grund nicht hat verändert können werden. Gloss. not. per illum tex. in *L.* Si nuptura ff. de fundo dot. Et *L.* 1. Et lex. *L.* Julia. ff. de fundo dot. Bene facit Text. in *L.* licet. §. 1. ff. de jur. dot.

Ende des vierdten Buchs.

Das

Das fünffte Buch.

Von mancherley Vorfällen derer Heyraths-Güter wegen.

Ob das Heyrath-Gut in alle Wege kan wieder gefordert werden/ es sey gleich die Ehe aufgelöset/ in was Weg daß es sey?

DAs Heyrath-Gut kan in alle Wege wieder gefordert werden, es sey gleich die Ehe aufgelöset, in was Wege das geschehe. Gloss. in *L.* Si stipuletur. ff. Sol. matr.

Aber so eines aus denen Eheleuten bey den Feinden gefangen wäre, so soll noch kan das Heyrath-Gut keineswegs durch desselben Erben abgefordert werden. Per *L.* Si quidem C. Sol. matr.

Denn zu unsern Zeiten wird die Ehe von Gefängnuß wegen nicht, sondern allein durch den natürlichen Todt aufgelöset, und das darum, daß der Mensch diejenigen nicht scheiden solle, die GOtt zusammen gefüget hat. C. inter corporalia. Extra de translat. præl. Not. Bal. in *L.* Deo nobis. C. de Episcopis & clericis.

Wie das Geding und *Pact*, daß die Heyrath-Güter bey dem Mann und seinen Erben bleiben/ solle verstanden werden.

SO in Heyraths-Gedingen abgehandelt wäre, daß in alle Wege, ob gleich Kinder an Leben wären, das Heyrath-Gut bey dem Mann und seinen Erben bleiben solle, so mag und soll das anderst nicht verstanden werden, denn im Fall, daß sich die Ehe durch vorgehendes Absterben der Haußfrauen zum ersten endet. Wo aber der Mann vor stürbe, soll solch Geding absenn, oder doch keine Krafft haben. *L.* 2. ff. de pact. dot. Denn der Vatter ist schuldig, dasselbe Heyrath-Gut den Kindern derselben Ehe mit dem Eigenthum folgen zu lassen. Er

hätte

hätte auch mehr nicht, denn die Administration *L.* Generaliter Cum Auten. ibi posita. C. de secund. nupt.

So aber etwann ein Statut wäre, daß dem Mann das Heyrath-Gut auf Absterben seiner Haußfrauen inbleiben solle, so würde der Ehemann nicht schuldig seyn, nach geendigter Ehe, das Heyrath-Gut wieder zu geben, ob gleich eben aus derselben Ehe Kinder verhanden wären im Leben. Per *L.* 1. C. Si constante matrimonio. Et pro hoc est casus & text. eum gloss. in L. 2. de pact. dot.

Wo auch eine Frau ohne Testament abgienge, und ihr Haußwirth arm wäre, so würde er ihr Erbe seyn. Auten. præterea C. Unde vir. & uxor.

Wo aber Kinder von derselben Ehefrauen verhanden, so soll sich der arme Ehemann begnügen lassen, daß er in solchen Gütern die Nutz-Geniessung hat. Juxta *L.* 1. C. de bon matr. & not. per doc. in Auten. præterea C. Unde vir. & uxor.

So der Ehemann der Frauen ihr Heyrath-Gut in stehender Ehe bezahlet / ob sie dasselbe wiederum noch einmal fordern kan?

WEnn der Ehemañ durch sich selbst oder jemand anderst von seinetwegen seiner Frauen in währender Ehe ihr Heyrath-Gut zum Theil oder gar aus rechtmäßig bezahlet, also, daß sie ihren Armen, die sie bey ihrem vorigen Haußwirth erworben, oder aber ihren Brüdern oder Eltern sich hülffreich beweisen oder dieselben von den Feinden erledigen möchte, so kan er ferner um solch Heyrath-Gut, so viel sie dessen empfangen, nicht, sondern um das, so viel er noch über berührte Ausgaben inhändig hätte, angesprochen werden. Und wo sie vorgehörter massen das Heyrath-Gut völlig empfangen, so mag fürderhin desselben Heyrath-Guts wegen gegen ihm keine Klage fürnehmen. *L.* Quam vis. Et L. sed & si ideo ff. Sol. matr.

Daneben kan aber der Ehemann seiner Haußfrauen ihr Heyrath-Gut in stehender Ehe, zu oberzehlten und andern Sachen heraus zu geben nicht gezwungen werden. Dyn. in d. L.

Quamvis. ff. Sol. matr. allegat. gloss. in *L.* Mutus §. Manente. ponderando verbum potest. ff. de jur. dot. Juncta *L.* Quicquid ff. de judic.

Doch ist hieneben auch zu mercken, wo gleich der Ehemann seiner Haußfrauen das Heyrath-Gut auch vorberührter massen in währender Ehe bezahlet hätte, so wäre er doch der Ansprache deßhalben nicht gar frey. Er möchte denn lauter ausführen, daß die Frau, die solches Heyrath-Gut empfangen, dasselbige in einer vorberührten rechtmäßigen Ursache ausgegeben und angeleget hätte. Ex pro hoc facit gloss. in *L.* fin. in verb. creditori ff. de jure dotium. Hoc innuit. text. in *L.* Si cum dotem. §. 1. ff. Sol. matr.

Dergleichen ist der Mann der Ansprache nicht frey, wo er gleich das Heyrath-Gut einer vor angeregter rechtmäßiger Ursache halben hätte ausgegeben, und wäre solches wider den Willen seiner Haußfrauen geschehen. In L. fin. C. de negot. gest.

Was ferner die Ausgabe des Heyrath-Guts zu Erledigung der Gefangenen, auch den Verlust des bezahlten Heyrath-Guts anlanget, das findest du noch weiter in den Tract. Joan. Campez. de Petit. & rest. dotis q. XI. XII. & XIII.

So eine Ehefrau aus Verschuldung des Ehemanns von desselben Haußhalterey sich abwesend hält/ ob der Ehemann schuldig sey/ ihr das Heyrath-Gut heraus zu geben?

WEnn die Ehefrau aus Schuld ihres Mannes von desselben Haußhaltung sich abwesend hält, so ist er schuldig, ihr das Heyrath-Gut heraus zu geben. Sic tenet Bal. in *L.* fin. in ultim. col. C. de sent. quæ sine cert. quant. Et Arg. L. Is qui. §. 1. ff. de jur. dot. de quo etiam per Joan. An. in Add. Specul. in tit. de don. inter vir. & ux. §. Nunc aliqua in addit. incip. Odofredus. Benefacit quod not. Bal. in L. 1. §. scimus C. de latin. libert. toll. Et vide Bal. in rubr. C. de privileg. dot. in 1. col dum allegat. L. Si ab hostibus. §. fin. ff. Sol. matr.

Hergegen so die Frau von ihrer selbst Verschuldung wegen von ihres Mannes Haußhaltung abwesend ist, so soll sie die Alimenta

menta auch nicht haben, aber anderst ists, so solches aus Schuld des Mannes geschiehet. Gloss. est not. in c. significasti de divor. quam allegat. Bal. in L. 1. in 3. col. C. de legat. Bene facit. L. Cajo. & quod ibi not. Bar. ff. de alimen. & cibar. legat. & Bar. in suo tract. de Alim. & Jac. de Aret. in L. quo in uxorem C. de negot. gest.

Ob und wann das Heyrath-Gut solle *sequestriret*/ oder aber der Frauen zugestellet werden/ von wegen des Ehemanns Unvermögen.

WEnn der Ehemann seine Güter verschwendet, so soll das Heyrath-Gut der Frauen zugestellet werden. Juxta *L.* Si constante in prin. ff. Sol. matr. & *L.* Ubi adhuc C. de Jur. dot.

So aber der Mann in seinen Gütern Fleiß gebrauchet, und doch darneben das Heyrath-Gut verschwendet, soll alsdenn das Heyrath-Gut zu treuen Händen sequestriret und hinterleget, aber nicht der Frauen zugestellet werden. Et ita intelligitur text. in *L.* Si cum dotem §. fin. autem. ff. Sol. matr.

So der Mann sich seiner Güter mißbrauchte / oder durch seine Selbst-Schuld / oder aber aus andern Unfall ohne seine Schuld zur Armuth geriethe / ob die Frau ihr Heyrath-Gut wieder fordern kan?

ALsbald der Mann entweder durch Mißbrauch, Verschwendung, Schiffbruch oder durch andere Unfälle, es sey gleich durch oder ohne seine Schuld, zur Armuth und Unvermögen gehet, so kan die Frau zu Stund-an ihr Heyrath-Gut wieder fordern. Ut habetur in L. si constante in prin. ff. Sol. matr. & in L. Ubi adhuc C. de jur. dot. Et in L. in rebus C. eod. tit. & in Auten. quod locum C. de col. & in corpore unde sumitur. videlicet in Auten. de æqual. dot. §. illud.

Und irret gar nicht, ob gleich gesaget wird, daß nichts menschlichers sey, denn daß der Mann in des Weibes, und herwiederum das Weib in des Mannes unversehenen Unglück mitleidig seyn und gleiche Bürde tragen sollen. *L.* si cum dotem §. Si maritus ff. Sol. matr.

Denn dieselbe Meynung strecket sich nicht aufs Heyrath-Gut, sondern daß eines mit dem andern im Ehestande, wie ein Sprüchwort ist, Gutes und Böses, wie ihnen das begegnet, leiden und gedulten sollen. Secundum opin. Imol. in d. §. Si maritus. Cui & ego subscribo.

Gleichfalls so der Mann aus einer Stadt vertrieben und also alle seine Güter, oder aber eines Theils verwürckt, oder so er schlechts von dem Vatterland ausgeschafft, so soll das Heyrath-Gut nicht der Obrigkeit verfallen, sondern der Frauen zugestellet werden. Bar. in L. constante in V. q. 1. quæstionis prin. ff. Sol. matr. & in L. si marito ff. eod. tit. & per §. illud, in Auten. de æqualit. dot. & Bar. idem tenet in L. si cum dotem §. si maritus ff. Sol. matr. & in L. 2. in princ. eod. tit. & Bal. & Paul. in L. si marito. eod. tit. & d. Ant. in c. per vestras extra de don. inter vir. & uxor. Ang. in L. cum notissimi. de præscript. XXX. an Joan. An. in addit. Spec. in tit. de don. inter vir. & ux. §. si vero. quod si vir. est in Bannito &c.

Wenn aber der Mann excommuniciret wäre, so kan die Frau ihr Heyrath-Gut nicht wieder fordern, denn sie ist schuldig ihrem excommunicirten Mann beyzuwohnen. c. inter alia. de sent. excom. & ita tenet Joan. Ang. in Addit. Spec. in tit. de don. inter vir. & ux. §. fin. ver. quid si vir. & Bal. in L. Per. C. ad L. Juliam de plagiar. & dot. Ant. in c. per vestras extra de don. inter vir. & uxor.

Die Frau die sich wissentlich zu einem Ketzer verheyrathet, kan ihr Heyrath-Gut nicht wieder fordern, sondern sie verlieret es, und fället solches, aus günstlicher Betrachtung des Christlichen Glaubens, dem Fisco zu. Tex. in c. novit. de hæred. in VI.

So ein Auswendiger das Heyrath-Gut für die Frau hergegeben und ausgedinget hätte/ daß solches Heyrath-Gut nach aufgelöster Ehe ihme wiederum heimfallen solle / ob er dasselbe im Fall / da der Ehemann zum Armuth gienge / fordern könne.

So ein Auswendiger das Heyrath-Gut hergegeben, und ihme ausgedinget, daß man ihme solches Heyrath-Gut nach

nach aufgelöster Ehe wiederum zustellen solle, so mag er doch um dasselbe Heyrath-Gut, im Fall, daß der Ehewirth in stehender Ehe zum Armuth gienge, nicht Klage fürnehmen. Ita dicit Bar. in *L.* si constante in VI. q. 2. q. prin. ff. Sol. matr.

Denn er ihme selbst allein solches im Fall aufgelöster Ehe vorbehalten, derohalben wirds im Fall des Ehemanns Armuth, mit dem Heyrath-Gut nach gemeinen Rechten gehalten, und kan also die Frau darum klagen. Hierüber so wird das Heyrath-Gut in d. L. si constante. der Frauen impropriè zugestellet, damit sie sich selbst und ihre Angehörige davon nähren möge, das sie sonst nicht thun könte, so das Heyrath-Gut solte dem Auswendigen zugestellet werden, und wird hierinnen der Frauen durch das Richterliche Amt Hülffe und Beystand gethan. Ita tenet Bar. in d. L. si constante in VIII. & IX. q. 2. q. in princ. de hoc. vide Joan. Campez. in tract. de pet. & restit. dot. q. XXXVIII.

Ob die Kinder auf Absterben ihrer Mutter gegen ihren dürfftigen Vatter um das Heyrath-Gut können Klage fürwenden.

SO der Vatter sich seiner Güter mißbrauchte, und ein solcher Unbrauch einer Verschwendung, Verbrassung oder Verthuung gleich sehe, so können die Kinder auf Absterben ihrer Mutter begehren, ihm dem Vatter einen Curatorem zu setzen, wo aber eine solche Mißbrauchung keine fürsetzliche Verschwendung an ihm trüge, und der Vatter sich der Güter sonst bößlich gebrauchte, darum daß er vielleicht den Heyrath-Grund verkauffet, alsdenn mögen die Kinder nicht klagen, aber so der Vatter gestorben ist, so mögen sie alsdenn von wegen ihrer zugehörigen Eigenschafft des verkaufften Gutes klagen, und dasselbe vindiciren. Ut in L. 1. C. de bon. matr. & in Auten. de nupt. §. & ita col. 4. erubescendum enim &c.

So er denn das Heyrath-Gut, das in einer Anzahl oder Summa Geldes ist, in andere Wege zerstreuete oder umbrächte,

te, also daß solches Heyrath-Gut denen Kindern nicht gewissert oder versichert wäre, solle ihnen durch Richterliche Amts-Gebühr geholffen werden, damit sie ihre Gerechtigkeit mögen versichert haben. L. Imperator ff. ad Trebell. L. 3. C. de sen. pas. ubi etiam videtur hoc optime probari. & in L. fin. cir. princ. & ibi not. ff. ut leg. nom. cav. adde quod idem tenet Joan. an. in addit. Spec. in tit. de don. inter vir. & uxor. §. formatis ad fin. & Ray. in d. L. Imperator. & Bar. & Bal. in L. 2. §. quod si in patris ff. Sol. matr. & Bal. in d. L. ubi adhuc bene faciunt not. per Bar. in L. cum oportet. §. cum autem & ibi gloss. & Bal. C. de bon. quam lib.

Es saget auch Bal. in *L.* 2. C. siquid in fraud. par. Wo gleich der Vatter gar für keinen geutigen Verschwender geurtheilet worden, und seine eigene Güter doch bößlich verwaltet, so kan der Sohn durch die Obrigkeit ihn dahin halten lassen, daß er ihm aus seinen Gütern soviel auszeigen und zueignen muß, davon er seine Unterhaltung haben kan, damit durch eine solche Vorthuung der Vatter samt seinen Kindern der Unterhaltung nicht entraubet werde.

Was für Klage die Frau um das Heyrath-Gut fürwenden solle/ im Fall der Mann zum Armuth gienge.

SO die Frau ihrem Mann ein Gut, so da gewogen, gezehlet oder gemessen kan werden, zum Heyrath-Gut zugebracht hätte, so kan sie actionem personarum de dote führen. Ut in L. si constante ibi dotis actio ff. Sol. matr. & Bartol. ibid. & L. servus ff. de manumiss. optima litera in L. pater. & ibi not. ff. de dote præleg.

Sie kan auch die Unterpfändliche Klage fürwenden. Ut L. ubi adhuc C. de jur. dot. & hoc dicit gloss. 2. in d. L. si constante.

So aber Güter um das Heyrath-Geld erkauffet worden, oder so das Heyrath-Gut in angeschlagenen Gütern gegeben, und zwar in einem solchen Geld-Anschlag, daß einen Verkauff gemäß wäre, im Fall daß der Ehemann zur Zahlung unvermöglich, mag die Frau eben sowol als nach aufgelöster Ehe, Utilem in rem actionem haben. Ita probat Joan. Campez. in d. L.

d. L. ubi adhuc. & in *L.* in rebus in prin. & §. fin. eod. tit. facit. ff. de don. inter vir. & ux. L. uxor. marito.

Hätte denn die Frau ungetheuerte oder unangeschlagene Güter zum Heyrath-Gut gebracht, und der Mann wolte dieselben anwenden, soll der Frauen durch die Sequestration geholffen werden, davon wir schon Meldung gethan haben. Et probatur in L. si cum dotem. §. fin. autem. ff. Sol. matr.

So er aber sich seines Guts mißbrauchte, so kan sie von dem fremden Besitzer das Eigenthum vindiciren. d. L. ubi adhuc & L. in rebus, licet gloss. de hoc dubitaverit in L. dote C. de rei vendicatione.

Was diese Wiederholung des Heyrath-Guts / die da von Vermögens wegen geschiehet / für Würckung habe ?

DIe Würckung der Wiederholung des Heyrath-Gutes, die da von Vermögens wegen geschiehet, im Fall der Dürfftigkeit ist groß. Bar. in d. L. si constante, in 1. q. 4. q. principalis.

Denn fürohin wird die Frau ihre Heyrath-Güter von ihres Hauß-Wirths Verschwendung wegen nimmer fordern können. Item die Frau wird davon ihre Unterhaltung haben. Daneben so ist des Mannes Thun nicht desto böser worden, weil die Frau ihre Unterhaltung von dem Heyrath-Gut hätte.

Darzu kan sie das Heyrath-Gut keinesweges ändern, dergleichen bleiben der Frauen ihre Heyrath-Geding unerbrochen, nach aufgelöster Ehe. D. L. ubi ad huc & L. si cum dotem. §. si vero ff. Sol. matr. & hoc. clarum est.

Ob die Frau in denen Gütern / die ihr im Fall ihres Haußwirths Dürfftigkeit für ihr Heyrath-Gut fürgezeiget seynd / das Eigenthum habe ?

WEnn die Frau auf Unterpfand klaget, so ists gewiß, daß sie nicht das Eigenthum, sondern das Pfand erlanget. Ut d. L. ubi.

So

So sie aber auf ihres Mannes Güter klaget, alsdenn erlanget sie das Eigenthum durch die Einwortung nicht, sondern es wird dadurch erkläret, daß es ihr sey. L. in rebus D. de jur. dotium.

Führet sie aber eine persönliche Klage, und man bezahlt und entrichtet sie mit Gütern hindan, alsdann hätte sie das Eigenthum erlanget. Et sic Bar. tenet opin. gloss. parvæ in L. ubi adhuc C. de jur. dot. pro qua est text. in Auten. de æqualit. dot. §. sicut. & hæc est distinctio Bart.

Warum die Rechte geordnet haben/ daß der Vatter samt der Tochter/ und nicht eines ohne das andere um das Heyrath-Gut klagen solle?

DAß der Vatter neben der Tochter und die Tochter neben dem Vatter miteinander um das Heyrath-Gut klagen sollen, ist im Rechten des Vatters halben darum fürgesehen, damit, so die Tochter allein die gantze Klage um das Heyrath-Gut hätte, und dasselbe forderte, erlangte, und folgends von demselben käme, der Vatter nicht gedrungen würde, sie das andermal mit einem Heyrath-Gut zu begaben, hergegen ist solches auch der Tochter halben bedacht, damit der Vatter das Heyrath-Gut, das er also einnehme, nicht verzehre. L. si cum dotem ∫. eod. autem tempore ff. Sol. ma. secundum gloss. in §. quod si in patris. L. 1. ff. Sol. ma. quam sequitur ibi Bar. & in L. si constante in 1. q. secundæ partis principalis eod. tit. & Bal. in L. ubi adhuc in IX. col. C. de jur. dot. & Bar. in L. Imperator. ff. ad Trebell.

Obgleich die Tochter noch in Vätterlicher Gewalt wäre, so kan sie doch wider den Willen desselben ihres Vatters um das Heyrath-Gut selbst klagen, in Ansehung, daß ihr Vatter unvermöglich wäre. Gloss. in d. §. quod si in patris allegat. L. si. ff. de eo per quem. fac. est ubi sicut inopia eximentis rescindit liberationem exempti. Ita inopia patris tollit communionem, & facit pro hoc de leg. 1. L. planela ij. ∫. 1. & melius L. pater in fin. de dote prælegat. & bene facit L. Imperator. ff. ad Trebell.

So ein Ausländer/ *Extraneus*, das Heyrath-Gut hergeben/ und hätte im Verspruch ausgedungen/ daß ihme solches Heyrath-Gut/ so es zu Fällen käme/ wiederum zugestellt solte werden/ er deshalben eine Bürgschafft könne annehmen?

WIewohl es im Rechten verbotten, daß der Heyrath-Güter halben keine Bürgschafft solte angenommen werden. C. ne fidejuss. dot. dentur. So mag doch eine auswärtige Person, die das Heyrath-Gut hergegeben und vorbehalten, daß ihr solches Heyrath-Gut, wo es zu Fällen kommet, wiederum zugestellet, und ihm deshalben eine Bürgschafft gethan solle werden, eine Bürgschafft wohl begehren und annehmen. Quia hoc casu non loquitur dictus tit. ne fide dot. den. & videtur esse de mente Bartoli in L. si constante in VI. q. ij. principalis junctis notaris per eum in V. oppos. ff. Sol. matr. & aperte firmant. Imol. & Rod. ibi & hoc Joan. Campez. placet.

So der Frauen/ nach aufgelöster Ehe/ ein Pfand von wegen Zustellung ihres Heyrath-Guts gegeben worden/ ob ihr desselben Pfandes Abnutzung bleibe/ oder nicht?

DIe Frau hat die Abnutzung des Pfandes, welches ihr, nach aufgelöster Ehe, von wegen Zustellung des Heyrath-Gutes eingesetzet worden ist. Abb. ponit in C. salubriter extra de usur. & Angel. Instit. de act. §. fuerat. in ver. quid in muliere, quæ habet pignora. Et magis communis conclusio videtur quod lucretur fructus secund. Campez.

Wann die Frau die Ehe gebrochen/ oder sonst ihrem Mann untreu worden/ ob sie dadurch ihres Heyrath-Guts verlustig werde?

SO die Frau ihre Ehe gebrochen, und dem Mann untreu worden, so hat sie damit ihr Heyrath-Gut verlohren, und bleibet solches bey dem Mann. Ut probatur ex Jure Ci-

vili in L. conſenſu poſt Auten. ibidem poſitam §. Virum. C. de repudiis & in Auten. ut liceat matri & aviæ. §. quia vero plurimos. Vide etiam de his omnibus doctrinam Panorm. in d. c. plerumque. Et Bar. in L. rei judicatæ ff. Sol. matr. ubi etiam hoc probatur, quod hæres mariti non poteſt uxori objicere adulterium, ad effectum increditum reſtitutionis dotis.

Wann es aber der Mann gewuſt, und aber bey ſeinem Leben nichts daraus gemacht, ſondern gutwillig verſchwiegen, ſo können die Erben ihr weder den Ehebruch vorwenden, falls ſie ihr Heyrath-Gut fordert, noch ſolches aufhalten. Et ita tenet. Bar. in L. rei judicatæ. §. morum. ff. Sol. matr.

Wiewohln hergegen in Rechten viel Diſputiren entſtehet, ob in etlichen beſondern Fällen der Vatter allein, oder auch die Tochter allein, und für ſich ſelbſt, die Klag um das Heyrath-Gut zu führen hat, welches aber allhier auszuführen zu weitläufftig wäre, wer davon aber Nachricht haben muß, der beſehe Joannem Campezium in ſuo Tractatu de petitione & reſtit. Dotis, da wird er alles zur Genüge finden.

E N D E.

*

* *

Von dem Autore dieses Tractats sind bey dem Verleger desselben auch, nebst andern Büchern, zu bekommen:

Drey Bücher vom Erb-Bau-Recht, wie auch denen darinnen vorkommenden Strittigkeiten und Fällen. 4to. 1725.

Juristische Ergötzlichkeiten vom Hunde-Recht, und denen darbey vorkommenden Fällen; welchen, als ein Anhang, das Recht derer Tauben und Hüner beygefüget worden. 4to. 1725.

Drey Bücher von denen Dienstbarkeiten in der Stadt und auf dem Lande. 4to. 1726.

Ferner sind bey ihm zu haben:

Dreyer berühmten Rechts-Gelehrten Tractate vom Garten-Rechte. 4to. 1723.

Andreä Perneders vollständige Nachricht von Testamenten und Codicillen. 4to. 1725.

Joh. Ottonis Taboris Tractat vom Bier-Brau-Recht. 4to. 1719.

* *

*

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pegie, Martin,

Martini Pegii, J.U.D. Des hohen Dom-Stiffts zu Saltzburg gewesenen Syndici ... Vollkommener Unterricht von Recht und Freyheiten derer Heyraths-Güter, und aller dahin gehörigen Bedingnüssen in fünff besondere Bücher abgefaßt, und aus dem Lateinischen übersetzt

Franckfurt und Leipzig ; [Regensburg] 1726

4 Diss. 706#Beibd.12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10663008-5
VD18 1453276